

Stand: 05.07.2025 19:31:30

Vorgangsmappe für die Drucksache 16/1271

"Gesetzentwurf zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes, des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes und des Bayerischen Datenschutzgesetzes"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 16/1271 vom 06.05.2009
2. Plenarprotokoll Nr. 21 vom 12.05.2009
3. Beschlussempfehlung mit Bericht 16/1813 des KI vom 09.07.2009
4. Beschluss des Plenums 16/1862 vom 14.07.2009
5. Plenarprotokoll Nr. 26 vom 14.07.2009
6. Gesetz- und Verordnungsblatt vom 31.07.2009

Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Thomas Hacker, Dr. Andreas Fischer, Jörg Rohde, Tobias Thalhammer, Dr. Otto Bertermann FDP,**

Georg Schmid, Thomas Kreuzer, Christian Meißner, Dr. Manfred Weiß, Petra Guttenberger, Jürgen W. Heike, Dr. Florian Herrmann, Manfred Ländner, Andreas Lorenz, Angelika Schorer, Jakob Schwimmer, Max Strehle, Otto Zeitler, Josef Zellmeier CSU

zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes, des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes und des Bayerischen Datenschutzgesetzes

A) Problem

Mit Wirkung zum 01.08.2008 sind das Gesetz zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes vom 08.07.2008 (GVBl S. 365) und das Gesetz zur Änderung des Verfassungsschutzgesetzes, des Ausführungsgesetzes Art. 10-Gesetz und des Parlamentarischen Kontrollgremium-Gesetzes vom 08.07.2008 (GVBl S. 357) in Kraft getreten.

Mit dieser Novellierung wurde für die Bayerische Polizei in Art. 34d PAG und das Landesamt für Verfassungsschutz in Art. 6e BayVSG die gesetzliche Möglichkeit geschaffen, zur Abwehr dringender Gefahren für überragend wichtige Rechtsgüter wie Leib, Leben oder Freiheit verdeckt auf informationstechnische Systeme zuzugreifen. Zur Durchführung des verdeckten Zugriffs auf das informationstechnische System wurde der Polizei und dem Verfassungsschutz unter den gleichen Voraussetzungen wie für die eigentliche Hauptmaßnahme (Eingriffsschwelle, Richtervorbehalt und Verfahrenssicherungen) in Art. 34e PAG bzw. Art. 6g BayVSG *expressis verbis* auch die Befugnis eröffnet, verdeckt Sachen zu durchsuchen sowie die Wohnung des Betroffenen zu betreten und zu durchsuchen (sog. „notwendige Begleitmaßnahme“).

Das Bundesverfassungsgericht führt in seinem Urteil zur Online-Durchsuchung vom 27.02.2008 (Az.: 1 BvR 370/07 und 1 BvR 595/07) aus, dass das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) auch das Grundrecht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme umfasst. Das Gericht stellt aber auch fest, dass das neue Grundrecht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme nicht schrankenlos gewährt wird und Eingriffe in dieses Grundrecht sowohl zu präventiven als auch zu repressiven Zwecken nach Maßgabe der im Urteil ausgeführten Grundsätze verfassungsrechtlich zulässig sind. Die Entscheidung bringt aber auch zum Ausdruck, dass der verdeckte Zugriff auf informationstechnische Systeme einen tiefen Eingriff in die Privatsphäre des Einzelnen darstellt und deshalb nur in Ausnahmefällen zulässig sein soll, wenn tatsächliche Anhaltspunkte einer konkreten Gefahr für ein überragend wichtiges Rechtsgut bestehen (BVerfG, a.a.O., LS 2).

Vor diesem Hintergrund soll durch ein Änderungsgesetz künftig die Befugnis zum verdeckten Betreten von Wohnungen entfallen. Darüber hinaus sollen die richterliche und parlamentarische Kontrolle bei der Online-Durchsuchung verbessert werden.

Ferner soll in Bezug auf die Videoüberwachung die maximale Speicherungsfrist für Videoaufzeichnungen verkürzt werden, ohne dass jedoch dadurch das Ziel der Videoüberwachung (Schutz von Leben, Gesundheit, Freiheit oder Eigentum von Bürgern) beeinträchtigt werden soll.

Im Rahmen der Befugnis zur polizeilichen Beobachtung nach Art. 36 PAG ist bislang keine nachträgliche Unterrichtung der Personen, gegen die die Maßnahme gerichtet war, sowie derjenigen, deren personenbezogene Daten gemeldet worden sind, vorgesehen.

Weiterer gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht, weil das Polizeiaufgabengesetz in einer Reihe von Vorschriften auf das Gesetz über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen bzw. das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit verweist. Gemäß Artikel 112 des Gesetzes zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG-Reformgesetz - FGG-RG) vom 17.12.2008 (BGBl. I S. 2586) treten das Gesetz über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen und das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit am 01.09.2009 außer Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) in Kraft.

B) Lösung

Mit dem Änderungsgesetz erfolgen die Streichung des verdeckten Betretungs- und Durchsuchungsrechts sowie die Verbesserung der richterlichen und parlamentarischen Kontrolle bei der Online-Durchsuchung.

Die maximale Speicherungsfrist für Bild- und Tonaufnahmen oder -aufzeichnungen in Art. 32 Abs. 4 PAG bzw. für Videoaufzeichnungen nach Art. 21a Abs. 5 BayDSG wird von zwei Monaten auf drei Wochen verkürzt.

Zudem wird eine nachträgliche Unterrichtungspflicht in Art. 36 PAG aufgenommen.

Ferner werden die in Folge des Inkrafttretens des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) zum 01.09.2009 notwendigen Anpassungen vorgenommen.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

1. Für den Staat
Keine
2. Für Wirtschaft und Bürger
Keine
3. Kosten für die Kommunen
Keine

Gesetzentwurf

zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes, des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes und des Bayerischen Datenschutzgesetzes

§ 1

Änderung des Polizeiaufgabengesetzes

Das Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Bayerischen Staatlichen Polizei (Polizeiaufgabengesetz – PAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1990 (GVBl S. 397, BayRS 2012-1-1-I), zuletzt geändert durch Art. 27 des Gesetzes vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 421) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Worte „Art. 34e Notwendige Begleitmaßnahmen“ gestrichen.
2. Art. 18 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 werden die Sätze 3 und 4 gestrichen.
 - b) Abs. 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit; die Rechtsbeschwerde ist ausgeschlossen.“
3. Art. 24 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend; die Rechtsbeschwerde ist ausgeschlossen.“
4. In Art. 32 Abs. 4 werden die Worte „zwei Monate“ durch die Worte „drei Wochen“ ersetzt.
5. Art. 34 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Polizei kann durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel in oder aus Wohnungen (Art. 23 Abs. 1 Satz 2) personenbezogene Daten über die für eine Gefahr Verantwortlichen erheben, wenn dies erforderlich ist zur Abwehr einer dringenden Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben oder Freiheit einer Person.“

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nr. 1 werden die Worte „oder die dort genannten Straftaten nicht anders verhütet oder abgewehrt“ gestrichen.

bbb) In Nr. 2 Buchst. a werden die Worte „Satz 1 Nrn. 1 und 2 genannten Gefahren oder Straftaten“ durch die Worte „Satz 1 genannten Gefahren“ ersetzt.

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) In den Fällen des Abs. 1 Satz 2 Nrn. 2 und 3 ist eine nur automatische Aufzeichnung nicht zulässig; wird bei einer Maßnahme nach Abs. 1 Satz 1 erkennbar, dass Gespräche geführt werden, die dem Kernbereich der privaten Lebensgestaltung zuzurechnen sind, und bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass sie dem Zweck der Herbeiführung eines Erhebungsverbots dienen sollen, ist die Datenerhebung unverzüglich und so lange erforderlich zu unterbrechen.“

c) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 Nr. 2 werden die Worte „Abs. 6“ durch „Abs. 5“ ersetzt.

bb) In Satz 3 Nr. 3 werden die Worte „Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 genannten Gefahren oder Straftaten“ durch die Worte „Abs. 1 Satz 1 genannten Gefahren“ ersetzt.

6. Art. 34a Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 2 wird gestrichen.

b) Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 2 und wie folgt geändert:

aa) In Buchst. a werden die Worte „Personen nach Nrn. 1 oder 2“ durch die Worte „Personen nach Nr. 1“ ersetzt.

bb) In Buchst. b werden die Worte „unter Nrn. 1 oder 2 genannten Personen“ durch die Worte „unter Nr. 1 genannten Personen“ ersetzt.

7. Art. 34c wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 4 Satz 3 Nr. 3 werden die Worte „Art. 34a Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 genannten Gefahren oder Straftaten“ durch die Worte „Art. 34a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 genannten Gefahren“ ersetzt.

b) In Abs. 5 Satz 2 werden die Worte „Art. 34a Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2“ durch die Worte „Art. 34a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1“ ersetzt.

8. Art. 34d wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Sätze 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

„¹Die Polizei kann mit technischen Mitteln verdeckt auf informationstechnische Systeme zugreifen, um Zugangsdaten und gespeicherte Daten zu erheben von Personen,

1. die für eine Gefahr verantwortlich sind, soweit dies zur Abwehr einer dringenden Gefahr für

- a) den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes,
- b) Rechtsgüter der Allgemeinheit, deren Bedrohung die Grundlagen der Existenz der Menschen berührt, oder
- c) Leib, Leben oder Freiheit einer Person erforderlich ist, oder

2. soweit bestimmte Tatsachen die begründete Annahme rechtfertigen, dass

- a) sie für Personen nach Nr. 1 bestimmte oder von diesen herrührende Mitteilungen entgegennehmen oder entgegengenommen haben, ohne insoweit das Recht zur Verweigerung des Zeugnisses nach §§ 53, 53a StPO zu haben, oder solche Mitteilungen weitergeben oder weitergegeben haben oder
- b) die unter Nr. 1 genannten Personen ihre informationstechnischen Systeme benutzen oder benutzt haben.

²Eine Maßnahme nach Satz 1 darf nur durchgeführt werden, wenn die Erfüllung einer polizeilichen Aufgabe auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. ³Daten dürfen unter den Voraussetzungen des Satzes 1 gelöscht werden, wenn eine gegenwärtige Gefahr für Leib oder Leben nicht anders abgewehrt werden kann.“

bb) In Satz 7 wird die Zahl „2“ durch die Zahl „3“ ersetzt.

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Sätze 1 und 2 gelten“ durch die Worte „Satz 1 gilt“ ersetzt.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Für die richterliche Anordnung ist Art. 24 Abs. 1 Satz 3 entsprechend anzuwenden; die weitere Beschwerde ist ausgeschlossen.“

cc) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„³Zuständig ist das in § 74a Abs. 4 GVG bezeichnete Gericht, in dessen Bezirk die beantragende Polizeidienststelle ihren Sitz hat; über Beschwerden entscheidet das in § 120 Abs. 4 Satz 2 GVG bezeichnete Gericht.“

dd) Die bisherigen Sätze 3 bis 8 werden Sätze 4 bis 9.

c) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Sie dürfen nur zu den Zwecken verwendet werden, zu denen sie erhoben wurden.“

bb) In Satz 3 Nr. 3 werden die Worte „Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 genannten Gefahren oder Straftaten“ durch die Worte „Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 genannten Gefahren“ ersetzt.

cc) In Satz 5 Halbsatz 2 werden die Worte „Art. 34 Abs. 4 Satz 2“ durch die Worte „Abs. 3 Satz 2“ ersetzt.

d) Abs. 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nr. 2 wird nach dem Wort „erhoben“ das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt und werden nach dem Wort „gelöscht“ die Worte „oder verändert“ gestrichen.

bb) In Satz 2 werden die Worte „Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2“ durch die Worte „Abs. 1 Satz 1 Nr. 1“ ersetzt.

cc) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Ist wegen desselben Sachverhalts ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen den Betroffenen eingeleitet worden, ist die Unterrichtung in Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft nachzuholen, sobald dies der Stand des Ermittlungsverfahrens zulässt.“

dd) Es werden folgende Sätze 4 und 5 angefügt:

„⁴Art. 34 Abs. 6 Sätze 3 bis 5 gelten entsprechend. ⁵Die gerichtliche Zuständigkeit und das Verfahren richten sich im Fall des Satzes 3 nach den Regelungen der Strafprozessordnung, im Übrigen gelten Abs. 3 Sätze 2 und 3.“

e) Abs. 8 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „und die Veränderung“ gestrichen und wird die Zahl „2“ durch die Zahl „3“ ersetzt.

bb) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„³In dem Bericht sind anzugeben:

1. die Anzahl der den Maßnahmen zu Grunde liegenden Anordnungen, unterschieden nach
 - a) Erstanordnungen,
 - b) Verlängerungsanordnungen,
2. die jeweilige Anordnungsdauer,
3. die Anzahl der Maßnahmen, unterschieden nach
 - a) Erhebungen von Daten,
 - b) Löschungen von Daten,
4. die gesetzlichen Grundlagen der Maßnahmen.“

9. In Art. 34d Abs. 3 Satz 2 werden der Strichpunkt und die Worte „die weitere Beschwerde ist ausgeschlossen“ gestrichen.
10. Art. 34e wird aufgehoben.
11. Art. 36 wird folgender Abs. 5 angefügt:
 „(5) ¹Von Maßnahmen nach Abs. 1 sind
1. die Personen zu unterrichten, gegen die die Maßnahme gerichtet war, sowie
 2. diejenigen, deren personenbezogene Daten gemeldet worden sind.
- ²Die Unterrichtung erfolgt, sobald dies ohne Gefährdung des Zwecks der Maßnahme oder der eingesetzten nicht offen ermittelnden Beamten geschehen kann. ³Ist wegen desselben Sachverhalts ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen den Betroffenen eingeleitet worden, ist die Unterrichtung in Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft nachzuholen, sobald dies der Stand der Ermittlungen zulässt. ⁴Erfolgt die Benachrichtigung nicht binnen zwölf Monaten nach Beendigung der Maßnahme, bedarf die weitere Zurückstellung der richterlichen Zustimmung. ⁵Art. 34 Abs. 6 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend. ⁶Die gerichtliche Zuständigkeit und das Verfahren richten sich im Fall des Satzes 3 nach den Regeln der Strafprozessordnung, im Übrigen ist für die richterliche Entscheidung Art. 24 Abs. 1 Satz 3 entsprechend anzuwenden; zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die ausschreibende Polizeidienststelle ihren Sitz hat.“
12. Art. 44 Abs. 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:
 „³Art. 24 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.“

§ 2

Änderung des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes

Das Bayerische Verfassungsschutzgesetz (BayVSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1997 (GVBl S. 70, BayRS 12-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2008 (GVBl S. 357) wird wie folgt geändert:

1. Art. 6a Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
 „²In den Fällen des Satzes 1 Nrn. 2 und 3 ist eine nur automatische Aufzeichnung nicht zulässig; wird bei einer Maßnahme nach Abs. 1 erkennbar, dass Gespräche geführt werden, die dem Kernbereich der privaten Lebensgestaltung zuzurechnen sind, und bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass sie dem Zweck der Herbeiführung eines Erhebungsverbots dienen sollen, ist die Datenerhebung unverzüglich und so lange erforderlich zu unterbrechen.“
2. Art. 6b Abs. 6 Satz 2 erhält folgende Fassung:
 „²Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend; die Rechtsbeschwerde ist ausgeschlossen.“

3. In Art. 6e Abs. 1 Satz 1 wird der Punkt am Ende durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
 „die Maßnahmen sind zu dokumentieren.“
4. Art. 6f Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „und 6“ gestrichen.
 - b) In Satz 3 wird der Punkt am Ende durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
 „Art. 6b Abs. 2 Satz 7 gilt entsprechend.“
 - c) Satz 4 erhält folgende Fassung:
 „⁴Zuständiges Gericht ist das in § 74a Abs. 4 GVG bezeichnete Gericht, in dessen Bezirk das Landesamt für Verfassungsschutz seinen Sitz hat.“
 - d) Es werden folgende Sätze 5 und 6 angefügt:
 „⁵Über Beschwerden entscheidet das in § 120 Abs. 4 Satz 2 GVG bezeichnete Gericht. ⁶Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend; die weitere Beschwerde ist ausgeschlossen.“
5. Art. 6f Abs. 5 Satz 6 erhält folgende Fassung:
 „⁶Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend; die Rechtsbeschwerde ist ausgeschlossen.“
6. Art. 6g wird aufgehoben.

§ 3

Änderung des Bayerischen Datenschutzgesetzes

In Art. 21a Abs. 5 des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG) vom 23. Juli 1993 (GVBl S. 498, BayRS 204-1-I), zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 14. April 2009 (GVBl S. 86), werden die Worte „zwei Monate“ durch die Worte „drei Wochen“ ersetzt.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am in Kraft.
- (2) Abweichend von Abs. 1 treten § 1 Nrn. 2, 3, 9 und 12 sowie § 2 Nrn. 2 und 5 am 1. September 2009 in Kraft.

Begründung:**A) Allgemeines**

Mit dem Änderungsgesetz soll vor allem die Befugnis von Polizei und Landesamt für Verfassungsschutz zum verdeckten Betreten und Durchsuchen von Wohnungen zur Durchführung eines Zugriffs auf informationstechnische Systeme künftig entfallen und die maximale Speicherungsfrist für Bild- und Tonaufnahmen oder -aufzeichnungen in Art. 32 Abs. 4 PAG bzw. für Videoaufzeichnungen nach Art. 21a Abs. 5 BayDSG von zwei Monaten auf drei Wochen verkürzt werden.

B) Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden bestehende Befugnisse für die Polizei und das Landesamt für Verfassungsschutz modifiziert bzw. aufgehoben. Die Modifizierung bzw. Aufhebung bestehender gesetzlicher Eingriffsbefugnisse für die Polizei und das Landesamt für Verfassungsschutz kann nur durch eine Änderung des Polizeiaufgabengesetzes und des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes erfolgen.

C) Begründung der einzelnen Vorschriften**Zu § 1:****Änderung des Polizeiaufgabengesetzes***Nr. 1*

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Nr. 2

Art. 18 Abs. 3 Satz 3 verweist auf das Gesetz über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen. Gemäß Artikel 112 des Gesetzes zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG-Reformgesetz – FGG-RG) vom 17.12.2008 (BGBl. I S. 2586) tritt das Gesetz über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen am 01.09.2009 außer Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) in Kraft. In diesem Gesetz sind als Rechtsmittel die Beschwerde sowie die Rechtsbeschwerde geregelt.

Die Regelungen in Absatz 2 Sätze 3 und 4 über die sofortige Beschwerde und die weitere sofortige Beschwerde werden daher gestrichen. Mit der Änderung wird die Verweisung in Absatz 3 Satz 3 angepasst. Darüber hinaus wird das Rechtsmittel der Rechtsbeschwerde ausgeschlossen, um keine Zuständigkeit des Bundesgerichtshofs für die Verhandlung und Entscheidung von Rechtsbeschwerden gegen Freiheitsentziehungen nach dem Bayerischen Polizeiaufgabengesetz zu begründen. Die Rechte der Betroffenen bleiben durch die Eröffnung zweier gerichtlicher Instanzen (Amtsgericht, Landgericht) ausreichend gewährleistet.

Nr. 3

Art. 24 Abs. 1 Satz 3 verweist auf das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Gemäß Artikel 112 des Gesetzes zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG-Reformgesetz – FGG-RG) vom 17.12.2008 (BGBl. I S. 2586) tritt das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit am 01.09.2009 außer Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) in Kraft. Mit der Änderung wird die Verweisung angepasst. Darüber hinaus wird das Rechts-

mittel der Rechtsbeschwerde ausgeschlossen, um keine Zuständigkeit des Bundesgerichtshofs für die Verhandlung und Entscheidung von Rechtsbeschwerden gegen Durchsuchungen von Wohnungen und anderen polizeilichen Maßnahmen, bei denen die entsprechende Anwendung von Art. 24 Abs. 1 Satz 3 PAG angeordnet ist, nach dem Bayerischen Polizeiaufgabengesetz zu begründen. Die Rechte der Betroffenen bleiben durch die Eröffnung zweier gerichtlicher Instanzen (Amtsgericht, Landgericht) ausreichend gewährleistet.

Nr. 4

Die Frist, nach deren Ablauf Bild- und Tonaufnahmen oder -aufzeichnungen sowie daraus gefertigte Unterlagen spätestens zu löschen oder zu vernichten sind, wird von zwei Monaten auf drei Wochen verkürzt. Die Frist gilt wie bisher dann nicht, wenn die Daten zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung oder von Straftaten benötigt werden.

*Nr. 5**Buchstabe a)*

Nach Art. 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 kann die Polizei im Rahmen einer angeordneten Wohnraumüberwachung personenbezogene Daten erheben, wenn konkrete Vorbereitungshandlungen für sich oder zusammen mit weiteren bestimmten Tatsachen die begründete Annahme rechtfertigen, dass die betreffenden Personen eine schwerwiegende Straftat nach Art. 30 Abs. 5 Satz 1 Nrn. 1, 2 (ohne § 129 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4 StGB) bis 9 begehen werden. Vergleichbare Tatbestände finden sich auch für den Telekommunikationsbereich in Art. 34a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und für Eingriffe in informationstechnische Systeme in Art. 34d Abs. 1 Satz 1 Nr. 2. Die Bezugnahme auf den Straftatenkatalog des Art. 30 Abs. 5 Satz 1 stellt keine, mangels Gesetzgebungskompetenz des Landesgesetzgebers für das Strafrecht unzulässige „Vorsorge für die Verfolgung von Straftaten“ (vgl. BVerfG vom 27.07.2005, Az.: 1 BvR 668/04, Absatz-Nr. 99 f.) dar, sondern dient vielmehr der Eingrenzung und Konkretisierung des Gefahrenbegriffs. Der Gesetzgeber des Polizeiaufgabengesetzes ist bislang davon ausgegangen, dass auch bei Anknüpfung an den Straftatenkatalog in den betreffenden Befugnisnormen der Art. 34, 34a und 34d eine konkrete Gefahr gegeben sein muss. Die Bezugnahme auf bestimmte schwerwiegende Straftaten sollte der zusätzlichen Verdeutlichung der Eingriffsvoraussetzungen dienen und den Gefahrenbegriff präzisieren.

Allerdings wurde weder im Urteil vom 27.07.2005 zum Niedersächsischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung, Az.: 1 BvR 668/04, noch im Urteil vom 10.02.2004 zum Bayerischen Gesetz zur Unterbringung von besonders rückfallgefährdeten hochgefährlichen Straftätern, 2 BvR 834/02 und 2 BvR 1588/02, durch das Bundesverfassungsgericht abschließend entschieden, ob zur Begrenzung von präventivpolizeilichen Eingriffsbefugnissen, die allein der Abwehr von erheblichen Gefahren für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben oder Freiheit von Personen dienen sollen, zur Präzisierung der Eingriffsvoraussetzungen in dieser Weise auch an Straftatbestände angeknüpft werden kann. Vor diesem Hintergrund wird Art. 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 vorsorglich gestrichen.

Die Änderung von Satz 2 ist eine Folgeänderung.

Buchstabe b)

Nach bisheriger Rechtslage war zum Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung eine nur automatische Aufzeichnung von Gesprächen in zu privaten Wohnzwecken genutzten Räumlichkeiten sowie in Räumen der Berufsheimlichkeitsräumlichkeiten nach §§ 53, 53a StPO ausnahmsweise dann zulässig, wenn bei Anord-

nung der Maßnahme abzusehen war, dass keine Gespräche geführt werden, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind. Durch die Änderung ist in diesen Räumen eine nur automatische Aufzeichnung ausnahmslos unzulässig.

Buchstabe c)

Buchstabe aa)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung in Folge des Gesetzes zur Neureglung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen sowie zur Umsetzung der Richtlinie 2006/24/EG vom 21.12.2007 (BGBl. S. 3198).

Buchstabe bb)

Die Anpassung ist eine Änderung in Folge der Streichung von Abs. 1 Satz 1 Nr. 2.

Nr. 6

Nach Art. 34a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 kann die Polizei im Rahmen einer angeordneten Telekommunikationsüberwachung personenbezogene Daten erheben, wenn konkrete Vorbereitungshandlungen für sich oder zusammen mit weiteren bestimmten Tatsachen die begründete Annahme rechtfertigen, dass die betreffenden Personen eine schwerwiegende Straftat begehen werden. Vergleichbare Tatbestände finden sich auch für die Wohnraumüberwachung in Art. 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und für Eingriffe in informationstechnische Systeme in Art. 34d Abs. 1 Satz 1 Nr. 2. Die Bezugnahme auf den Straftatenkatalog des Art. 30 Abs. 5 Satz 1 stellt keine, mangels Gesetzgebungskompetenz des Landesgesetzgebers für das Strafrecht unzulässige „Vorsorge für die Verfolgung von Straftaten“ (vgl. BVerfG vom 27.07.2005, Az.: 1 BvR 668/04, Absatz-Nr. 99 f.) dar, sondern dient vielmehr der Eingrenzung und Konkretisierung des Gefahrenbegriffs. Der Gesetzgeber des Polizeiaufgabengesetzes ist bislang davon ausgegangen, dass auch bei Anknüpfung an den Straftatenkatalog in den betreffenden Befugnisnormen der Art. 34, 34a und 34d eine konkrete Gefahr gegeben sein muss. Die Bezugnahme auf bestimmte schwerwiegende Straftaten sollte der zusätzlichen Verdeutlichung der Eingriffsvoraussetzungen dienen und den Gefahrenbegriff präzisieren.

Allerdings wurde weder im Urteil vom 27.07.2005 zum Niedersächsischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung, Az.: 1 BvR 668/04, noch im Urteil vom 10.02.2004 zum Bayerischen Gesetz zur Unterbringung von besonders rückfallgefährdeten hochgefährlichen Straftätern, 2 BvR 834/02 und 2 BvR 1588/02, durch das Bundesverfassungsgericht abschließend entschieden, ob zur Begrenzung von präventivpolizeilichen Eingriffsbefugnissen, die allein der Abwehr von erheblichen Gefahren für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben oder Freiheit von Personen dienen sollen, zur Präzisierung der Eingriffsvoraussetzungen in dieser Weise auch an Straftatbestände angeknüpft werden kann. Vor diesem Hintergrund wird Art. 34a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 vorsorglich gestrichen.

Die Änderung in der bisherigen Nr. 3 ist eine Folgeänderung.

Nr. 7

Es handelt sich um Anpassungen in Folge der Streichung von Art. 34a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2.

Nr. 8

Buchstabe a)

In seinem Urteil vom 27.02.2008 zum nordrhein-westfälischen Verfassungsschutzgesetz, Az.: 1 BvR 370/07 und 1 BvR 595/07, führt das Bundesverfassungsgericht zur Zulässigkeit der Online-Durchsuchung im Leitsatz 2 Folgendes aus: „Die heimliche Infil-

tration eines informationstechnischen Systems, mittels derer die Nutzung des Systems überwacht und seine Speichermedien ausgelesen werden können, ist verfassungsrechtlich nur zulässig, wenn tatsächliche Anhaltspunkte einer konkreten Gefahr für ein überragend wichtiges Rechtsgut bestehen. Überragend wichtig sind Leib, Leben und Freiheit der Person oder solche Güter der Allgemeinheit, deren Bedrohung die Grundlagen oder den Bestand des Staates oder die Grundlagen der Existenz der Menschen berührt. Die Maßnahme kann schon dann gerechtfertigt sein, wenn sich noch nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit feststellen lässt, dass die Gefahr in näherer Zukunft eintritt, sofern bestimmte Tatsachen auf eine im Einzelfall durch bestimmte Personen drohende Gefahr für das überragend wichtige Rechtsgut hinweisen.“ Während Art. 34d Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 schon nach bisheriger Gesetzeslage die Rechtsgüter Leib, Leben und Freiheit einer Person sowie den Bestand und die Sicherheit des Bundes bzw. eines Landes schützte, werden mit der Ergänzung nunmehr entsprechend der Diktion des Bundesverfassungsgerichts auch die Rechtsgüter der Allgemeinheit, deren Bedrohung die Grundlagen der Existenz der Menschen berühren in den Schutzbereich des Art. 34d aufgenommen.

Nach Art. 34d Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 kann die Polizei im Rahmen eines angeordneten Eingriffs in informationstechnische Systeme personenbezogene Daten erheben, wenn konkrete Vorbereitungshandlungen für sich oder zusammen mit weiteren bestimmten Tatsachen die begründete Annahme rechtfertigen, dass die betreffenden Personen eine schwerwiegende Straftat nach Art. 30 Abs. 5 Satz 1 Nrn. 1, 2 (ohne § 129 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4 StGB) bis 9 begehen werden. Vergleichbare Tatbestände finden sich auch für die Wohnraumüberwachung in Art. 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und den Telekommunikationsbereich in Art. 34a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2. Die Bezugnahme auf den Straftatenkatalog des Art. 30 Abs. 5 Satz 1 stellt keine, mangels Gesetzgebungskompetenz des Landesgesetzgebers für das Strafrecht unzulässige „Vorsorge für die Verfolgung von Straftaten“ (vgl. BVerfG vom 27.07.2005, Az.: 1 BvR 668/04, Absatz-Nr. 99 f.) dar, sondern dient vielmehr der Eingrenzung und Konkretisierung des Gefahrenbegriffs. Der Gesetzgeber des Polizeiaufgabengesetzes ist bislang davon ausgegangen, dass auch bei Anknüpfung an den Straftatenkatalog in den betreffenden Befugnisnormen der Art. 34, 34a und 34d eine konkrete Gefahr gegeben sein muss. Die Bezugnahme auf bestimmte schwerwiegende Straftaten sollte der zusätzlichen Verdeutlichung der Eingriffsvoraussetzungen dienen und den Gefahrenbegriff präzisieren.

Allerdings wurde weder im Urteil vom 27.07.2005 zum Niedersächsischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung, Az.: 1 BvR 668/04, noch im Urteil vom 10.02.2004 zum Bayerischen Gesetz zur Unterbringung von besonders rückfallgefährdeten hochgefährlichen Straftätern, 2 BvR 834/02 und 2 BvR 1588/02, durch das Bundesverfassungsgericht abschließend entschieden, ob zur Begrenzung von präventivpolizeilichen Eingriffsbefugnissen, die allein der Abwehr von erheblichen Gefahren für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben oder Freiheit von Personen dienen sollen, zur Präzisierung der Eingriffsvoraussetzungen in dieser Weise auch an Straftatbestände angeknüpft werden kann. Vor diesem Hintergrund wird Art. 34d Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 vorsorglich gestrichen.

Die Änderung in der bisherigen Nr. 3 ist eine Folgeänderung.

Durch die Neufassung der Sätze 2 und 3 werden die Anforderungen, unter denen die Löschung von Daten ausnahmsweise zulässig ist, verschärft. Voraussetzung ist, dass eine gegenwärtige Gefahr für Leib oder Leben nicht anders abgewehrt werden kann. Die Befugnis zur Veränderung von Daten entfällt.

Die Änderung in Satz 7 ist eine Folgeänderung.

Buchstabe b)

Schon nach bisheriger Rechtslage bedurfte es zur Anordnung einer Maßnahme nach Art. 34d einer richterlichen Entscheidung. Zuständig war bisher das Amtsgericht, in dessen Bezirk die beantragende Polizeidienststelle ihren Sitz hat. Mit der Änderung wird die Zuständigkeit den nach § 74a Abs. 4 GVG einzurichtenden Kammern des Landgerichts am Sitz der Oberlandesgerichte (in Bayern sind dies München, Nürnberg und Bamberg) übertragen, die für den Bezirk der beantragenden Polizeidienststelle zuständig sind. Beschwerdegericht für Entscheidungen der Kammern nach § 74a Abs. 4 GVG ist der in § 120 Abs. 4 Satz 2 GVG bezeichnete Senat des Oberlandesgerichts München. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar.

Die Regelung, nach der bei Maßnahmen nach Abs. 2 (Ermittlung von Kennungen und des Standortes) und bei der bloßen Erhebung von Zugangsdaten eine Anordnung durch die in Art. 33 Abs. 5 Satz 2 genannten Stellen ausreichend ist, entfällt.

Buchstabe c)

Einer Zweckänderung von durch eine Maßnahme nach Art. 34d erlangten personenbezogenen Daten durch Verwendung zur Strafverfolgung steht derzeit die Vorschrift des § 161 Abs. 2 StPO entgegen, die bestimmt, dass die nach anderen Gesetzen als der Strafprozessordnung erlangten personenbezogenen Daten ohne Einwilligung der von der Maßnahme betroffenen Personen zu Beweis Zwecken im Strafverfahren nur zur Aufklärung solcher Straftaten verwendet werden können, zu deren Aufklärung eine solche Maßnahme nach der Strafprozessordnung hätte angeordnet werden dürfen. Derzeit gibt es in der Strafprozessordnung keine Befugnis zum verdeckten Zugriff auf informationstechnische Systeme. Mit der Änderung entfällt die bislang leer laufende Regelung in Satz 2 Nr. 2.

Die Änderung in Satz 3 Nr. 3 ist eine Folgeänderung der Streichung von Art. 34d Abs. 1 Satz 1 Nr. 2.

Die Änderung in Satz 5 Halbsatz 2 ist eine Folge der Änderung in Abs. 3.

Buchstabe d)

Die Änderung in Satz 1 ist eine Folge des Wegfalls der Befugnis zur Veränderung von Daten.

Die Änderung in Satz 2 ist eine Folge der Streichung von Art. 34d Abs. 1 Satz 1 Nr. 2.

Mit den Sätzen 3 bis 5 werden die gerichtliche Zuständigkeit und das Verfahren den Regelungen für die Anordnung der Maßnahme angepasst.

Buchstabe e)

Die Änderungen in Satz 1 sind Folge der Neufassung von Abs. 1 Sätze 2 und 3.

Durch Satz 3 wird die in Art. 34d Abs. 8 Satz 1 geregelte jährliche Unterrichtungspflicht der Staatsregierung gegenüber dem Bayerischen Landtag konkretisiert und präzisiert.

In dem Bericht ist die Zahl der den berichtspflichtigen Maßnahmen zu Grunde liegenden Anordnungen anzugeben. Dabei ist danach zu differenzieren, ob es sich um Erstanordnungen gem. Art. 34d Abs. 3 Satz 6 oder um Verlängerungsanordnungen gem. Art. 34d Abs. 3 Satz 7 gehandelt hat. Im Bericht ist die jeweilige Anordnungsdauer zu bezeichnen. Die Anzahl der Maßnahmen ist aufzuschlüsseln nach der Erhebung und Löschung von Daten. Im Bericht sind die den Maßnahmen zugrunde liegenden gesetzlichen Grundlagen zu benennen.

Nr. 9

Art. 34d Abs. 3 Satz 2 schließt in der Änderungsfassung (vgl. Nr. 8) die weitere Beschwerde aus. Nach Inkrafttreten des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) ist diese Regelung entbehrlich. Aufgrund des versetzten Inkrafttretenszeitpunkts ist eine gesonderte Ziffer erforderlich (vgl. § 4 Abs. 2).

Nr. 10

Mit der Aufhebung von Art. 34e entfällt das ausdrücklich gesetzlich geregelte Betretungs- und Durchsuchungsrecht für Maßnahmen nach Art. 34 Abs. 1, 34a sowie 34d Abs. 1 und 2. Die bereits vor der gesetzlichen Regelung der notwendigen Begleitmaßnahmen bestehende Annexkompetenz im Zusammenhang mit der Durchführung von Wohnraumüberwachungen bleibt davon unberührt.

Nr. 11

Der neue Abs. 5 in Art. 36 hat die Benachrichtigungspflicht im Falle einer Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung zum Gegenstand. Satz 1 regelt diese Unterrichtungspflicht. Neben der Person, gegen die die Maßnahme gerichtet war, sind auch die Personen zu benachrichtigen, deren personenbezogene Daten gemeldet worden sind. Soweit nach Abs. 1 auch das Kennzeichen eines Kraftfahrzeuges ausgeschrieben werden kann, kommt die Regelung dem eingetragenen Halter oder Nutzer des Kraftfahrzeugs zugute. Soweit die in Abs. 2 genannten Kontakt- und Begleitpersonen betroffen sind, weil ihre personenbezogenen Daten gemeldet worden sind, sind auch sie zu benachrichtigen. Als Rechtfertigungsgrund für die Zurückstellung der Benachrichtigung kommt die Gefährdung des Untersuchungszwecks oder von eingesetzten, nicht offen ermittelnden Beamten in Betracht. Wird wegen des zugrunde liegenden Sachverhalts ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren geführt, erfolgt die Benachrichtigung in Absprache mit der Staatsanwaltschaft nach den strafprozessualen Regelungen.

Im Übrigen ist für die richterliche Entscheidung Art. 24 Abs. 1 Satz 3 entsprechend anzuwenden; zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die ausschreibende Polizeidienststelle ihren Sitz hat.

Bei jeder mehr als zwölfmonatigen Zurückstellung nach Beendigung der Maßnahme ist eine gerichtliche Entscheidung erforderlich. Mit der Verweisung auf Art. 34 Abs. 6 Sätze 4 und 5 wird angeordnet, dass danach grundsätzlich eine jährliche Überprüfung erfolgt, es sei denn, der Richter hat eine abweichende Frist bestimmt. Verfahren und gerichtliche Zuständigkeit richten sich in Fällen, in denen wegen des zugrunde liegenden Sachverhalts ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren geführt wird, nach den jeweiligen Regelungen der Strafprozessordnung.

Ausnahmsweise kann die Benachrichtigung mit richterlicher Zustimmung auf Dauer unterbleiben, wenn der Grundrechtseingriff bei der Zielperson oder bei dem zu benachrichtigenden Beteiligten vertieft würde oder wenn die Identitätsfeststellung bzw. die Ermittlung des Aufenthaltsortes nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist. Darin sind hinreichend gewichtige Gesichtspunkte zu sehen, die eine Ausnahme rechtfertigen können.

Nr. 12

Art. 44 Abs. 3 Satz 3 verweist auf das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Gemäß Artikel 112 des Gesetzes zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG-Reformgesetz – FGG-RG) vom 17.12.2008 (BGBl. I S. 2586) tritt das

Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit am 01.09.2009 außer Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) in Kraft. Mit der Änderung wird die Verweisung angepasst.

Zu § 2:**Änderung des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes***Nr. 1*

Nach bisheriger Rechtslage war zum Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung eine nur automatische Aufzeichnung von Gesprächen in zu privaten Wohnzwecken genutzten Räumlichkeiten sowie in Räumen der Berufsheimsträger nach §§ 53, 53a StPO ausnahmsweise dann zulässig, wenn bei Anordnung der Maßnahme abzusehen war, dass keine Gespräche geführt werden, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind. Durch die Änderung ist in diesen Räumen eine nur automatische Aufzeichnung ausnahmslos unzulässig.

Nr. 2

Art. 6b Abs. 6 Satz 2 verweist auf das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Gemäß Artikel 112 des Gesetzes zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG-Reformgesetz – FGG-RG) vom 17.12.2008 (BGBl. I S. 2586) tritt das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit am 01.09.2009 außer Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) in Kraft. Mit der Änderung wird die Verweisung angepasst. Darüber hinaus wird das Rechtsmittel der Rechtsbeschwerde ausgeschlossen, um keine Zuständigkeit des Bundesgerichtshofs für die Verhandlung und Entscheidung von Rechtsbeschwerden bei Maßnahmen nach dem Bayerischen Verfassungsschutzgesetz zu begründen.

Nr. 3

Es wird klarstellend in Anlehnung an den Wortlaut des Art. 34d Abs. 1 Satz 7 PAG die Verpflichtung aufgestellt, dass Maßnahmen der Online-Datenerhebung zu dokumentieren sind. Möglichen Missinterpretationen, wonach bei Online-Datenerhebungen des Landesamtes für Verfassungsschutz keine Dokumentationspflichten bestünden, wird so vorgebeugt.

Nr. 4

Schon nach bisheriger Rechtslage bedurfte es zur Anordnung einer Maßnahme nach Art. 6e einer richterlichen Entscheidung. Zuständig war bisher das Amtsgericht am Sitz des Landesamtes für Verfassungsschutz. Mit der Änderung wird die Zuständigkeit der nach § 74a Abs. 4 GVG einzurichtenden Kammer des Landgerichts München übertragen. Beschwerdegericht für Entscheidungen der Kammern nach § 74a Abs. 4 GVG ist der in § 120 Abs. 4 Satz 2 GVG bezeichnete Senat des Oberlandesgerichts München. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar.

Nr. 5

Art. 6f Abs. 5 Satz 6 verweist in der Änderungsfassung (vgl. Nr. 2) auf das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Gemäß Artikel 112 des Gesetzes zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG-Reformgesetz – FGG-RG) vom 17.12.2008 (BGBl. I S. 2586) tritt das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit am 01.09.2009 außer Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) in Kraft. Mit der Änderung wird die Verweisung angepasst. Aufgrund des versetzten Inkrafttretenszeitpunkts ist eine gesonderte Ziffer erforderlich (vgl. § 4 Abs. 2).

Nr. 6

Mit der Aufhebung von Art. 6g entfällt das ausdrücklich gesetzlich geregelte Betretungs- und Durchsuchungsrecht für die dort aufgeführten Maßnahmen. Die bereits vor der gesetzlichen Regelung der notwendigen Begleitmaßnahmen bestehende Annexkompetenz im Zusammenhang mit der Durchführung von Wohnraumüberwachungen bleibt davon unberührt.

Zu § 3:**Änderung des Bayerischen Datenschutzgesetzes**

Die Frist, nach deren Ablauf Videoaufzeichnungen sowie daraus gefertigte Unterlagen spätestens zu löschen sind, wird von zwei Monaten auf drei Wochen verkürzt. Die Frist gilt wie bisher dann nicht, wenn die Daten zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung, von Straftaten oder zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen benötigt werden.

Zu § 4:**Inkrafttreten**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Änderungsgesetzes. § 1 Nrn. 2, 3, 9 und 12 und § 2 Nrn. 2 und 5 treten gleichzeitig mit dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) in Kraft.

Zweiter Vizepräsident Prof. Dr. Peter Paul Gantzer: Ich rufe Tagesordnungspunkt 3 c auf:

Gesetzentwurf der Abg.

Thomas Hacker, Dr. Andreas Fischer, Jörg Rohde u. a. (FDP),

Georg Schmid, Thomas Kreuzer, Christian Meißner u. a. (CSU)

zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes, des Bayerischen

Verfassungsschutzgesetzes und des Bayerischen Datenschutzgesetzes (Drs.

16/1271)

- Erste Lesung -

Auf die Begründung wird verzichtet, sodass ich gleich mit der Aussprache beginnen kann. Erste Wortmeldung: Herr Kollege Dr. Fischer.

Dr. Andreas Fischer (FDP): Sehr geehrter Herr Präsident, meine sehr geehrten Damen und Herren, Kolleginnen und Kollegen! Am 3. Dezember letzten Jahres habe ich Ihnen versprochen, dass die Online-Durchsuchung wesentlich entschärft wird. Ich freue mich, dass ich heute dieses Versprechen einlösen kann.

(Beifall bei der FDP)

Wir haben in mehreren Punkten Änderungen vorgenommen. Die zentralste und wichtigste Änderung ist der Wegfall des Betretungsrechts. Die eigenen vier Wände sind vielleicht der letzte Rückzugsraum in unserer Gesellschaft. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung hat für uns Liberale eine besonders hohe Bedeutung. Deswegen war es uns wichtig, hier eine Korrektur vorzunehmen. Wir haben das auch erreicht.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, Kolleginnen und Kollegen, es gibt aber noch einige weitere Punkte, die wir umsetzen konnten. Das Verändern und Löschen von Daten halten wir im Hinblick auf das Eigentumsgrundrecht für problematisch. Warum man Daten verändern muss, haben wir noch nie verstanden. Das wird es künftig auch nicht mehr geben. Das heimliche Löschen von Daten haben wir an höchste Vorausset-

zungen geknüpft. Wir haben es auf den Fall beschränkt, dass eine Gefahr für Leib oder Leben besteht. Bei einer Lebensgefahr, die nicht anders abgewendet werden kann, halten wir das Löschen von Daten für gerechtfertigt. Wir glauben aber nicht, dass es dafür noch einen Anwendungsfall gibt.

(Harald Schneider (SPD): Eine sehr sinnvolle Regelung!)

Wir haben außerdem die richterliche Kontrolle erheblich verbessert. Jede Maßnahme wird in Zukunft von einem Kollegialgericht überprüft. Der Grundsatz lautet, dass sechs Augen mehr als zwei Augen sehen. Dies ist ein weiterer Schritt, der liberale Handschrift zeigt.

(Beifall bei der FDP)

Bei der Eilfallregelung wurden ebenfalls Änderungen vorgenommen; denn bisher war es so, dass jeder Polizeibeamte des höheren Dienstes eine Online-Durchsuchung anordnen konnte. In Zukunft ist das auf den Landespolizeipräsidenten und die Leiter der Präsidien beschränkt. Das ist ein Beitrag zu mehr Rechtssicherheit.

Außerdem wurden die Berichtspflichten an den Landtag ausgeweitet; denn diese bedeuten Transparenz. Diese Transparenz ist für uns Liberale besonders wichtig. Der Landtag wird künftig einen detaillierten Bericht darüber erhalten, wie viele Online-Durchsuchungen stattgefunden haben und wie sie abgelaufen sind.

(Beifall bei der FDP)

Wir haben aus Anlass der Online-Durchsuchung einige weitere Änderungen vorgenommen, die die liberale Handschrift zeigen. Die automatische Aufzeichnung bei Abhöraktionen in Privaträumen haben wir aus dem Polizeiaufgabengesetz gestrichen, weil wir Liberale davon überzeugt sind, dass vorher nicht abgesehen werden kann, ob der Kernbereich der Persönlichkeit betroffen ist oder nicht. Diese Streichung trägt unsere liberale Handschrift. Wir haben die Speicherfrist von Videoaufnahmen von zwei Monaten auf drei Wochen verkürzt. Das ist ebenfalls ein Beitrag zu mehr Rechtssicherheit.

Schließlich haben wir es erreicht, dass jemand, der von der Polizei beobachtet wird, anschließend über diese Beobachtung informiert wird. Auch das ist ein Beitrag zu mehr Rechtsstaat. Meine sehr geehrten Damen und Herren, diese Änderungen sind der erste Schritt in die richtige Richtung. Wir werden dabei nicht stehenbleiben. Sie werden vielleicht fragen, warum Journalisten noch nicht in den Kreis der Personen einbezogen worden sind, die von der Online-Durchsuchung ausgenommen sind. Ich sage Ihnen ganz offen: Hier stehen wir noch in Verhandlungen. Hier wird es noch weitere Nachbesserungen geben, die wir gemeinsam mit unserem Koalitionspartner vornehmen werden.

(Beifall bei der FDP)

Heute wird der erste Schritt zur Reform des Polizeiaufgabengesetzes und des Verfassungsschutzgesetzes gegangen. Ein zweiter Schritt wird folgen. Ich freue mich, dass wir heute diesen ersten Schritt umsetzen, und bedanke mich bei allen, die dabei mitgeholfen haben.

(Beifall bei der FDP)

Zweiter Vizepräsident Prof. Dr. Peter Paul Gantzer: Herr Kollege, vielen Dank. Nächste Wortmeldung: Herr Kollege Dr. Weiß.

Dr. Manfred Weiß (CSU): Herr Präsident, Hohes Haus! Durch Gesetz vom 8. Juli 2008 wurde die Möglichkeit geschaffen, dass Polizei und Verfassungsschutzbehörden unter ganz engen Vorgaben verdeckt auf informationstechnische Systeme zugreifen können. Grundlage für dieses Gesetz war die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Februar 2008, in der einerseits ein Grundrecht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme festgeschrieben wurde, in der aber andererseits klargestellt wurde, dass dieses Recht nicht schrankenlos ist und darin unter gewissen engen Bedingungen eingegriffen werden kann.

Wir haben im Hinblick auf diese Rechtsprechung im vergangenen Jahr den Rahmen, den uns das Verfassungsgericht gegeben hat, bewusst voll ausgeschöpft. Wir haben

das getan, weil es hier darum geht, die Gefahr, die uns durch Terroristen droht, abzuwehren. Wir wissen, wie schwer es ist, wenn man mit Situationen rechnen muss, die man sich vorher nie vorstellen konnte. Wir wissen, was auf dem Spiel steht, wenn wir von Planungen erfahren, die zum Ziel haben, Hunderte von unschuldigen Menschen umzubringen. Wenn eine derartige Gefahr droht und wir der Polizei und den Verfassungsschutzbehörden die Aufgabe übertragen, diese Gefahr abzuwehren, dann müssen wir ihnen auch das Handwerkszeug dafür geben.

(Beifall bei der CSU)

Ich möchte mir als Politiker nicht vorwerfen lassen, nur aus Feigheit vor der Diskussion irgendwelche Wischiwaschi-Regelungen beschlossen zu haben, sodass unsere Behörden im entscheidenden Moment nicht handeln konnten.

Wir haben dieses Gesetz deshalb sehr weit gezogen, weil wir Vertrauen in unsere Behörden haben. Im Polizeirecht gibt es den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, der sehr deutlich besagt, dass eben nur die Mittel eingesetzt werden dürfen, die unbedingt notwendig sind, und dass man nur den milderen Eingriff machen kann, wenn ein milderer Eingriff ausreicht. Wir haben so viel Vertrauen zu unserer Polizei und zu den Verfassungsschutzbehörden, dass wir davon überzeugt sind, dass man das Gesetz auch in der jetzigen Fassung so gehandhabt hätte und hier keine Gefahr bestanden hätte. Wir sind aus Verantwortung gegenüber unseren Bürgern an die Grenze dessen gegangen, was wir für rechtlich möglich gehalten haben.

Der Koalitionspartner sieht es, wie Sie vom Kollegen Fischer gerade gehört haben, etwas anders. Deshalb gab es Koalitionsvereinbarungen, die wir hier entsprechend erfüllen. Was beinhalten sie? - Zunächst einmal gibt es kein verdecktes Betreten von Wohnungen beim Eingriff in den Computer. Die Kollegen hatten hier verfassungsrechtliche Bedenken. Ich sage deutlich: Ich habe diese verfassungsrechtlichen Bedenken nicht. Selbstverständlich ist man nie davor gefeit, dass das Verfassungsgericht einen neuen Weg geht. Wir waren der Meinung, dass diese Regelung im Rahmen der Verfassung liegt.

Jetzt haben wir natürlich das Problem, dass man nur noch von außen auf den Computer zugreifen kann. Wir haben eine umfassende Anhörung von Experten durchgeführt, die uns gesagt haben, wie schwierig und wie technisch problematisch das ist, was bedeutet, dass uns möglicherweise eine Vielzahl an Informationen verloren geht. Ich kann nur hoffen, dass die Technik sich weiterentwickelt und ein Eingriff von außen künftig besser durchgeführt werden kann.

(Zuruf des Abgeordneten Ludwig Wörner (SPD))

Zweitens gibt es ein Verbot von automatischen Aufzeichnungen in Privatwohnungen und Räumlichkeiten von Geheimnisträgern. Die Kollegen der FDP sahen hier die Gefahr des ungewollten Eindringens in den Kernbereich. Ich muss aber sehr deutlich sagen: Wenn man Erkenntnisse bekommen hätte, wenn ein an sich unproblematisches Gespräch in den privaten Bereich gegangen wäre, hätte man diese Erkenntnisse sowieso nicht verwerten dürfen. Schon nach bisheriger Rechtsgeltung hat es keine Verwertung gegeben. Ich habe so viel Vertrauen in die Behörden, um davon überzeugt zu sein, dass man diese gesetzliche Vorgabe eingehalten hätte.

Als Drittes nenne ich die Übertragung der richterlichen Anordnungs- und Überprüfungs-kompetenz bei Online-Durchsuchungen auf ein Kollegialgericht. Die Kollegen der FDP haben das damit begründet, dass man die Schwere des Eingriffs dadurch deutlich machen will. Als ehemaliger Justizminister sage ich: Ich bin davon überzeugt, dass ein Einzelrichter genauso sorgfältig und gewissenhaft entschieden hätte, wie das ein Kollegialgericht tut.

(Beifall bei Abgeordneten der CSU - Beifall des Abgeordneten Horst Arnold (SPD))

- Ich sehe, hier sitzen Leute, die, wie ich, den Job auch schon einmal selbst gemacht haben. Wir dürfen dabei aber eine Problematik nicht übersehen. Durch die Regelung, dass künftig eine Kammer entscheiden muss und nicht mehr der Einzelrichter entscheiden wird, werden natürlich die Eilfälle zunehmen, in denen der Polizeipräsident anordnen muss. Am Freitagmittag oder Freitagnachmittag hat man zwar noch die Chance, einen

Einzelrichter zu erwischen, der die Maßnahme anordnet, aber eine Kammer wird man am Freitag nicht mehr zusammenbringen. Die Folge wird sein, dass der Polizeipräsident entscheiden muss, was im Nachhinein vom Gericht überprüft werden wird.

Zweiter Vizepräsident Prof. Dr. Peter Paul Gantzer: Herr Kollege, darf ich Ihre Aufmerksamkeit auf die Redezeituhr lenken?

Dr. Manfred Weiß (CSU): Ich möchte aber deutlich machen, dass ich in den Polizeipräsidenten genauso viel Vertrauen habe wie in den Richter. Deshalb gehe ich davon aus, dass auch diese Regelung sicher zu verantworten ist.

Zur Speicherfrist: Man muss abwarten, ob uns Informationen verloren gehen, wenn schon nach drei Wochen anstatt erst nach zwei Monaten Daten gelöscht werden; das ist eine andere Sache.

Kurzum: Die Regelungen, die wir im ursprünglichen Gesetz getroffen haben, waren im Interesse der Sicherheit unserer Bürger wohlüberlegt. Die Akzente sind jetzt etwas anders gesetzt. Ich vertraue aber darauf, dass die Verfassungsschutzbehörden und die Polizei dieses Gesetz zum Schutz der Bürger richtig anwenden werden.

(Beifall bei der CSU)

Zweiter Vizepräsident Prof. Dr. Peter Paul Gantzer: Herr Kollege, vielen Dank. Nächste Wortmeldung: Herr Kollege Arnold.

Horst Arnold (SPD): Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Das Stichwort lautet: Online-Durchsuchung. Es geht dabei um das Grundrecht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und der Integrität. Diese Erkenntnis steht aufgrund eines Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom Februar des Jahres 2008 fest, in dem klar und deutlich Maßgaben niedergelegt wurden. Wie Herr Kollege Weiß ausgeführt hat, war das bei Erlass des Gesetzes bekannt. Gleichwohl haben Sie im August dieses Gesetz, aus unserer Sicht mit Brachialgewalt, mit Hilfe Ihrer Zweidrittelmehrheit durchgesetzt - mit unpräzisen Eingriffsschwellen, mit unvollständigem Richtervorbehalt, mit Begleitmaß-

nahmen wie Betretung und Durchsuchung von Wohnungen, mit der Befugnis, die den Staat in die Lage versetzt, Daten nicht zu verändern und auch zu löschen, mit einer mangelhaften bis dürftigen Dokumentationspflicht, mit ungenügender Definition der Kernbereichsregelung und mit einem unsachgemäßen Einsatz von Richtern; denn der Richter, der den Kernbereich zu überwachen hätte, hätte nichts anderes zu tun, als Hunderte und Tausende von E-Mails - nicht nur im Bereitschaftsdienst, Herr Kollege, sondern auch als Einzelrichter in der damaligen Situation - zu überwachen. Sie haben auch die Überwachung von Berufsgeheimnisträgern einbezogen etc., etc., etc.

Trotz der nachhaltigen Warnungen, die auch in diesem Hause ausgesprochen wurden, nicht zuletzt von meiner Fraktion, haben Sie Ihre Vorstellungen durchgesetzt. Ich zitiere eine Äußerung der Justizministerin aus der "Welt" vom 09.05.2009:

Innere Sicherheit ist und bleibt ein Schwerpunkt der CSU-Politik für den Schutz und die Sicherheit der Menschen. Wir haben in der ablaufenden Legislaturperiode ja auch viele rechtspolitische Änderungen erreicht.

Wenn das eine der Änderungen ist, dann haben Sie innerhalb von acht Monaten eine Rückwärtsrolle vollzogen, und zwar mit einer sehr schlechten Landung. Das ist mangelhaft.

(Beifall bei der SPD)

Weil uns das schon schwante, haben wir am 18.09.2008 wegen dieses Gesetzes eine Verfassungsbeschwerde eingelegt. Wir durften dann Ihrem Koalitionsvertrag entnehmen, dass sich nun die beiden Parteien darin einig waren, dass das Betreten von Wohnungen und andere Dinge nicht mehr gesetzlich geregelt werden sollen. Wir haben versucht, Nägel mit Köpfen zu machen, und haben Sie mit einem Antrag dazu aufgefordert, das Innenministerium zusammen mit uns zu bitten, dieses Gesetz während des Laufs der Verfassungsbeschwerde nicht anzuwenden. Was ist geschehen? - Mit den Stimmen der FDP, der Gralshüterin der Liberalität,

(Dr. Thomas Beyer (SPD): Hört, hört!)

ist dieser Antrag aufgehoben worden. Jetzt sagen Sie, Sie seien stolz, dass Sie das hinterher geändert haben. Ich sagen Ihnen: Wer einen schwebenden Unrechtszustand duldet, fördert diesen. Das muss ich Ihnen vorwerfen.

(Beifall bei der SPD)

Jetzt liegt dieser Gesetzentwurf der FDP- und CSU-Fraktion vor. Wir haben eine Klageschrift fertigen lassen. Mir kommt das vor wie das Echo vom Königssee. Wir haben geblasen, und Sie sind das Echo.

(Heiterkeit und Beifall bei der SPD)

Die wesentlichen Inhalte unseres Antrags bzw. unserer Antragsschrift werden 1 : 1 umgesetzt. Natürlich ist das respektabel, aber Sie hätten in der Zwischenzeit auch mit uns stimmen können, um das Echo gewissermaßen noch zu verbessern. Wie das mit Echos eben so ist: Es ist nicht die Qualität, die ursprünglich ausgeblasen wird. Auch Sie haben - das haben Sie, Herr Dr. Fischer, selbst konzediert - noch Nachbesserungsbedarf, was den Geheimnisträgerschutz anbetrifft. Es gibt in der Tat noch Nachbesserungsbedarf, was die gesetzliche Zuständigkeit von Kollegialgerichten betrifft; denn dazu müsste das Gerichtsverfassungsgesetz in Richtung hoheitliche Aufgaben des Staates geändert werden. Herr Kollege Weiß, als Richter mit zwei Augen hätte ich nichts gegen ein Kollegialgericht, wenn auch ein Oberlandesgericht einmal einen Bereitschaftsdienst einrichten würde, wo die Kollegen zwar höher besoldet sind, aber doch die gleiche Aufgabe haben. Das wäre insofern positiv anzumerken.

Insgesamt haben wir noch einige Bedenken, auf die ich aber aufgrund der Zeitnot nicht weiter eingehen kann. Ich weise nur darauf hin, dass die kausalen Tatbestände dem Zweck des Gesetzes widersprechen. Das Gesetz sollte nur der Gefahrenabwehr dienen. Darüber hinaus sind die meisten Maßnahmen, die Sie vorgesehen haben, aber schon

von Eingriffstatbeständen des Strafrechts erfasst und unterliegen daher der Strafprozessordnung und der Federführung durch den Staatsanwalt.

Last but not least - -

Zweiter Vizepräsident Prof. Dr. Peter Paul Gantzer: Herr Kollege, Ihre Redezeit!

Horst Arnold (SPD): Wir stimmen diesem Gesetzentwurf nicht zu.

(Beifall bei der SPD)

Zweiter Vizepräsident Prof. Dr. Peter Paul Gantzer: Nächste Wortmeldung: Herr Kollege Streibl.

Florian Streibl (FW): Sehr geehrter Herr Präsident, werte Kolleginnen und Kollegen! Heute ist in diesem Haus anscheinend der Tag des Hoheliedes auf die Liberalität. Alles trägt die liberale Handschrift. Kaufen Sie sich doch einen Computer, dann müssen Sie nicht alles mit der Hand schreiben. Vielleicht geht es dann schneller, denn wir haben doch relativ lange auf diesen Gesetzentwurf gewartet. Immer hat es geheißen, er kommt. Jetzt wissen wir auch, warum es solange gedauert hat. Sie haben alles mit der Hand geschrieben. Deshalb könnte es manchmal ein bisschen schneller gehen.

Dieser Gesetzentwurf zur Online-Durchsuchung oder - besser gesagt - zum Ausforschen von Computern ist längst überfällig. Diese Maßnahme stellt mit Recht einen schweren Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung dar. Eine Online-Durchsuchung ist nach den Vorgaben des Verfassungsgerichts nur zulässig, wenn tatsächliche Anhaltspunkte einer konkreten Gefahr für ein überragend wichtiges Rechtsgut vorliegen. Hier ist also eine sehr hohe Hürde aufgestellt. Die Änderungen, die jetzt vorliegen, entsprechen weitgehend der Diktion des Verfassungsgerichts. Das ist gut. Das verdeckte Betreten von Wohnungen entfällt. Die Speicherung wird auf zwei Wochen begrenzt. Das ist zwar sehr schön, aber es sind doch nicht alle Bedenken ausgeräumt worden.

Eingriffe in die Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme lassen immer auch einen Rückschluss auf das Persönlichkeitsbild und das Profil des Anwenders zu, was bei einer Durchsuchung wohl auch gewollt ist. Es besteht immer die Gefahr des Missbrauchs. Rechte Dritter können durch diese Durchsuchung auch beeinträchtigt werden. Berufsgeheimnisträger sind nach meiner Meinung nicht ausreichend geschützt. Der Richtervorbehalt kann durch die Einführung eines Kollegialgerichts umgangen werden. Das wird wohl auch so sein, wie wir jetzt gerade gehört haben. Ein Kollegialgericht kann in der Eile manchmal nicht rechtzeitig zusammentreten, und dadurch würde der Richtervorbehalt, der sehr gut gemeint war, ausgehebelt. Meine Kollegen von der FDP, das Gegenteil von gut ist eben nur gut gemeint. Zweifelhaft ist auch, wie das Gesetz technisch richtig ausgeführt werden soll.

Warum muss immer erst das Bundesverfassungsgericht den Weg weisen, damit ein gescheitertes Gesetz gemacht wird oder damit wenigstens der Weg zu einem gescheiterten Gesetz eingeschlagen wird? Die Gesetze werden heutzutage immer ausufernder. Für mich stellt sich manchmal schon die Frage, ob man auf die Auslegungskompetenz der Justiz noch vertrauen kann, wenn in einem Gesetz jeder Einzelfall geregelt werden soll. Welche Rolle misst man der Justiz zu, wenn man die Rechtsprechung schon im Gesetz vorweg nehmen möchte? Man sollte so, wie es früher bei der Einführung des BGB war, versuchen, ein Gesetz mit kurzen Worten darzustellen. Ist es wirklich so, wie es mir unlängst ein ehemaliger Richter eines höchsten bayerischen Gerichtes sagte? Die Justiz in Bayern ist nicht gut aufgestellt.

(Beifall bei den Freien Wählern)

Zweiter Vizepräsident Prof. Dr. Peter Paul Gantzer: Nächste Rednerin ist Frau Kollegin Tausendfreund. Darf ich einen Augenblick um Aufmerksamkeit bitten? Wie erst jetzt bekannt wurde, hat Frau Kollegin Tausendfreund vor Kurzem ihren langjährigen Lebensgefährten geheiratet.

(Beifall bei den GRÜNEN und Abgeordneten der SPD)

Das geschah ganz geheim, deswegen kann ich Ihnen erst jetzt an dieser Stelle die Glückwünsche des Hohen Hauses sowie meine eigenen Glückwünsche aussprechen.

(Staatsminister Joachim Herrmann: Ist das mit dem Datenschutz vereinbar? - Hubert Aiwanger (FW): Geheimhaltungspflicht!)

Ich weiß, dass Sie schon 18 Jahre zusammengewesen sind!

(Alexander König (CSU): Jetzt wollen wir es aber ganz genau wissen! - Dr. Christian Magerl (GRÜNE): Der Präsident hat eine Online-Durchsuchung durchgeführt! - Alexander König (CSU): Waren Sie beteiligt, Herr Präsident?)

Ich wollte nur darauf hinweisen, dass eine gründlich überlegte Entscheidung war. Frau Tausendfreund, Sie haben das Wort.

(Beifall bei den GRÜNEN und Abgeordneten der SPD)

Susanna Tausendfreund (GRÜNE): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Es gibt Dinge, die höchstpersönlich sind und die man auch geheim halten möchte. Anscheinend funktioniert es aber doch nicht so ganz. Auch ohne Online-Durchsuchung ist der liebe Peter Paul Gantzer wohl draufgekommen. Die Hochzeit ist auch schon eine Weile her, deswegen haben wir zumindest eine ganze Weile dorthalten können.

Zur Sache. Bei der Online-Durchsuchung ist von den Ankündigungen der FDP nicht viel übrig geblieben. Von einem eingehaltenen Versprechen kann keine Rede sein. Der Gesetzentwurf der FDP und der CSU ist ein ernüchternder Kompromiss.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Der Gesetzentwurf wird dem Anspruch, die Bürgerrechte hochhalten zu wollen, nicht gerecht, auch wenn Sie es hier so vorgetragen haben, Herr Dr. Fischer. Woche für Woche hieß es im Laufe des letzten halben Jahres, dass wir nur darüber staunen würden, welchen fortschrittlichen Gesetzentwurf Sie vorlegen wollten. Dazu kann ich nur sagen: Fehlanzeige.

Stattdessen haben Sie unseren Gesetzentwurf abgelehnt, mit dem die Regelungen zur Online-Durchsuchung, die im letzten Sommer von der CSU noch durchgeboxt worden sind, wieder abgeschafft werden sollten. Wenn Sie Ihre Versprechungen eingehalten hätten, hätten Sie unserem Gesetzentwurf zustimmen müssen. Sie haben auch den Antrag der SPD abgelehnt, mit dem die Online-Durchsuchung zumindest hätte ausgesetzt werden sollen. Außerdem haben Sie es abgelehnt, zu der Verfassungsbeschwerde, die momentan anhängig ist, eine Stellungnahme abzugeben.

Jetzt schlagen Sie eine Regelung vor, nach der Polizei und Verfassungsschutz immer noch in einem zu großen Umfang Computer ausforschen dürfen. Der größte rechtsstaatliche Fehltritt, das heimliche Betreten und heimliche Durchsuchen von Wohnungen, wird zwar beseitigt. Diese Regelung hätte vor dem Verfassungsgericht aber auch gar nicht gehalten. Mit den übrigen Regelungen sind Sie den voraussichtlichen Mindestvorgaben des Verfassungsgerichts vorsorglich entgegengekommen.

Es gibt geringfügige Verbesserungen bei der Benachrichtigung und Unterrichtung Betroffener. Es gibt geringfügige Verbesserungen durch die Verkürzung der Speicherfristen. Das gilt aber auch nur dann, wenn die Daten nicht mehr benötigt werden. Die Hürden für den Einsatz der Online-Durchsuchung, aber auch für die Wohnraumüberwachung und die Telefonüberwachung werden erhöht. Bei einem reinen Verdacht auf Vorbereitungshandlungen für Straftaten dürfen diese Maßnahmen nicht mehr angewendet werden. Diese Regelung war aber ohnehin höchst problematisch. Sie hätte den Anforderungen des Verfassungsgerichts nicht standgehalten. Des Weiteren dürfen gewonnene Daten bei der Änderung des Zwecks nicht mehr verwendet werden. Dass die Daten bei Zufallsfunden nicht verwendet werden dürfen, ist aber auch eine Selbstverständlichkeit.

Die richterlichen Anordnungs- und Überprüfungs Kompetenzen werden erweitert. Es wird zwar auf das Verfahren nach dem FGG verwiesen, aber eine Instanz wiederum ausgeschaltet. Es gibt keine Rechtsbeschwerde bzw. keine weitere Beschwerde die sonst vorgesehen ist.

Die GRÜNEN wollen ohne Wenn und Aber vollständig auf die Online-Durchsuchung verzichten. Dies fordern auch die Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder. Der Staat muss grundsätzlich offen operieren. Der Nutzen der Maßnahmen steht in keinem Verhältnis zur Schwere des Eingriffs in das Grundrecht auf Vertraulichkeit und Integrität von IT-Systemen. In der Zwischenzeit sind die Computer zum digitalen Gedächtnis geworden und haben, was persönliche Aufzeichnungen anlangt, einen ganz anderen Wert als noch vor ein paar Jahren. Die Online-Durchsuchung ist kein geeignetes Mittel zur Gefahrenabwehr. Wer Straftaten plant, Terroranschläge vorbereitet, schwere Verbrechen durchführen will, sammelt diese Daten nicht auf seinem Computer.

Der Gesetzentwurf wird unserer Vorstellung nicht gerecht. Wir fordern die Koalition auf, ganz auf die Online-Durchsuchung zu verzichten. Liebe Kolleginnen und Kollegen von der FDP und der CSU, mit diesem Gesetzentwurf sind Sie zu kurz gesprungen. Sie vernebeln die Tatsache, dass die heimliche Computerausforschung weiterhin im großen Umfang möglich ist - ein ziemlicher fauler Kompromiss.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Zweiter Vizepräsident Prof. Dr. Peter Paul Gantzer: Frau Kollegin, vielen Dank. Nächste Wortmeldung: Herr Staatsminister Herrmann.

Staatsminister Joachim Herrmann (Innenministerium): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Zunächst auch von meiner Seite aus, Frau Kollegin Tausendfreund, ganz herzlichen Glückwunsch und alles Gute.

Der Präsident nimmt es mir nicht übel, wenn ich sage: Leider haben wir im Bereich der inneren Sicherheit nicht immer 18 Jahre Zeit, uns Entscheidungen zu überlegen, sondern sind in der Tat gezwungen, manchmal sehr wohl abgewogen und klug, aber doch deutlich schneller zu entscheiden.

(Theresa Schopper (GRÜNE): Das ist dann der Kurzschluss!)

Ich habe mich schon etwas gewundert, dass jedenfalls links von diesem Mittelgang in den verschiedenen Diskussionsbeiträgen kein einziger Satz über die Sicherheitsprobleme in unserem Land gefallen ist. Es ist doch nicht reiner Selbstzweck, dass wir uns mit den Aufgaben der Polizei und des Verfassungsschutzes beschäftigen. Warum wird denn überhaupt über Online-Durchsuchungen in Deutschland geredet? -

(Zuruf des Abgeordneten Horst Arnold (SPD))

Weil wir im Sommer 2007 die dramatischen Erfahrungen mit den Attentätern aus dem Sauerland hatten, die jetzt in Düsseldorf vor Gericht stehen. Was war die konkrete Erfahrung daraus? - Das wird zurzeit Tag für Tag vor Gericht verhandelt. Die konkrete Feststellung war damals, dass die Informationen über das Internet und die Computer ausgetauscht werden. Eine richterliche Erlaubnis für die Technik von vor 100 Jahren, um den Postverkehr zu überwachen, oder die richterliche Erlaubnis, mit der Technik von vor 50 Jahren die Telefone zu überwachen, nützt also nichts mehr. Leider machen die Terroristen von der allermodernsten Technik, nämlich dem Computer und dem Internet, Gebrauch. Bisher gibt es keine Möglichkeiten, da hineinzuschauen. Deshalb ist es eine zwingende Notwendigkeit, dass man der Polizei wie für die Techniken vor 50 und 100 Jahren jetzt die Befugnis gibt, sich in einem solchen extremen Fall - ich betone: in einem solchen extremen Fall - mit der modernsten Technik, der sich heute die Terroristen bedienen, näher zu beschäftigen. Darum geht es.

(Horst Arnold (SPD): Mit richterlicher Erlaubnis!)

- Mit richterlicher Erlaubnis. Nur mit richterlicher Erlaubnis. So ist das auch im Gesetz enthalten. Das war schon vorher im Gesetz enthalten. Die einzige Änderung ist, dass sie vom Einzelrichter auf ein Kollegialgericht übertragen wurde. Erwecken Sie aber bitte keinen anderen Eindruck. Schon bisher ging das nur mit richterlicher Anordnung.

Wie in jedem vernünftigen Polizeigesetz gibt es die Möglichkeit der Eilanordnung, weil Sie das gar nicht anders gestalten können. Die Eilanordnung gibt es hier, und es gibt sie anderswo auch. Sie sollten nicht in Vergessenheit geraten lassen, dass vom Bundestag

eine Änderung des Bundeskriminalamtsgesetzes vorliegt, die CDU/CSU und SPD gemeinsam beschlossen haben. Die Online-Durchsuchung seitens des Bundeskriminalamts wurde mit Zustimmung der SPD beschlossen. Das wollen wir auch nicht ganz aus dem Blick verlieren.

(Franz Schindler (SPD): Aber ohne Betretungsrecht!)

- Ohne Betretungsrecht. Das nehme ich zur Kenntnis. Das wurde in der Koalitionsvereinbarung festgelegt. Ich muss das hinnehmen. Das ist eine Einschränkung der Möglichkeiten. Ich mache gar keinen Hehl daraus, dass es mir lieber gewesen wäre, wenn das nicht gemacht worden wäre.

Wichtig ist, dass die Online-Durchsuchung - ohne Betretungsrecht - mit dem sogenannten Trojaner in Zukunft weiter möglich sein wird. Damit sind wir auf Länderebene nach wie vor führend, weil das so kein anderes Bundesland hat. Ich erlaube mir festzustellen, dass ich dankbar dafür bin, dass wir in Bayern die Online-Durchsuchung mit Zustimmung der FDP gestalten können. Das ist auch ein deutlicher Unterschied zu dem, was sich auf Bundesebene und in anderen Bundesländern abspielt.

Meine Damen und Herren, ich will in dem Zusammenhang folgendes ansprechen: Worum geht es bei der Datenänderung - die wir aus dem Gesetz nehmen - und der Datenlöschung? - Es geht um das Thema, um das es bei den Sauerland-Attentätern gegangen ist. Wenn Sie feststellen, dass die Anweisungen aus dem Nahen Osten, welche Ziele zu verfolgen sind, über den entsprechenden Datenträger auf den Computer kommen und nur im Computer absehbar ist, welches Angriffsziel die Terroristen verfolgen, dann können Sie, wenn es um Leben und Tod geht, nur mit einer Maßnahme das Attentat verhindern: Sie müssen die Daten entweder verändern oder löschen. Ich akzeptiere, wenn es Sicherheitsbedenken gibt, so etwas zu verändern. In einer solchen Situation - ich betone immer wieder: in einer Extremsituation - kann es notwendig sein, zunächst das Angriffsziel der Terroristen aus einem Computer zu löschen, um Menschen vor Gefahr für Leib und Leben zu schützen. Darum geht es auch im BKA-Gesetz und in

unserem Gesetz. Das ist notwendig und richtig im Interesse der Sicherheit der Menschen in unserem Land.

Eine Bemerkung, liebe Kolleginnen und Kollegen, will ich noch machen, weil auch die Video-Überwachung angesprochen worden ist. Wie lange die Daten gespeichert werden, ist letztendlich nicht so allumfassend entscheidend. Wir werden versuchen, mit der kürzeren Frist zu arbeiten. Ich erlaube mir bei dieser Gelegenheit darauf hinzuweisen, mit welcher unterschiedlicher Wertung in diesem Bereich gearbeitet wird. Mir fiel das kürzlich wieder auf, als es um die Bekämpfung rechtsradikaler Umtriebe ging.

Es ging um einen bestimmten Vorfall des vergangenen Jahres. Ein privater Fernsehsender hat sich freundlicherweise an die Bayerische Polizei gewandt und die Fernsehaufnahmen von diesem Geschehen angeboten, falls die Polizei eine Dokumentation des Ablaufes benötigt. Ich sage das als Beispiel. Das ist nicht gegen den Fernsehsender gerichtet. Ich war für die Kollegialität dankbar. Daran wird aber deutlich, dass es jedem Medienunternehmen in unserem Land beliebig erlaubt ist, jahrelang und jahrzehntelang private Daten zu speichern. Damit hat niemand ein Problem. Wenn aber unsere auf die Bayerische Verfassung und das Grundgesetz vereidigte Polizei Daten speichert, wird darin ein gigantisches Problem gesehen. Man sieht die Polizei als das größte Problem.

Meine Damen und Herren, wir werden uns wegen der Datenspeicherung unterhalten müssen, ob die Maßstäbe mancher Diskussion der letzten Monate und Jahre stimmen, wonach in erster Linie das Problem des Datenmissbrauchs bei den Mitarbeitern des Staates zu sehen ist, oder ob das Problem des Datenmissbrauchs in anderen Bereichen nicht mindestens ebenso groß, wenn nicht noch größer ist. Da besteht gewisser Diskussionsbedarf.

Meine Damen und Herren, in der Summe sage ich, dass wir mit dem Gesetzentwurf gut leben können. Er trägt auf seine Weise dazu bei, dass wir bei der inneren Sicherheit in Bayern in der Relation zu anderen Bundesländern weiterhin spitze bleiben. Darauf kommt es im Interesse der Menschen in unserem Land an.

(Beifall bei der CSU)

Zweiter Vizepräsident Prof. Dr. Peter Paul Gantzer: Herr Minister, bleiben Sie bitte noch einen Augenblick bei mir. Ich erteile Herrn Kollegen Arnold zu einer Zwischenbemerkung das Wort.

Horst Arnold (SPD): Herr Staatsminister, nehmen Sie bitte zur Kenntnis, dass diejenigen, die diese Regelung des PAG als nicht verfassungskonform ansehen, keinen Harm gegenüber der Polizei oder gegen deren Leistungen hegen. Sie wollen vielmehr den Schutz der Polizei vor möglicherweise verfassungsrechtlichen Übertretungen.

Zur Klarstellung: Der alte § 34 d Absatz 3 Satz 2 Halbsatz 1 PAG - -

(Staatsminister Joachim Herrmann: Artikel!)

- Artikel, richtig. Dieser Artikel erlaubt ohne richterlichen Vorbehalt höheren Polizeikräften die Anordnung zum Einsatz sogenannter IMSI-Catcher usw., und auch ohne richterliche Bestätigung. Das ist die alte Regelung. Das ist eine Seite

(Zuruf der Abgeordneten Margarete Bause (GRÜNE))

Auf der anderen Seite hält auch das Verfassungsschutzgesetz analog hierzu eine Vorschrift bereit, ohne dass eine richterliche Bestätigung nach dem alten Gesetz erforderlich gewesen war. Trifft das nach Ihrer Ansicht zu, oder rede ich hier die Unwahrheit?

Staatsminister Joachim Herrmann (Innenministerium): Das betrifft die Vorbereitungsmaßnahmen, aber nicht die Online-Durchsuchung, Herr Kollege Arnold.

(Horst Arnold (SPD): Eben! - Aber das ist im Gesetz geregelt!)

- Sind wir uns einig, dass das die Vorbereitungsmaßnahmen betrifft, aber nicht die Online-Durchsuchung?

(Horst Arnold (SPD): Aber das ist doch alles im Gesetz geregelt!)

- Gut, dann sind wir uns einig. Vielen Dank. Ich freue mich auf intensive Gesetzesberatungen mit Ihnen. Ich hoffe, dass Sie am Schluss, ähnlich wie Ihre Kollegen in Berlin nach langem Hängen und Würgen, nach langen Mühen zu der Auffassung kommen werden, dass wir ein schlagkräftiges Gesetz im Interesse der Sicherheit der Menschen in unserem Land brauchen.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, der Bericht wird morgen der Frau Präsidentin zugeleitet. Wir haben ihn inzwischen auf den Weg gebracht. Das Innenministerium berichtet jedes Jahr darüber. Das ist auch klar im Gesetz geregelt und wird künftig noch deutlicher geregelt sein: Im vergangenen Jahr haben wir in Bayern seitens des Verfassungsschutzes und der Polizei keine akustische Wohnraumüberwachung gehabt. Im vergangenen Jahr haben wir in Bayern auch keine Online-Durchsuchung gehabt. Ich will es noch einmal ausdrücklich unterstreichen: Das sind Maßnahmen für extreme Ausnahmesituationen. Für diese extremen Ausnahmesituationen brauchen wir sie aber. Es könnte sein, dass wir bereits morgen in Deutschland wieder einen Fall haben wie den der Sauerland-Attentäter im Sommer 2007. In solchen Fällen, und nur in solchen Fällen, brauche ich diese Kompetenz. Das ist der Sinn der Gesetzgebung, deshalb bin ich dankbar, wenn wir das gemeinsam vernünftig gestalten.

(Beifall bei der CSU)

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Die Aussprache ist damit geschlossen. Ich schlage vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Kommunale Fragen und Innere Sicherheit als federführendem Ausschuss zuzuweisen. Besteht damit Einverständnis? - Kein Widerspruch. Dann ist das so beschlossen.

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Kommunale Fragen und Innere Sicherheit

- 1. Gesetzentwurf der Abgeordneten Thomas Hacker, Dr. Andreas Fischer, Jörg Rohde u.a. FDP, Georg Schmid, Thomas Kreuzer, Christian Meißner u.a. CSU**

Drs. 16/1271

zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes, des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes und des Bayerischen Datenschutzgesetzes

- 2. Änderungsantrag der Abgeordneten Franz Schindler, Florian Ritter, Adelheid Rupp u.a. SPD**

Drs. 16/1760

zum Gesetzentwurf der Abgeordneten Hacker, Dr. Fischer, Rohde u.a. FDP, Georg Schmid, Kreuzer, Meißner u.a. CSU zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes, des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes und des Bayerischen Datenschutzgesetzes (Drs. 16/1271)

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung

Berichterstatter: **Dr. Andreas Fischer**
Mitberichterstatter: **Horst Arnold**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Kommunale Fragen und Innere Sicherheit federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz hat den Gesetzentwurf und den nachgereichten Änderungsantrag Drs. 16/1760 endberaten.

2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 13. Sitzung am 24. Juni 2009 beraten und mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
SPD: 3 Ablehnung, 1 Enthaltung

FW: Zustimmung
B90/GRÜ: Ablehnung

FDP: Zustimmung

Zustimmung empfohlen.

3. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 16/1760 in seiner 17. Sitzung am 9. Juli 2009 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
SPD: Ablehnung

FW: Zustimmung

B90/GRÜ: Ablehnung

FDP: Zustimmung

Zustimmung empfohlen mit der Maßgabe, dass in § 4 Abs. 1 als Datum des Inkrafttretens der „1. August 2009“ eingefügt wird.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/1760 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung

SPD: Zustimmung

FW: Ablehnung

B90/GRÜ: Zustimmung

FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Joachim Hanisch
Vorsitzender

Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Abgeordneten **Thomas Hacker, Dr. Andreas Fischer, Jörg Rohde, Tobias Thalhammer, Dr. Otto Bertermann FDP,**

Georg Schmid, Thomas Kreuzer, Christian Meißner, Dr. Manfred Weiß, Petra Guttenberger, Jürgen W. Heike, Dr. Florian Herrmann, Manfred Ländner, Andreas Lorenz, Angelika Schorer, Jakob Schwimmer, Max Strehle, Otto Zeitler, Josef Zellmeier **CSU**

Drs. 16/1271, 16/1813

Gesetz zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes, des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes und des Bayerischen Datenschutzgesetzes

§ 1

Änderung des Polizeiaufgabengesetzes

Das Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Bayerischen Staatlichen Polizei (Polizeiaufgabengesetz – PAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1990 (GVBl S. 397, BayRS 2012-1-1-I), zuletzt geändert durch Art. 27 Abs. 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 421) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Worte „Art. 34e Notwendige Begleitmaßnahmen“ gestrichen.
2. Art. 18 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 werden die Sätze 3 und 4 gestrichen.
 - b) Abs. 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit; die Rechtsbeschwerde ist ausgeschlossen.“
3. Art. 24 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend; die Rechtsbeschwerde ist ausgeschlossen.“

4. In Art. 32 Abs. 4 werden die Worte „zwei Monate“ durch die Worte „drei Wochen“ ersetzt.
5. Art. 34 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Polizei kann durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel in oder aus Wohnungen (Art. 23 Abs. 1 Satz 2) personenbezogene Daten über die für eine Gefahr Verantwortlichen erheben, wenn dies erforderlich ist zur Abwehr einer dringenden Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben oder Freiheit einer Person.“
 - bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nr. 1 werden die Worte „oder die dort genannten Straftaten nicht anders verhütet oder abgewehrt“ gestrichen.
 - bbb) In Nr. 2 Buchst. a werden die Worte „Satz 1 Nrn. 1 und 2 genannten Gefahren oder Straftaten“ durch die Worte „Satz 1 genannten Gefahren“ ersetzt.
 - b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) In den Fällen des Abs. 1 Satz 2 Nrn. 2 und 3 ist eine nur automatische Aufzeichnung nicht zulässig; wird bei einer Maßnahme nach Abs. 1 Satz 1 erkennbar, dass Gespräche geführt werden, die dem Kernbereich der privaten Lebensgestaltung zuzurechnen sind, und bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass sie dem Zweck der Herbeiführung eines Erhebungsverbots dienen sollen, ist die Datenerhebung unverzüglich und so lange erforderlich zu unterbrechen.“
 - c) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 Nr. 2 werden die Worte „Abs. 6“ durch „Abs. 5“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 Nr. 3 werden die Worte „Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 genannten Gefahren oder Straftaten“ durch die Worte „Abs. 1 Satz 1 genannten Gefahren“ ersetzt.
6. Art. 34a Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 2 wird gestrichen.
 - b) Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 2 und wie folgt geändert:

- aa) In Buchst. a werden die Worte „Personen nach Nr. 1 oder 2“ durch die Worte „Personen nach Nr. 1“ ersetzt.
- bb) In Buchst. b werden die Worte „unter Nr. 1 oder 2 genannten Personen“ durch die Worte „unter Nr. 1 genannten Personen“ ersetzt.
7. Art. 34c wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 4 Satz 3 Nr. 3 werden die Worte „Art. 34a Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 genannten Gefahren oder Straftaten“ durch die Worte „Art. 34a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 genannten Gefahren“ ersetzt.
- b) In Abs. 5 Satz 2 werden die Worte „Art. 34a Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2“ durch die Worte „Art. 34a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1“ ersetzt.
8. Art. 34d wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Sätze 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:
- „¹Die Polizei kann mit technischen Mitteln verdeckt auf informationstechnische Systeme zugreifen, um Zugangsdaten und gespeicherte Daten zu erheben von Personen,
1. die für eine Gefahr verantwortlich sind, soweit dies zur Abwehr einer dringenden Gefahr für
 - a) den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes,
 - b) Rechtsgüter der Allgemeinheit, deren Bedrohung die Grundlagen der Existenz der Menschen berührt, oder
 - c) Leib, Leben oder Freiheit einer Person erforderlich ist, oder
 2. soweit bestimmte Tatsachen die begründete Annahme rechtfertigen, dass
 - a) sie für Personen nach Nr. 1 bestimmte oder von diesen herrührende Mitteilungen entgegennehmen oder entgegenommen haben, ohne insoweit das Recht zur Verweigerung des Zeugnisses nach §§ 53, 53a StPO zu haben, oder solche Mitteilungen weitergeben oder weitergegeben haben oder
 - b) die unter Nr. 1 genannten Personen ihre informationstechnischen Systeme benutzen oder benutzt haben.
- ²Eine Maßnahme nach Satz 1 darf nur durchgeführt werden, wenn die Erfüllung einer polizeilichen Aufgabe auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. ³Daten dürfen unter den Voraussetzungen des Satzes 1 gelöscht werden, wenn eine gegenwärtige Gefahr für Leib oder Leben nicht anders abgewehrt werden kann.“
- bb) In Satz 7 wird die Zahl „2“ durch die Zahl „3“ ersetzt.
- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „Sätze 1 und 2 gelten“ durch die Worte „Satz 1 gilt“ ersetzt.
- bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „²Für die richterliche Anordnung ist Art. 24 Abs. 1 Satz 3 entsprechend anzuwenden; die weitere Beschwerde ist ausgeschlossen.“
- cc) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:
- „³Zuständig ist das in § 74a Abs. 4 GVG bezeichnete Gericht, in dessen Bezirk die beantragende Polizeidienststelle ihren Sitz hat; über Beschwerden entscheidet das in § 120 Abs. 4 Satz 2 GVG bezeichnete Gericht.“
- dd) Die bisherigen Sätze 3 bis 8 werden Sätze 4 bis 9.
- c) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „²Sie dürfen nur zu den Zwecken verwendet werden, zu denen sie erhoben wurden.“
- bb) In Satz 3 Nr. 3 werden die Worte „Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 genannten Gefahren oder Straftaten“ durch die Worte „Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 genannten Gefahren“ ersetzt.
- cc) In Satz 5 Halbsatz 2 werden die Worte „Art. 34 Abs. 4 Satz 2“ durch die Worte „Abs. 3 Satz 2“ ersetzt.
- d) Abs. 7 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 Nr. 2 wird nach dem Wort „erhoben“ das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt und werden nach dem Wort „gelöscht“ die Worte „oder verändert“ gestrichen.
- bb) In Satz 2 werden die Worte „Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2“ durch die Worte „Abs. 1 Satz 1 Nr. 1“ ersetzt.
- cc) Satz 3 erhält folgende Fassung:
- „³Ist wegen desselben Sachverhalts ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen den Betroffenen eingeleitet worden, ist die Unterrichtung in Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft nachzuholen, sobald dies der Stand des Ermittlungsverfahrens zulässt.“
- dd) Es werden folgende Sätze 4 und 5 angefügt:
- „⁴Art. 34 Abs. 6 Sätze 3 bis 5 gelten entsprechend. ⁵Die gerichtliche Zuständigkeit und das Verfahren richten sich im Fall des Satzes 3 nach den Regelungen der Strafprozessordnung, im Übrigen gelten Abs. 3 Sätze 2 und 3.“
- e) Abs. 8 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „und die Veränderung“ gestrichen und wird die Zahl „2“ durch die Zahl „3“ ersetzt.

bb) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„³In dem Bericht sind anzugeben:

1. die Anzahl der den Maßnahmen zu Grunde liegenden Anordnungen, unterschieden nach
 - a) Erstanordnungen,
 - b) Verlängerungsanordnungen,
2. die jeweilige Anordnungsdauer,
3. die Anzahl der Maßnahmen, unterschieden nach
 - a) Erhebungen von Daten,
 - b) Löschungen von Daten,
4. die gesetzlichen Grundlagen der Maßnahmen.“

9. In Art. 34d Abs. 3 Satz 2 werden der Strichpunkt und die Worte „die weitere Beschwerde ist ausgeschlossen“ gestrichen.

10. Art. 34e wird aufgehoben.

11. Dem Art. 36 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) ¹Von Maßnahmen nach Abs. 1 sind

1. die Personen zu unterrichten, gegen die die Maßnahme gerichtet war, sowie
2. diejenigen, deren personenbezogene Daten gemeldet worden sind.

²Die Unterrichtung erfolgt, sobald dies ohne Gefährdung des Zwecks der Maßnahme oder der eingesetzten nicht offen ermittelnden Beamten geschehen kann. ³Ist wegen desselben Sachverhalts ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen den Betroffenen eingeleitet worden, ist die Unterrichtung in Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft nachzuholen, sobald dies der Stand der Ermittlungen zulässt. ⁴Erfolgt die Benachrichtigung nicht binnen zwölf Monaten nach Beendigung der Maßnahme, bedarf die weitere Zurückstellung der richterlichen Zustimmung. ⁵Art. 34 Abs. 6 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend. ⁶Die gerichtliche Zuständigkeit und das Verfahren richten sich im Fall des Satzes 3 nach den Regeln der Strafprozessordnung, im Übrigen ist für die richterliche Entscheidung Art. 24 Abs. 1 Satz 3 entsprechend anzuwenden; zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die ausschreibende Polizeidienststelle ihren Sitz hat.“

12. Art. 44 Abs. 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Art. 24 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.“

§ 2

Änderung des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes

Das Bayerische Verfassungsschutzgesetz (BayVSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1997 (GVBl S. 70, BayRS 12-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2008 (GVBl S. 357), wird wie folgt geändert:

1. Art. 6a Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²In den Fällen des Satzes 1 Nrn. 2 und 3 ist eine nur automatische Aufzeichnung nicht zulässig; wird bei einer Maßnahme nach Abs. 1 erkennbar, dass Gespräche geführt werden, die dem Kernbereich der privaten Lebensgestaltung zuzurechnen sind, und bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass sie dem Zweck der Herbeiführung eines Erhebungsverbots dienen sollen, ist die Datenerhebung unverzüglich und so lange erforderlich zu unterbrechen.“

2. Art. 6b Abs. 6 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend; die Rechtsbeschwerde ist ausgeschlossen.“

3. In Art. 6e Abs. 1 Satz 1 wird der Punkt am Ende durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„die Maßnahmen sind zu dokumentieren.“

4. Art. 6f Abs. 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „und 6“ gestrichen.
- b) In Satz 3 wird der Punkt am Ende durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
„Art. 6b Abs. 2 Satz 7 gilt entsprechend.“

c) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„⁴Zuständiges Gericht ist das in § 74a Abs. 4 GVG bezeichnete Gericht, in dessen Bezirk das Landesamt für Verfassungsschutz seinen Sitz hat.“

d) Es werden folgende Sätze 5 und 6 angefügt:

„⁵Über Beschwerden entscheidet das in § 120 Abs. 4 Satz 2 GVG bezeichnete Gericht. ⁶Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend; die weitere Beschwerde ist ausgeschlossen.“

5. Art. 6f Abs. 5 Satz 6 erhält folgende Fassung:

„⁶Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend; die Rechtsbeschwerde ist ausgeschlossen.“

6. Art. 6g wird aufgehoben.

§ 3

Änderung des Bayerischen Datenschutzgesetzes

In Art. 21a Abs. 5 des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG) vom 23. Juli 1993 (GVBl S. 498, BayRS 204-1-I), zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 14. April 2009 (GVBl S. 86), werden die Worte „zwei Monate“ durch die Worte „drei Wochen“ ersetzt.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. August 2009 in Kraft.
- (2) Abweichend von Abs. 1 treten § 1 Nrn. 2, 3, 9 und 12 sowie § 2 Nrn. 2 und 5 am 1. September 2009 in Kraft.

Die Präsidentin

I.V.

Reinhold Bocklet

I. Vizepräsident

Zweiter Vizepräsident Prof. Dr. Peter Paul Gantzer: Ich rufe jetzt auf zur gemeinsamen Beratung die Tagesordnungspunkte 11, 12 und 13:

Gesetzentwurf der Abg. Margarete Bause, Sepp Daxenberger, Ulrike Gote u. a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes

(heimliche Computerausforschung) (Drs. 16/67)

- Zweite Lesung -

und

Gesetzentwurf der Abg. Margarete Bause, Sepp Daxenberger, Ulrike Gote u. a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

zur Änderung des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes (Drs. 16/68)

- Zweite Lesung -

und

Gesetzentwurf der Abg.

Thomas Hacker, Dr. Andreas Fischer, Jörg Rohde u. a. (FDP),

Georg Schmid, Thomas Kreuzer, Christian Meißner u. a. (CSU)

zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes, des Bayerischen

Verfassungsschutzgesetzes und des Bayerischen Datenschutzgesetzes (Drs.

16/1271)

- Zweite Lesung -

hierzu:

Änderungsantrag der Abg. Franz Schindler, Florian Ritter, Adelheid Rupp u. a.

(SPD)

(Drs. 16/1760)

Ich eröffne die gemeinsame Aussprache.

Es wurde eine Redezeit von 20 Minuten pro Fraktion vereinbart. Erste Rednerin ist die Frau Kollegin Tausendfreund. Ich habe mich schon gewundert, Frau Kollegin, dass Sie so still sitzen geblieben sind.

Susanna Tausendfreund (GRÜNE): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Wir haben in diesem Jahr sehr viele Feiern zu dem Jubiläum unseres Grundgesetzes begehen können. Dabei ist uns wieder bewusst geworden, dass das Grundgesetz sehr freiheitlich ist und mit starken Grundrechten ausgestattet worden ist. Nicht nur der wehrhafte Staat ist normiert worden; vielmehr stehen auch die Freiheitsrechte der einzelnen Menschen im Land deutlich im Vordergrund. Ich darf hier nur die Menschenwürde, das Recht auf Asyl, das Recht auf freie Persönlichkeitsentfaltung, die Unverletzlichkeit der Wohnung und der Privatsphäre, das Brief-, Fernmelde- und Telekommunikationsgeheimnis, das Versammlungsrecht und sogar das Widerstandsrecht nennen.

Wie sieht aber die Verfassungswirklichkeit aus? Die Freiheitsrechte wurden und werden immer wieder ausgehöhlt. Ich nenne als Stichwort das Asylrecht, von dem praktisch nichts mehr übrig geblieben ist. Die Kontroll- und Überwachungsmöglichkeiten der Polizei und des Verfassungsschutzes wurden und werden über die Schmerzgrenze hinaus ausgedehnt, und sie werden zum Teil exzessiv angewandt. Gerade nach dem 11. September 2001 fand ein gnadenloser Wettlauf um die schärfsten Sicherheitsgesetze statt, der unseres Erachtens unserer Verfassung nicht würdig gewesen ist. Das Bundesverfassungsgericht hat zum Glück immer wieder die Notbremse gezogen und die Politik auf der Bundes- und der Landesebene, insbesondere in Bayern, in die Schranken gewiesen. Ich bin sehr froh, dass zwei neue Grundrechte geschaffen worden sind, einmal das Recht auf informationelle Selbstbestimmung - das war im Zusammenhang mit dem Volkszählungsurteil - und zum anderen - jetzt ganz aktuell vom letzten Jahr - das neue Recht auf Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme. Das betrifft den E-Mail-Verkehr, die Daten auf dem Computer und alles, was man abspeichern und wieder abrufen kann.

Was ist nach dem 11. September in Bayern geschehen? Ich nenne einige Beispiele: Die vorsorgliche Telekommunikationsüberwachung, die vorsorgliche akustische Wohnraumüberwachung, das Scannen von Autokennzeichen, was meistens auf den Autobahnen geschieht, der automatische Datenabgleich und die Onlinedurchsuchung, also die heimliche Ausforschung des Computers, sind eingeführt worden. Da die Länder nur im präventiven Bereich auf Grundlage des Polizeiaufgabengesetzes zuständig sind, geschieht dies alles - das ist das Besondere - im Vorfeld von möglichen Straftaten, allein wegen einer möglichen Gefahr, dass eine Straftat begangen werden könnte, bzw. allein auf Verdacht. Das ist ein besonders sensibler Bereich; denn gerade in diesem Bereich ist die Gefahr sehr groß, grundlos in eine dieser Überwachungsmaßnahmen zu geraten, weil diese Maßnahmen eben auf Verdacht erfolgen können. Sie kennen sicher den einen oder anderen Fall. Auch uns sind sehr viele Fälle bekannt, in denen Menschen grundlos in diese Überwachungsmaschinerie geraten sind und dann große Schwierigkeiten hatten, den Verdacht wieder loszuwerden und rehabilitiert zu werden.

Die Eingriffsschwellen für diese vorsorglichen Maßnahmen sind viel zu niedrig, weil diese Maßnahmen auf reinen Verdacht hin erfolgen können. Deshalb waren Nachbesserungen immer wieder nötig. Das Bundesverfassungsgericht hat immer wieder Korrekturen angebracht, zum Beispiel bei dem ursprünglichen bayerischen Gesetz über die Onlinedurchsuchung. Die CSU hat seinerzeit, als sie noch die Zweidrittelmehrheit in diesem Hause hatte, nicht das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zu der gesetzlichen Grundlage in Nordrhein-Westfalen abgewartet, sondern sie hat gleich ihr Gesetz durchgezogen.

Sie musste dann nachbessern, und dieses Gesetz steht heute wieder auf dem Prüfstand. Auch beim Kennzeichenscanning musste aufgrund eines Urteils des Bundesverfassungsgerichts nachgebessert werden. Aktuell sind die wesentlichen Bestandteile des Bayerischen Versammlungsgesetzes in einem Verfahren wegen des Antrags auf Erlass einer einstweiligen Anordnung außer Kraft gesetzt worden. Die Hauptsacheentscheidung dazu steht noch aus.

In Bayern ist unter der alten CSU-Regierung leider ein System eingeführt worden, nach dem bei den Sicherheitsgesetzen zunächst einmal die Grenzen überschritten wurden, um sich dann von den Verfassungsgerichten wiederum die Leviten lesen zu lassen. Dieses Vorgehen ist eines demokratischen Rechtsstaats nicht würdig. Wir sehen unsere gesetzgeberische Verantwortung darin, dass wir uns von vornherein in einem Rahmen bewegen, der keinen Anlass für eine verfassungsgerichtliche Auseinandersetzung gibt, und dass wir die Grundrechte beachten.

Beim Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen sehen wir wieder, dass die Grenzen, die das Bundesverfassungsgericht vorgegeben hat, nicht eingehalten sind. Dieser Gesetzentwurf geht wiederum auf Konfrontation mit den bereits vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Vorgaben. Darüber hinaus geht er auf Konfrontation mit den Bedenken unseres Datenschutzbeauftragten, der ein ganzes Paket an Stellungnahmen zu den Überwachungs- und Eingriffsmöglichkeiten nach dem Polizeiaufgabengesetz und nach dem Verfassungsschutzgesetz zusammengestellt hat. Dieser Gesetzentwurf ist wieder kein großer Wurf, obwohl insbesondere die Kolleginnen und Kollegen von der FDP vollmundig angekündigt haben, dass sie sich durchsetzen und ein liberales Online-Durchsuchungsgesetz auf den Weg bringen wollen. Von den Ankündigungen ist nicht viel übrig geblieben. Das, worüber wir heute zu verhandeln haben, ist sehr enttäuschend.

Überhaupt nicht nachvollziehen kann ich die Position der Kolleginnen und Kollegen von den Freien Wählern, die aus welchem Grund auch immer dieses Gesetz mittragen. Für sie gilt keine Koalitionsdisziplin, die man der FDP vielleicht noch zugute halten kann. Auch die Freien Wähler hatten die Stellungnahme des Datenschutzbeauftragten zur Verfügung. Obwohl die Freien Wähler in früheren Zeiten ihre Kritik an der Online-Durchsuchung geäußert haben, haben sie jetzt in der Vorberatung diesem Gesetzentwurf zugestimmt. Dazu werden aber die Kolleginnen und Kollegen von den Freien Wählern sicher noch Stellung nehmen.

Man muss zugeben, dass das Gesetz ein paar Verbesserungen enthält. Dies sind aber nur Marginalien. Ein wesentlicher Punkt ist der Wegfall der Begleitmaßnahmen. Woh-

nungen dürfen nicht mehr heimlich betreten werden, um an den Computer heranzukommen. Eine heimliche Wohnungsdurchsuchung darf nicht mehr stattfinden. Auch die Bestimmungen über die Benachrichtigungspflichten sind ein bisschen verbessert worden. Die Frist für die Speicherung der Daten ist etwas verkürzt worden. Die Hürden für den Einsatz der Online-Durchsuchung und auch der Telekommunikationsüberwachung sind etwas höher gesetzt worden.

An den vielen grundlegend kritisierten Punkten hat sich aber nichts geändert. Bereits jetzt ist klar, dass erneut Nachbesserungen am Polizeiaufgabengesetz und am Verfassungsschutzgesetz notwendig sein werden. Das gilt nicht nur für die Online-Durchsuchung, sondern auch für die Wohnraumüberwachung, für die Telekommunikationsüberwachung und für das Kennzeichenscanning.

Die wesentlichen Kritikpunkte bei der Online-Durchsuchung: Wir haben eine viel zu lange Anordnungsfrist. Die Anordnung kann für bis zu drei Monate ausgesprochen werden. Bei der Telekommunikationsüberwachung ist die Frist deutlich kürzer. Nachdem der Eingriff der Online-Durchsuchung deutlich erheblicher ist als die Telefonüberwachung, hätte die Frist kürzer sein müssen. Es gibt Mängel bei der Pflicht zur Benachrichtigung der Betroffenen. Das Verbot der Verwertung von Daten, wenn eigentlich ein Zeugnisverweigerungsrecht Betroffener greifen würde, ist lückenhaft. Die Berufsgeheimnisträger sind nur mangelhaft geschützt. Es gibt Berufsgeheimnisträger erster Klasse, die geschützt sind. Wir haben daneben aber auch Berufsgeheimnisträger zweiter Klasse, die nicht geschützt sind. Diese Unterscheidung ist überhaupt nicht nachvollziehbar. Hier muss auf alle Fälle nachgebessert werden. Sämtliche Berufsgeheimnisträger wie Seelsorger, Rechtsanwälte - egal ob sie Strafverteidiger sind oder nicht - oder andere Personen, die in einem besonderen Vertrauensverhältnis zu den Betroffenen stehen, müssen insgesamt vor solchen Überwachungsmaßnahmen geschützt werden.

Die Protokollierung der Eingriffe und die Kennzeichnung der gewonnenen Daten sind ebenfalls nur lückenhaft geregelt. Gleiches gilt auch für die Löschungspflichten. Ganz

wesentlich ist, dass für die Betroffenen ein effektiver Rechtsschutz gegen diese Maßnahmen nicht gegeben ist.

Auf ein Problem möchte ich noch eingehen, nämlich auf die parallelen Zuständigkeiten. Einerseits darf die Polizei, andererseits darf auch der Verfassungsschutz diese Maßnahmen durchführen. Das führt zu etwas verquerten Ergebnissen. Das Bundesverfassungsgericht fordert als Voraussetzung für die Online-Durchsuchung eine ganz konkrete Gefahr für ein überwiegend wichtiges Rechtsgut. Diese konkrete Gefahr muss vorliegen, um überhaupt eine Online-Durchsuchung anordnen zu können und sie durchzuführen. Bei der Abwehr einer konkreten Gefahr sind wir aber sofort bei der Zuständigkeit der Polizei. Dann ist dies nicht mehr Aufgabe des Verfassungsschutzes. Der Verfassungsschutz beobachtet. Für die reine Beobachtungstätigkeit bestimmter Aktivitäten durch den Verfassungsschutz ist dieser Eingriff aber zu gravierend.

Das Verfassungsschutzgesetz leidet außerdem unter dem Mangel, dass es rechtsstaatlichen Grundsätzen insgesamt nicht ausreichend gerecht wird. Als Stichwort erwähne ich nur die vom Bundesverfassungsgericht entwickelte Wesentlichkeitstheorie. Es gibt eine ganze Reihe von nachrichtendienstlichen Mitteln, wie den Einsatz von V-Leuten, die Bildung von Legenden für Leute, die eingeschleust werden, Brieföffnungen etc. Diese nachrichtendienstlichen Mittel sind im Verfassungsschutzgesetz nicht aufgeführt. Die Wesentlichkeitstheorie besagt aber, dass der Gesetzgeber derart wesentliche Befugnisse selbst regeln muss. Die nachrichtendienstlichen Mittel dürfen nicht nur in einer geheimen Dienstanweisung aufgeführt werden.

Bei der Wohnraumüberwachung nach dem Polizeiaufgabengesetz haben wir keine konkretisierenden Maßstäbe für den Schutz des absoluten Kernbereichs der privaten Lebensgestaltung. Dieser Kernbereich ist für sämtliche Überwachungsmaßnahmen völlig tabu. Diesen Kernbereichsschutz fordert das Bundesverfassungsgericht schon eine ganze Weile. Dieser Konkretisierungsforderung ist der Gesetzgeber in Bayern bisher aber noch nicht nachgekommen. Es muss klar definiert werden, was genau vom absoluten Kernbereich der privaten Lebensgestaltung umfasst ist.

Beim Kennzeichnenscanning ist der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verletzt, weil es keine Beschränkung auf Stichproben gibt. Der automatisierte Abgleich mit den allgemeinen polizeilichen Daten ist zu unbestimmt geregelt. Außerdem werden beim Kennzeichenscanning weitgehend Strafverfolgungsmaßnahmen durchgeführt, denn das Auto, nach dem gesucht wird, ist bereits gestohlen. Deshalb hat Bayern für das Kennzeichenscanning gar keine Gesetzgebungskompetenz, weil Bayern nur für präventive Maßnahmen zuständig ist. Strafverfolgungsmaßnahmen werden in der Strafprozessordnung geregelt. Hier sind wir auch einer Meinung mit dem ADAC. Der ADAC ist normalerweise nicht unser Kronzeuge. Es gibt aber ein sehr gutes Gutachten von Herrn Professor Roßnagel. Er hat genau dargestellt, warum das Kennzeichenscanning so, wie es in Bayern betrieben wird, unzulässig ist.

Unsere Gesetzentwürfe sind bestechend einfach. Wir wollen vollständig auf die Online-Durchsuchung sowohl durch die Polizei als auch durch den Verfassungsschutz verzichten. Wir streichen einen Artikel, der interessanterweise auch im Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen gestrichen wird. Leider haben die Koalitionsfraktionen unserem Gesetzentwurf nicht zugestimmt, obwohl er in diesem Punkt mit ihrem Entwurf identisch ist. Wir wollen jedenfalls den vollständigen Verzicht auf die Online-Durchsuchung, weil wir darin einen zu starken Eingriff in ein hohes Rechtsgut sehen. Die Beschlagnahmung eines Computers ist eine offene Aktion, gegen die sich der Betroffene mit rechtsstaatlichen Mitteln wehren kann. Hier handelt es sich jedoch um eine heimliche Maßnahme, die dem Betroffenen gar nicht bekannt wird und gegen die er sich nicht wehren kann. Wir halten die Online-Durchsuchung für kein geeignetes Mittel, um Verbrechen zu bekämpfen oder im Vorfeld aufzuklären. Sie ist keine geeignete Maßnahme zum Schutz vor Gefahren für Leib, Leben und Gesundheit oder vor Terroranschlägen.

Nicht jeder Zweck heiligt die Mittel. Von der CSU-Fraktion wird immer wieder angeführt, ohne die heimliche Durchforschung und Überwachung von Computern wäre die Sauerland-Gruppe nicht aufgefliegen. Dazu muss ich sagen: Die Ermittlungen gegen die Sauerlandgruppe richteten sich bereits nach der Strafprozessordnung; denn Vorberei-

tungshandlungen zu Terroranschlägen sind bereits Straftaten. Das BKA hat die Ermittlungen geführt. Es wurde gesagt, dass ein ausländischer Geheimdienst einen Tipp gegeben hätte. Wir wissen nicht, ob dieser Geheimdienst durch rechtsstaatliche oder nicht rechtsstaatliche Mittel zu dieser Information gekommen ist. Der wesentliche Teil der Ermittlungen wurde jedoch ganz normal nach den Regeln der Strafverfolgung durchgeführt.

Für uns ist es nicht hinnehmbar, dass wegen der vagen Möglichkeit, einen Zufallshinweis zu erhalten, ein derart schwerwiegender Grundrechtseingriff gegenüber der Bevölkerung in Kauf genommen wird.

(Beifall bei den GRÜNEN und der SPD)

Bezüglich der Tauglichkeit der Online-Durchsuchung für die Verbrechensbekämpfung bestehen nicht nur bei uns, sondern auch in Fachkreisen erhebliche Zweifel. Spätestens nach der Festnahme der Sauerland-Gruppe wird wohl kein Terrorist mehr seine Pläne im Netz oder auf dem eigenen Computer ausbreiten.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Fünfter Vizepräsident Jörg Rohde: Als nächstem Redner erteile ich Herrn Dr. Manfred Weiß für die CSU-Fraktion das Wort.

Dr. Manfred Weiß (CSU): Herr Präsident, Hohes Haus! Ich muss zunächst einmal Frau Kollegin Tausendfreund recht geben: Die Anschläge des 11. September haben uns aufgerüttelt. Sie haben uns gezeigt, dass wir mit Anschlägen und Verbrechen in einem Ausmaß rechnen müssen, das sich vorher keiner vorstellen konnte. Wir befinden uns in der Situation, dass wir uns auf Anschläge vorbereiten müssen, die wir uns gar nicht vorstellen können. Wir müssen uns etwas vorstellen, das nahezu undenkbar ist. Wir müssen dies in dem Bestreben tun, die Sicherheit unserer Bürger zu gewährleisten.

Es gab nicht nur die Anschläge vom 11. September. Die Anschläge in Madrid und London haben uns gezeigt, dass so etwas überall auf der Welt geschehen kann. Sie haben die

Sauerland-Attentäter angesprochen. Hier hatten wir großes Glück, dass nichts passiert ist. Wir kennen die gegenwärtige Sicherheitslage, in der die Behörden sagen, dass eine gewisse Gefahr bestünde, dass bei uns durch einen terroristischen Anschlag Einfluss auf die Bundestagswahl genommen werden soll, wie das auch in Madrid der Fall war.

Wir haben eine brisante Sicherheitslage. Deshalb halte ich es für die verdammt Pflicht und Schuldigkeit der verantwortlichen Politiker, sich Gedanken darüber zu machen, wie diesen Gefahren begegnet werden kann. Wir haben deshalb mit dem Gesetz vom 8. Juli 2008 der Polizei und den Verfassungsschutzbehörden die Möglichkeit eröffnet, unter ganz engen Vorgaben verdeckt auf informationstechnische Systeme zuzugreifen. Wir haben damals nicht gegen Verfassungsrecht verstoßen, sondern die damals aktuelle Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Februar 2008 zur Grundlage gemacht. In diesem Urteil hat das Verfassungsgericht entschieden, dass es ein Grundrecht auf die Gewährleistung der Vertraulichkeit und die Integrität informationstechnischer Systeme gibt. Das Gericht hat aber auch deutlich gesagt, dass dieses Recht nicht schrankenlos gilt, sondern dass unter bestimmten engen Grenzen darin eingegriffen werden kann.

Wenn ein Politiker weiß, dass eine riesige Bedrohung da ist, und eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vorliegt, die ihm die Möglichkeit zum Eingreifen eröffnet, ist es die Aufgabe dieses Politikers, auszuloten, wie weit er gehen kann. Wir haben damals die Praktiker angehört, kontrovers diskutiert und uns dann entschlossen, den Rahmen, den uns das Bundesverfassungsgericht vorgegeben hat, voll auszuschöpfen. Wir haben dies einerseits wegen der riesigen Bedrohung für unsere Bürger getan und andererseits deshalb, weil wir wissen, dass diese Möglichkeiten, die wir der Polizei und dem Verfassungsschutz gewähren, an Organisationen gegeben werden, die sich an das Gesetz halten und für die der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gilt.

Frau Kollegin Tausendfreund, ich habe immer den Eindruck, dass Sie diese Behörden für Räuberbanden halten, denen man nicht vertrauen kann. Sie glauben offenbar, diesen Organisationen dürften keine Eingriffsrechte übertragen werden, weil sie diese Rechte

missbrauchen würden. Ich habe Vertrauen in die Polizei. Ich habe Vertrauen in den Verfassungsschutz. Ich kenne die Leute, die diese Gesetze anwenden. Ich glaube, dass sie dies stets nach bestem Wissen und Gewissen tun. An dieser Stelle möchte ich ein Dankeschön an all diejenigen sagen, die sich für unsere Sicherheit einsetzen und die von der Opposition manchmal ungerechtfertigterweise in Misskredit gebracht werden.

(Horst Arnold (SPD): Na, na!)

Wir haben am 8. Juli ein Gesetz geschaffen, das nach meiner Überzeugung der Verfassung entspricht und das praktikabel ist. Natürlich findet bei Sicherheitsfragen immer eine Abwägung statt. Wenn ich mich für die Sicherheit einsetze, kann es zu einer Einschränkung der persönlichen Freiheit kommen. Unser Koalitionspartner sieht die Grenze etwas anders, als wir sie gesehen haben. Es fand demzufolge eine Abwägung statt, in der etwas mehr Freiheit gewährt wird, bei der ich aber die Sorge habe, dass die Möglichkeiten zum Schutze unserer Bürger zurückgedrängt werden.

Was sind die wesentlichen Änderungen? Es wird kein verdecktes Betreten von Wohnungen geben, um direkt auf einen Computer Einfluss zu nehmen. Unser Koalitionspartner sieht hier verfassungsrechtliche Probleme. Ich sehe diese Probleme nicht. Ich weiß allerdings inzwischen aus der Praxis, dass wir dieses ganze Gesetz vergessen können, wenn die Sicherheitskräfte nicht in die Wohnungen hinein dürfen. Die Möglichkeit des Aufspielens von Trojanern klingt theoretisch hervorragend, ist aber in der Praxis nicht durchführbar. Wenn der Besitzer des Computers einigermaßen clever vorgeht, werden wir hier nichts bewirken.

Der Zugriff von außen ist unheimlich schwierig. Ich habe die Hoffnung, dass sich die Technik weiterentwickeln wird und wir dieses wichtige Instrument doch noch nutzen können, um auf Computer zuzugreifen, auf denen Anleitungen zum Bombenbau gespeichert werden, mit denen Einsatzbefehle gegeben werden und auf denen Informationen ausgetauscht werden. Ich hoffe, dass wir dadurch doch noch die Erkenntnisse, die wir zum Schutz unserer Bürger brauchen, gewinnen können.

Unser Gesetzentwurf enthält das Verbot der automatischen Aufzeichnung von Wohnräumen und Räumlichkeiten von Geheimnisträgern. Es ist nachvollziehbar, dass hier nicht mehr die Gefahr eines ungewollten Abhörens oder Eindringens in den Kernbereich stattfinden kann. Allerdings möchte ich doch eines deutlich sagen: Schon bisher war geregelt, dass ein Gespräch, bei dem sich herausgestellt hat, dass es nicht abgehört werden durfte, wieder gelöscht werden muss. Ich vertraue darauf, dass dies auch so geschehen wäre.

Kurzum: Wir müssen damit leben, obwohl es eine erhebliche zusätzliche Belastung für die Polizei- und Verfassungsschutzbehörden ist, wenn sie bei jedem Gespräch nun direkt mithören müssen.

Im Gesetz werden die richterliche Anordnung sowie die Überprüfungscompetenz bei Online-Durchsuchungen auf ein Kollegialgericht übertragen. Früher hat das der Einzelrichter gemacht. Der Koalitionspartner wollte der Schwere des Eingriffs gerecht werden. Während der Diskussion sind aber auch, so glaube ich, dem Koalitionspartner gewisse Zweifel gekommen, ob das die ideale Lösung ist. Bisher konnte man für einen Eingriff einen Einzelrichter hinzuziehen. Jetzt braucht man ein Kollegialgericht. Man muss also eine Kammer zusammenbringen. Es könnte durchaus sein, dass öfters der Spruchkörper nicht erreichbar ist und wir dadurch eine größere Anzahl von Eilfällen haben werden, die von der Verwaltung zu entscheiden sind. Das ist für mich keine Glaubensfrage. Wir sollten die Regelung anhand der Praxis überprüfen. Sollte sich nach einer gewissen Zeit herausstellen, dass die Regelung nicht optimal ist, sollten wir - ich gehe davon aus, dass unser Koalitionspartner das auch so sehen wird - wieder zum Einzelrichter zurückkehren. Im Moment haben wir die andere Regelung. Ich kann sie auch mit vertreten.

In unserem Gesetzentwurf wird die Speicherfrist für Bild- und Tonaufnahmen von zwei Monaten auf drei Wochen verkürzt. Ich habe das Vertrauen, dass die Behörden mit dem gespeicherten Material rechtmäßig umgehen. Ich weiß nicht, ob der Gewinn so viel größer sein wird, wenn man die Informationen früher löscht. Ich befürchte keinen Missbrauch. Wir werden das aber entsprechend beschließen.

Die Berichtspflicht an den Landtag wird wesentlich erweitert. Ich leite ein Gremium, dem zu berichten ist. Bisher musste sehr wenig berichtet werden, weil es nahezu keine Eingriffe gegeben hat. Wenn es aber keine Eingriffe gegeben hat, ist der Umfang der Berichterstattung von geringerer Bedeutung. Darüber muss man gar nicht diskutieren.

Angesprochen wurde auch, dass Polizei und Verfassungsschutz in gewissen Bereichen parallel arbeiten. Anscheinend müssen wir die Diskussion wiederholen, die wir schon ein paar Mal in den Ausschüssen geführt haben. Es ist selbstverständlich, dass der Verfassungsschutz die Angelegenheit an die Polizei gibt, wenn er seine Ermittlungen abgeschlossen hat. Es gibt aber auch Situationen, zu denen Quellenschutz besteht oder Informationen von befreundeten Diensten vorliegen, die nicht an die Polizei weitergegeben werden können. Deshalb ist es sinnvoll, dass die Verfassungsschutzbehörden diese Verfahren noch eine gewisse Zeit weiter betreiben.

Sie vonseiten der GRÜNEN haben das Kfz-Kennzeichenscanning angesprochen. Sie mussten feststellen, dass Sie in dieser Sache hier alleine auf weiter Flur sind, weil Ihnen jeder Praktiker sagt, dass die gesetzlichen Vorgaben so eng sind, dass kein Missbrauch getrieben wird. Die beiden Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts betrafen andere Bundesländer. Unsere Regelung entspricht dem, was das Bundesverfassungsgericht gefordert hat. Und zur Beruhigung für alle, die Angst haben, dass große Mengen Daten gespeichert werden könnten: Es werden Treffer gespeichert. Wenn jemand zur Festnahme oder Aufenthaltsermittlung ausgeschrieben ist und der Abgleich ergibt einen Treffer, wird das gespeichert. Dagegen kann man sicherlich nichts sagen. Ergibt es keinen Treffer, werden die Daten in derselben Sekunde gelöscht. Dieses Problem haben wir also auch nicht.

Zu dem gemeinsamen Gesetzentwurf der CSU und der FDP kann ich sagen, dass dieser ein Kompromiss ist. Meine Begeisterung ist nicht so groß wie die des Kollegen Dr. Fischer, der später reden wird. Ich glaube aber, dass wir mit diesen Regelungen leben können. Ich hoffe, dass die Praktiker der Verfassungsschutz- und Polizeibehörden damit zurechtkommen.

Wir sollten den Teufel nicht an die Wand malen. Aber wir haben eine ernste Bedrohung, und unsere Aufgabe als Politiker ist es, zur Sicherheit der Bürger alles zu tun, damit keines der Drohpotenziale verwirklicht werden kann. Ich bitte Sie also, den Antrag der GRÜNEN abzulehnen und dem Antrag von CSU und FDP zuzustimmen.

(Beifall bei der CSU und der FDP)

Fünfter Vizepräsident Jörg Rohde: Für die SPD-Fraktion erteile ich Horst Arnold das Wort.

Horst Arnold (SPD): Herr Präsident, werte Kolleginnen und Kollegen! Wir sprechen über ein Gesetz, das gerade einmal ein Jahr alt ist und das mit Pauken und Trompeten als der Meilenstein zur Terrorismusabwehr gefeiert wurde. Es wurde kein einziges Mal wegen einer immensen Gefahrenlage angewandt. Mir kommt es so vor, als wäre dieser Änderungsantrag von einer Truppe eingereicht, die sich vorgenommen hat, den Gipfel zu stürmen, aber schon in der ersten Bergstation einkehrt und nicht mehr weitermacht.

Will man Grundrechtsschutz im Sinne des Bundesverfassungsgerichts betreiben, muss man auf das achten, was die Sachverständigen sagen, wie der Datenschutzbeauftragte des Freistaates Bayern, der dankenswerterweise seit dem 1. Juli 2009 seinen Dienst tut. Die SPD-Fraktion hat das getan und deshalb in den Änderungsanträgen einiges eingebaut. Darauf komme ich später zu sprechen.

Herr Dr. Weiß, Sie haben von "Vertrauen" gesprochen. Dieses Vertrauen haben wir in Hinsicht auf die gesetzgeberische Qualität nicht mehr. Deshalb hat meine Fraktion bereits Ende September des letzten Jahres gegen dieses Gesetz, obwohl es noch nicht geändert ist, Verfassungsbeschwerde eingelegt. Es wäre wichtig, das Ergebnis der Verfassungsbeschwerde abzuwarten. Uns ist auch im Hinblick auf die Änderungen, die CSU und FDP einführen wollen, nicht um das Schicksal unserer Verfassungsbeschwerde bange, denn unserer Ansicht nach sind wesentliche Bereiche nicht so stark berücksichtigt, sodass die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts mit an Sicherheit gren-

zender Wahrscheinlichkeit das Gesetz, zumindest den Kernbereich des Gesetzes, wieder in die Luft fliegen lässt.

Bei der Online-Durchsuchung handelt es sich generell um einen schweren Eingriff in hohe Grundrechte wie Vertraulichkeit, Integrität und Information. Dies verschafft den staatlichen Behörden die Möglichkeit, nahezu ein komplettes Bild einer Person zu bekommen; denn das Internet hat mittlerweile eine hohe Bedeutung im sozialen Zusammenleben unserer Gesellschaft gewonnen. Deshalb ist eine hohe Eingriffsschwelle erforderlich, wenn die entsprechenden Maßnahmen gemacht werden. Einigkeit besteht darüber, dass die Verhältnismäßigkeit immer gewahrt werden muss. Wir müssen von dringenden Gefahren für hochwertige Schutzgüter ausgehen. Das können nur Leib und Leben sein. Die innere Sicherheit als solche erscheint mir begrifflich in diesem Zusammenhang zu mau.

Sie haben von Abwehr der Terrorgefahren gesprochen. Als Strafrechtler bin ich der Ansicht, dass die Vorbereitung eines Sprengstoffanschlags oder die Anschaffung von 5.000 Litern Wasserstoffperoxid durchaus strafbare Vorbereitungshandlungen sind, sodass eine Einleitungsmaßnahme der Staatsanwaltschaft gegeben sein wird. Damit sind wir im Bereich der Strafprozessordnung, die vor der Gefahrenabwehr geht.

Eine Parallelität zwischen Strafprozessordnung und Gefahrenabwehr darf es aus unserer Sicht nicht geben, weil wir rechtsstaatlich handeln und transparent bleiben wollen. Es drängt sich der Verdacht auf, dass Sie mit dem Gesetz die Strafprozessordnung umgehen wollen, weil sie diese die Möglichkeiten an sich nicht vorsieht. Sie wollen sie umgehen und das Ganze auf sicherheitsrechtliche Belange im Freistaat Bayern gründen. Der "Bayertrojaner", ein Trojanisches Pferd, das in sich die List und Tücke birgt, strafprozessuale Maßnahmen nicht durchzuführen, weil es sie nicht gibt. Zu Recht fordert die Justizministerin aus dieser Konsequenz heraus, die Online-Durchsuchungsbefugnisse in die Strafprozessordnung einzubauen. Das geht politisch aber nicht. Dagegen gibt es erhebliche Bedenken, sodass die Änderung eindeutig als Versuch zu kennzeichnen ist, die Strafprozessordnung auszuhebeln.

Es stellt sich die Frage, ob die Online-Durchsuchung tatsächlich das geeignete Mittel ist. Sicherlich, die Lage ist angespannt. Der jüngste Bericht des Verfassungsschutzpräsidenten besagt aber, dass man die Situation auch ohne Online-Durchsuchung im Griff habe. In einem Artikel eines Terrorismus-Experten war zu lesen, dass die Online-Durchsuchung nur ein Mittel sei, um dumme Terroristen von ihrem Treiben abzubringen; denn die al-Qaida sei bekanntermaßen schon seit fünf Jahren vom Netz weg. Wenn die Online-Durchsuchung mit großem Brimborium eingeführt wird, ist für die Täter und die Gefährder klar, dass sie sich entsprechend verhalten werden. Wir können dann mit der Online-Durchsuchung nicht anders verfahren, als das Papier wegzuschmeißen, auf das die Berichte gedruckt werden. Das muss man deutlich sehen.

Gleichwohl muss ich darauf hinweisen: Wenn so hohe Schwellen da sind, und wenn die Verhältnismäßigkeit zu wahren ist, wenn das nur zur Abwehr von Gefahren dienen kann, dann darf die Online-Durchsuchung nach unserer Auffassung nicht dem Verfassungsschutz an die Hand gegeben werden.

(Beifall des Abgeordneten Franz Schindler (SPD))

Es steht in Ihrem eigenen Verfassungsschutzbericht, warum das so ist. Dem Verfassungsschutz stehen keine polizeilichen Befugnisse zu. Polizeibehörden und Verfassungsschutz sind voneinander getrennt. Deshalb dürfen die Mitarbeiter des Verfassungsschutzes keinerlei Zwangsmaßnahmen wie Festnahmen, Durchsuchungen oder Beschlagnahmungen durchführen. Verfassungsschutzbehörden dürfen auch keiner polizeilichen Dienststelle angegliedert werden. Das ist der Grund. Wenn jemand keine Gefahren abwehren darf und sich selbst dazu bekennt, warum sollte er dann im Internet irgendwelche Rechner anbohren können? - Das leuchtet uns nicht ein.

(Beifall bei der SPD)

In diesem Zusammenhang haben wir das nicht als Einzelmeinung zu sehen, sondern der Datenschutzbeauftragte des Freistaats Bayern vertritt dieselbe Ansicht. Wenn man

seinen Bericht nachliest, dann vertritt er diese Auffassung auch sehr fundiert. In diesem Zusammenhang möchte ich nicht weiter darauf eingehen.

Dankenswerterweise ist in dieser Vorschrift für beide ein sogenannter Richtervorbehalt vorgesehen. Herr Kollege Weiß hat über das Kollegialgericht bereits geredet. Man muss sich aber einmal vorstellen: Wenn die Gefahr brennt, wenn Not am Manne ist, und dann ein Kollegialgericht zusammentreten muss, dann dauert das schon eine gewisse Zeit. Das dauert auch dann, wenn schon alle im Dienst sein sollten. Darüber hinaus, und auch das muss man sehen, ist der Rechtsweg verkürzt. Gegen die Beschlüsse gibt es keine weitere Beschwerde, wie das normalerweise der Fall wäre. Sie mussten das Gesetz ändern. Wenn das Gericht einen Beschluss gefasst hat, ist keine Rechtsbeschwerde mehr möglich, weil das OLG bereits die zweite Instanz, die Beschwerdeinstanz, ist. Mit der Verkürzung des Rechtsweges schaffen Sie ein virulentes Problem. Nur weil eine Kollegialgericht entscheidet, weshalb sollte der BGH dann nicht mehr darüber entscheiden? So ist das doch auch nicht bei den Entscheidungen des Landgerichts. Ich verstehe das nicht.

Das Problem der Erreichbarkeit ist in Bereitschaftsdiensten zu klären. Dieses Gesetz ist gar nicht anwendbar, weil Sie das Gerichtsverfassungsgesetz ändern müssten, das Ausführungsgesetz im Freistaat Bayern, welches die Zuständigkeit einer Kammer des Landgerichts vorsieht. Das ist schon heute nicht anwendbar. Das brauche ich Ihnen wohl nicht zu sagen.

Ein weiteres Problem ist das Löschen von Daten. Der entsprechende Überwacher verfügt über die Befugnis, Daten zu löschen. So eine Löschung ist ein massiver Eingriff. Wir haben uns darüber unterhalten, wann das überhaupt sein darf. Das geht nur bei allergrößter Gefahr für Leib und Leben. Wir haben lange darüber nachgedacht, wie ein solcher Fall überhaupt aussehen würde. Herr Kollege Dr. Fischer von der FDP hat mir beigeplichtet und pflichtet mir wohl auch noch bei, wenn er seiner Linie treu bleibt: So ein Fall ist gesetzlich eigentlich undenkbar. Eine gesetzliche Regelung zu schaffen für eine abstrakte Gefahr, die nicht im Raum steht, ist so überflüssig wie ein Kropf. Wenn

wir uns Gedanken darüber machen, Leute zu finden, die Polizistinnen und Polizisten schlagen und diese Leute nicht finden, das aber ein solches Gesetz in Wort und Form gießen, muss ich schon fragen, was das soll. Hier schießt das Ziel über den Täter hinaus und nicht umgekehrt.

In diesem Fragenbereich ist auch noch die Tatsache wichtig, dass die Polizei Bericht erstatten muss, wenn ein derartiger Eingriff stattfindet. Das befürworten wir. Aus der Praxis heraus ist aber auf Artikel 36 des Polizeiaufgabengesetzes zu verweisen. Wir haben die Sorge, dass das nicht geschieht, wenn irgendwelche Interessen von weiteren Ermittlungen gefährdet sein sollten. Ich sage Ihnen eines: Wenn die Polizei am Rechner war und die Gefahr ist vorüber, dann ist das insoweit mitzuteilen. So viel Respekt muss man diesem Grundrecht zollen.

Einen weiteren Aspekt, der mit unseren Änderungen einhergeht, haben wir tatsächlich eingebracht. Wir wollen die Berufsgeheimnisträger auch als solche bezeichnen. Sie hingegen schaffen mit Ihrem Gesetzentwurf eine Zweiklassengesellschaft von Berufsgeheimnisträgern. Das muss abgeschafft werden. Das hat die FDP auch schon wiederholt verkündet. Wie gesagt, wenn man den Gipfel erreichen will, darf man nicht in der Bergstation hängen bleiben.

(Beifall bei der SPD)

Folgendes ist uns auch noch wichtig, wenn wir das Grundrecht und diese Situation angemessen würdigen wollen. Eine Aufzeichnung kann nicht automatisch stattfinden. Man kann nicht automatisch eine Mail nach der anderen empfangen, und irgendwann setzt sich jemand hin, um die Mails auszuwerten. Aus unserer Sicht ist das eine unmögliche Vorgehensweise. Deshalb sind wir dafür, und das ist im Hinblick auf diesen gravierenden Grundrechtseingriff auch notwendig, dass die Polizei tatsächlich dabeisitzt, wenn der E-Mail-Verkehr überwacht wird. Die Polizei entscheidet dann von Fall zu Fall.

Der Schutz des persönlichen Kernbereichs ist ganz wichtig; hier kann ich auch den Datenschutzbeauftragten zitieren. Wir haben die Pflicht, bestimmte Gesetze zu machen.

Jeder muss wissen, was sich der Gesetzgeber in diesem Zusammenhang vorstellt und woran er ist. Wenn aber der Kernbereich - sich unmittelbar im privaten Gespräch zu äußern, im Verwandtenkreis, Freunden gegenüber, beruflich - nicht geschützt ist, weil man ihn gar nicht erst definiert, dann ist das verfassungstechnisch grob falsch.

Dieser Kernbereich soll nachträglich durch das Gericht überwacht werden. Wenn eine solche Maßnahme eingeleitet werden sollte, was hat dann ein Kollegialgericht in diesem Zusammenhang zu tun? - Wenn diese Leute wirklich gefährlich sind, dann müsste man hunderte, tausende E-Mails lesen und danach bewerten, ob sie den Kernbereich oder den Nichtkernbereich treffen. Das ist vollkommen überflüssig, und es ist auch nicht tauglich. Wir müssen diesen Kernbereich, wenn wir ihn tatsächlich im Gesetz haben wollen, insoweit definieren, als es heißt, Aufzeichnungen, so wie das in unserem Antrag steht, sind unzulässig, wenn sie den persönlichen, den privaten Kernbereich, die private Lebensgestaltung betreffen. Von konkreten Anhaltspunkten ist dann auszugehen, wenn die Kommunikation mit engsten Familienangehörigen geführt wird oder mit Personen, mit denen man in gleicher Weise vertraut ist. Das ist unser Vorschlag, in dem wir den Kernbereich sozusagen festzurren, damit der Richter Möglichkeiten hat, zu entscheiden. Das ist im Gesetzentwurf der Staatsregierung nicht geschehen. Aus unserer Sicht ist die Norm zu unbestimmt. Ich bin deshalb davon überzeugt, dass Ihnen das Bundesverfassungsgericht auf unseren Antrag hin das Gleiche sagen wird.

(Beifall bei der SPD)

An die Adresse der FDP muss ich sagen: Sie lehnen eigentlich die Online-Durchsuchung ab, wenn ich das richtig sehe. Sie erachten die Eingriffe als gravierend, aber Sie machen mit, damit sie auch weiterhin Teil der Regierung sein dürfen.

(Dr. Andreas Fischer (FDP): Was machen Sie denn in Berlin?)

Sie tun das unter dem Gesichtspunkt: Hauptsache ich bin dabei. Gleichzeitig aber sagen Sie: Wir schützen die Grundrecht, wir sind liberal. - Wenn das Ihre Liberalität ist, um

dabei zu sein, dann haben Sie recht. Das entspricht aber nicht unserem Verständnis von Liberalität.

(Beifall bei der SPD)

Als weitere Bemerkung in diesem Zusammenhang muss ich sagen, ich verstehe auch nicht, warum Sie nicht gleich Nägel mit Köpfen machen und den Bericht des Datenschutzbeauftragten in den Gesetzentwurf einarbeiten. Sie haben doch festgestellt, dass es beim Kernschutz deutliche Mängel gibt. Sie warten es aber lieber ab. Der Gipfel an Frivolität wäre es aber, wenn Sie unsere Verfassungsbeschwerde abwarten würden, um hinterher die Gründe einzuarbeiten und dann zu sagen: Wir haben es geschafft, jetzt ist das Gesetz verfassungskonform. - Wir sind nicht Ihre Seilbahn, damit Sie auf den Gipfel kommen. So geht das nicht.

(Beifall bei der SPD)

Ich wundere mich, denn die Materialien des Datenschutzbeauftragten lagen sowohl im Ausschuss für Kommunale Fragen und Innere Sicherheit als auch im Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz vor. Wir von der SPD sind, wie auch die GRÜNEN, intensiv darauf eingegangen. Wir haben von Ihnen aber keine Reaktion gehört. Der Datenschutzbeauftragte meint, wenn man das mit dem Kernbereich macht, müsse man auch deutlich sagen, unter welchen Bedingungen die Vermutung, die das Bundesverfassungsgericht für den Kernbereich in den Raum stellt, entkräftet wird. Das ist ein ganz zentraler Punkt. Ich zitiere den Datenschutzbeauftragten: "Dafür gibt es zwar Kriterien, nach meiner Auffassung sind diese aber nicht klar genug gefasst. Deshalb hätte ich die dringende Bitte, dass man diese Stelle präziser fasst". Sonst fürchte ich, dass wir in der nächsten Runde in Karlsruhe eine heftige Ohrfeige bekommen. Hier sagt das Bundesverfassungsgericht nämlich: Stopp! - Das ist der absolute Kernbereich privater Lebensgestaltung. Das ist dem Datenschutzbeauftragten ein Herzensanliegen.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, auch uns ist es ein Herzensanliegen, dass zumindest dieser Kernbereich berücksichtigt wird. Das haben Sie nicht getan. Wir zeigen Ihnen immer die Gelbe Karte - oder die Rote, je nachdem -, aber es nützt nichts; Sie bleiben auf dem Feld. Also müssen wir zu Gericht. Welchen Eindruck macht das auf die Bevölkerung, wenn wir unsere Gesetze immer wieder über das Bundesverfassungsgericht kontrollieren müssen und nicht selbst Manns und "Fraus" genug sind, Gesetze zu machen, die mit der Verfassung konform sind?

Wir sind vor diesem Hintergrund gegen Ihren Gesetzentwurf, weil er unsere Belange nicht hinreichend berücksichtigt. Wir sind für unsere Änderungsanträge, die Sie ablehnen werden.

Darüber hinaus ist aufgrund der vorhin gemachten Äußerungen auch logisch, dass eine Nichtbefassung mit Online noch schöner wäre. Da findet ein massiver Grundrechtseingriff mit wenigen Ergebnissen für die innere Sicherheit statt. Daher wäre es am besten, es gäbe ihn gar nicht und wir würden uns über andere Dinge unterhalten. Deswegen werden wir uns bei der Abstimmung so verhalten.

(Beifall bei der SPD)

Fünfter Vizepräsident Jörg Rohde: Vielen Dank, Herr Kollege. Als nächsten Redner darf ich Herrn Kollegen Joachim Hanisch von den Freien Wählern an das Mikrofon bitten.

Joachim Hanisch (FW): Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Wir werden die Beiträge zu diesem Thema auf zwei Redner verteilen; deshalb fasse ich mich etwas kürzer. Vorhin wurde schon der 11. September erwähnt. Wir müssen gar nicht nach Amerika schauen, sondern wir können das in Deutschland genauso mitverfolgen. Denken Sie an die Amokläufe, die es immer wieder gibt, insbesondere an unseren Schulen. Schauen Sie sich an, was passiert, wenn Kinderschänder aktiv sind. Hinterher schreit die Bevölkerung dann immer zu Recht auf.

Die andere Seite der Medaille besteht darin, dass wir rechtzeitig etwas regeln. Wir haben die nicht ganz einfache Aufgabe, zwischen den Interessen des Einzelnen und denen der Allgemeinheit abzuwägen. Wir werden einen Mittelweg dazwischen finden müssen, was wir, ausgehend von unterschiedlichen Anschauungen, in unterschiedlicher Art und Weise tun werden. Wir kommen aber nicht an klaren Entscheidungen vorbei.

Im Prinzip geht es um einen effektiven Verbraucherschutz, um die Bekämpfung von Terrorismus, um die Verhinderung von Amokläufen und um rechtzeitigen Schutz. Für das verdeckte Betreten von Wohnungen müssen wir richtige, zukunftsweisende Richtlinien formulieren. Wir müssen uns mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts beschäftigen, das uns dazu zwingt, weil die bisherige gesetzliche Grundlage einfach nicht verfassungskonform ist.

Beim verdeckten Betreten von Wohnungen geht es um das Grundrecht auf Vertraulichkeit und um die Integrität informationstechnischer Systeme, um den verdeckten Zugriff auf informationstechnische Systeme und damit um einen tiefen Eingriff in die Privatsphäre des Einzelnen. Das ist eben nur in Ausnahmefällen zulässig, wenn Anhaltspunkte für eine konkrete Gefahr als überragend wichtiges Rechtsgut bestehen. Das ist dadurch gewährleistet, dass das Betreten von Wohnungen in der Form, wie das bisher im Gesetz enthalten war, wegfällt.

Nun komme ich zu Punkt zwei, zur parlamentarischen Kontrolle. Durch die Unterrichtungspflicht ist die parlamentarische Kontrolle aus der Sicht der Freien Wähler umfassend gewährleistet. Wir wissen sehr wohl, dass der Datenschutzbeauftragte eine noch weitergehende Unterrichtung, auch für die Zugangsdaten, gefordert hat. Wir werden nach der ersten Unterrichtung der Staatsregierung entscheiden, ob die jetzt getroffene Regelung ausreicht oder ob eine Ausdehnung auf die Zugangsdaten notwendig ist. Diese Evaluierung haben wir in allen Ausschüssen rechtzeitig angesprochen, und darauf bestehen wir.

Ich komme zu Punkt drei, zum Schutzgedanken des allgemeinen Persönlichkeitsrechts. Mit der Reduzierung der Speicherfrist von zwei Monaten auf drei Wochen wird unseren Forderungen Rechnung getragen. Bild- und Tonaufzeichnungen können einfach nur über einen möglichst kleinen Zeitraum hinweg gespeichert werden.

Zu Punkt vier, den Fällen der polizeilichen Beobachtung und zur nachträglichen Unterrichtung des Betroffenen: Auch hier sind wir der Auffassung, dass diesen Zielen mit dem Gesetzentwurf Rechnung getragen wird.

Insgesamt erfüllen die heute abzustimmenden Änderungen des PAG die Erfordernisse, die das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung am 27.02.2008 für die Vertraulichkeit und Integrität eigengenutzter informationstechnischer Systeme postuliert hat. Die jetzt vorgenommene Konkretisierung des PAG schafft in unseren Augen eine ausgewogene Balance zwischen der Freiheit des Einzelnen und der Sicherheit der Allgemeinheit. Meine Damen und Herren, salopp ausgedrückt könnte man fragen: Was ist schlimmer, Fehler, die beim Datenschutz passieren können, oder Fehler bei der Verbrechensbekämpfung? Hier muss man sich eindeutig positionieren. Das ist durch den Gesetzentwurf der CSU und FDP wohl am besten gewährleistet.

Wir haben uns bei Google Street View klar positioniert. Der Unterschied dazu besteht für uns in der Kommerzialisierung, die wir nicht mitmachen wollen. Hier sind der Schutz der Allgemeinheit und die Interessen des Einzelnen wesentlich stärker zu gewichten.

Wie gesagt, wir werden den Vollzug des Gesetzes weiterhin verfolgen, und wir werden auf Berichten darüber bestehen, wie sich das Gesetz in der Praxis bewährt hat. Dann muss man unter Umständen reagieren.

(Beifall bei den Freien Wählern - Horst Arnold (SPD): Das Gesetz verfolgt Sie dann!)

Fünfter Vizepräsident Jörg Rohde: Vielen Dank, Herr Kollege. Für die FDP-Fraktion darf ich nun Herrn Dr. Andreas Fischer das Wort erteilen.

Dr. Andreas Fischer (FDP): Sehr geehrter Herr Präsident, meine sehr geehrten Damen und Herren, Kolleginnen und Kollegen! Heute ist wieder ein Tag der Freude wegen der Stärkung der Bürgerrechte.

(Beifall bei der FDP - Widerspruch bei der SPD)

Frau Tausendfreund, deswegen verstehe ich Ihre Enttäuschung nicht. Sie sagen, wir hätten nur Marginalien geändert. Das steht in einem interessanten Widerspruch zu dem, was mein Vorredner Kollege Weiß ausgeführt hat, dass nämlich ein Praktiker gesagt habe, ohne Begleitmaßnahmen könne man den ganzen Gesetzentwurf wegwerfen. Das zeigt deutlich, in welchem Spannungsfeld wir uns bewegen. Das ist vielleicht auch ein gutes Zeichen dafür, dass wir uns auf einem vernünftigen Mittelweg befinden.

Bayern bekommt heute ein Stück Freiheit zurück. Ich verspreche Ihnen: Es wird nicht das letzte bleiben.

(Beifall bei der FDP)

Ich darf den Blick zurückwenden. Vor einem Jahr hat der Bayerische Landtag die rechtlichen Voraussetzungen für die Online-Durchsuchung geschaffen, die weitreichende Befugnisse beinhalten. Nicht nur die Online-Durchsuchung wurde ermöglicht; die Änderungen sahen auch vor, dass als sogenannte notwendige Begleitmaßnahme Polizei und Verfassungsschutz das Recht haben, die Wohnungen der Betroffenen heimlich zu betreten und zu durchsuchen. Zur Klarstellung: Es geht nicht nur um Wohnungen der Verdächtigen. Betroffen sein kann auch, wer beispielsweise mit jemandem in einer Wohngemeinschaft lebt, der ins Visier der Behörden gerät, oder wer einen Austauschschüler beherbergt, der möglicherweise als Gefahr angesehen wird. Es geht hier nicht um eine offene Durchsuchung, sondern um eine heimliche Maßnahme, von welcher der Bürger nichts weiß und die deswegen einen wesentlich stärkeren Grundrechtseingriff darstellt. Wir halten das Grundrecht aus Artikel 13 des Grundgesetzes, die Unverletzlichkeit der Wohnung, hoch. Deshalb haben wir dafür gesorgt, dass diese als notwendige Begleitmaßnahme ausgedrückte Befugnis wegfallen wird.

(Beifall bei der FDP)

Wir sehen die Online-Durchsuchung insgesamt kritisch - das ist richtig -, nicht deswegen, weil wir der Polizei oder dem Verfassungsschutz misstrauen würden, und schon gar nicht deswegen, weil wir die innere Sicherheit in diesem Land nicht ernst nehmen würden. Wir sind aber der Auffassung, dass die Online-Durchsuchung in den allermeisten Fällen kein geeignetes Mittel zur Bekämpfung der Kriminalität darstellt. Ein Mittel, das so wenig Eignung besitzt, rechtfertigt in der Regel auch keine so schwerwiegenden Grundrechtseingriffe. Ich sage ganz offen und genauso ehrlich, wie Kollege Weiß das dargestellt hat: Wir hätten die Online-Durchsuchung gerne weiter zurückgefahren, wir hätten sie gerne abgeschafft.

(Beifall bei der FDP)

Insofern ist das ein Kompromiss, und wir tragen diesen Kompromiss mit.

Ich möchte zu den einzelnen Punkten einige klarstellende Bemerkungen machen. Der Kernpunkt ist ganz sicher die Streichung des Betretungs- und Durchsuchungsrechts. Es gibt eine Reihe weiterer Punkte, die es verdienen, zusätzlich angesprochen zu werden. Wir haben die Voraussetzungen, unter denen eine Online-Durchsuchung möglich ist, klarer geregelt. Formulierungen wie "Wenn konkrete Vorbereitungshandlungen für sich oder zusammen mit weiteren bestimmten Tatsachen die begründete Aufnahme rechtfertigen, dass eine Person eine schwerwiegende Straftat nach Artikel 30 Absatz 5 begehen werde, ..." haben wir wegfallen lassen.

Dabei sind wir nicht stehen geblieben. Das Verändern und Löschen von Daten wurde angesprochen. Herr Kollege Arnold, Sie haben gesagt, dass es gar keinen Anwendungsfall mehr für das Löschen von Daten gebe und deswegen diese Befugnis gestrichen werden müsse. Ich pflichte Ihnen bei, und ich kann Sie beruhigen. Ich bleibe meiner Linie treu. Ich halte kaum einen Anwendungsfall für möglich. Wenn das größte Problem in diesem Land darin besteht, dass wir eine Befugnis haben, die niemals Anwendung finden wird, dann können wir ruhig schlafen.

(Beifall bei der FDP)

Verehrte Kolleginnen und Kollegen, wichtig ist, dass wir das Verändern von Daten durch Manipulation staatlicher Organe, völlig gestrichen haben. Diese Manipulationen wird es nicht mehr geben. Das Löschen von Daten ist gesetzlich festgeschrieben. Ob dieses Gesetz angewendet wird oder nicht, werden wir sehen.

Ein weiterer wichtiger Punkt ist die geänderte richterliche Kontrolle. Hierzu ist sehr viel gesagt worden. Ja, wir haben die Kontrolle einem Kollegialgericht übertragen. Ich möchte jedoch klarstellen, warum wir dies getan haben. Es ist ein Naturgesetz, dass drei Personen mehr sehen als eine. Die Übertragung der Kontrolle auf ein Kollegialgericht ist kein Misstrauen gegenüber einem Einzelrichter und hat nichts mit mangelndem Vertrauen zu tun, sondern liegt in der Natur der Sache. Aus diesem Grund entscheidet im Strafrecht ein Einzelrichter über einen Diebstahl und eine fünfköpfige Schwurgerichtskammer über einen Mord. Genau dasselbe Prinzip soll für die Online-Durchsuchung gelten. Wir wollen die Schwelle erhöhen. Wir wollen, dass man sich ganz genau überlegt, welche Maßnahmen angeordnet werden. Da es auch für Mord einen kürzeren Rechtsweg gibt als für Diebstahl, soll der kürzere Rechtsweg auch für die Online-Durchsuchung eingeführt werden. Wir haben die Kontrolle über die Zahl der Augen, die über diese Maßnahmen entscheidet. Wenn Sie sagen, es werde zu einer höheren Zahl von Eilfällen kommen, dann sage ich, das sei nicht verfassungsrechtlich. Nur weil ein Gericht nicht erreichbar ist, kann nicht alles über einen Eilfall geregelt werden. Das wäre verfassungswidrig. Das werden wir so nicht akzeptieren.

(Beifall bei der FDP)

Im Zeitalter des Handys ist das überhaupt kein Problem mehr. Wir reden nicht über den Verzugsfall oder den eiligen Fall. Wir reden über einen Fall, über den schnell entschieden werden muss. Ich sage Ihnen: Das ist möglich.

Herr Arnold, Sie hatten bei der Ersten Lesung erwähnt, Sie seien froh, wenn im OLG ein Bereitschaftsdienst eingerichtet würde. Das Kollegialgericht, welches die Entscheidun-

gen treffen wird, wird am Landgericht ansässig sein. Landgerichten sind Eilentscheidungen nicht fremd, und einstweilige Verfügungen zu jeder Tages- und Nachtzeit sind an der Tagesordnung. Deswegen teile ich Ihre Befürchtungen in diesem Punkt nicht.

Für erwähnenswert halte ich ebenfalls, dass wir die Eilvorschrift dahingehend geändert haben, dass nur noch ein Polizeipräsident oder der Präsident des Landeskriminalamtes Maßnahmen bei Gefahr im Verzug anordnen kann. Damit wollen wir die Bedeutung dieser Maßnahme hervorheben.

Außerdem haben wir die parlamentarische Kontrolle verbessert. Das Innenministerium muss dem Landtag jährlich einen genauen Bericht darüber vorlegen, wie viele Online-Durchsuchungen stattgefunden haben und warum. All das sind wesentliche Verbesserungen, die durch Regelungen des PAG begleitet werden.

Wir haben die maximale Speicherfrist für Videoaufzeichnungen von zwei Monaten auf drei Wochen reduziert. Es ist interessant, einen Blick auf andere Länder zu richten, denen diese Regelung nicht weit genug geht. Im Bundesland Nordrhein-Westfalen, in dem CDU und FDP regieren, beträgt die Frist einen Monat. In Berlin und Rheinland-Pfalz beträgt die Frist nach wie vor zwei Monate. Ich meine mich zu erinnern, dass dort die SPD an der Regierung beteiligt ist.

Außerdem haben wir die automatische Aufzeichnung in Privaträumen verboten. Wir haben die Regelung eingeführt, dass jeder, der von der Polizei beobachtet wird, hinterher benachrichtigt werden muss. Das gilt sowohl für diejenigen Personen, gegen die diese Maßnahmen gerichtet waren, als auch für diejenigen Personen, deren personenbezogene Daten gemeldet worden sind. Hierin liegt ein wesentlicher Fortschritt.

Sie haben ebenfalls die Punkte angesprochen, die Ihnen noch fehlen. Herr Kollege Arnold, ich freue mich sehr, dass Sie anerkennen, dass wir an der Bergstation angekommen sind. Die Bergstation ist in den bayerischen Bergen meist nicht weit vom Gipfel entfernt. Sie hingegen sind mit Ihrer Partei vor allem auf Bundesebene noch nicht einmal an der Talstation in die Seilbahn eingestiegen.

(Beifall bei der FDP)

Ich frage mich wirklich, ob eine Partei, die im Bund reihenweise verfassungswidrige Gesetze produziert hat, - das Luftsicherheitsgesetz, das Gesetz zum Europäischen Haftbefehl und die Vorratsdatenspeicherung - das Recht hat, auf Landesebene den Saubermann zu spielen und uns vorzuschreiben, was wir umsetzen müssen.

(Zuruf von der SPD: Wer ist an dieser Regierung beteiligt?)

- Noch regieren Sie in Berlin. Möglicherweise regieren Sie aber nicht mehr lange. Deswegen sage ich ganz klar: Der nächste Schritt, die Regelung des Kernbereichs, steht auf der Agenda. Wir haben uns das vorgenommen, und wir werden das umsetzen. Sie behaupten, wir nähmen eine verfassungswidrige Situation in Kauf. Die FDP-Fraktion hat dieses Gesetz nicht erlassen. Wir haben dieses Gesetz nicht verabschiedet, sondern haben dafür gesorgt, dass es jetzt geändert wird.

(Beifall bei der FDP)

Unser Anliegen war es, die zentralen Punkte zu korrigieren. Das ist uns gelungen. Es wird einen zweiten Schritt geben, in dem weitere Punkte korrigiert werden. Wir werden dies im Einvernehmen mit unserem Koalitionspartner tun. Ich kann Ihnen versichern, dass es dabei sowohl um die Berufsheimnisträger als auch um den Kernbereichsschutz gehen wird. Liebe Kolleginnen und Kollegen von der SPD, bei den Berufsheimnisträgern spielen Sie doch dasselbe falsche Spiel. Sie haben mit dem BKA-Gesetz zugelassen, dass Rechtsanwälte, Notare, Ärzte, Psychotherapeuten, Journalisten und viele andere Berufsgruppen nur einen eingeschränkten Schutz genießen. Sie stellen sich hier im Landtag hin und sagen: Es gibt zwei Klassen. Das sind dieselben zwei Klassen, die es auch im Bund gibt. Ich sage Ihnen: Wir haben das Ziel, diese Regelung für Bayern zu ändern.

(Beifall bei der FDP)

Wenn Sie in Berlin der Opposition angehören werden, wird das genauso laufen, wie hier im Landtag. Wir von der FDP werden mit dem Koalitionspartner der Union dafür sorgen, dass die unliberalen Gesetze geändert werden, die andere verbockt haben.

(Beifall bei der FDP)

Sie haben die doppelte Zuständigkeit für den Verfassungsschutz und die Polizei angesprochen. Ich gebe zu, dass es sich dabei um einen Punkt handelt, zu dem man unterschiedliche Auffassungen haben kann. Jedoch gibt es gute Gründe, eine strikte Trennung zwischen Verfassungsschutz und Polizei vorzunehmen und durchzuhalten. Die Diskussion über das BKA-Gesetz ist noch nicht beendet, da eine Verfassungsbeschwerde eingelegt wurde. Die SPD hat im Bund kein Kompetenzproblem gesehen, ist aber im Landtag davon überzeugt, dass unsere Regelung verfassungswidrig ist. Der ganzen Debatte täte ein bisschen mehr Ehrlichkeit gut. Wir sind ehrlich und sagen, dass wir gerne mehr geändert hätten. Der Koalitionspartner hätte gerne weniger geändert. Das Ergebnis der Verhandlungen ist ein fairer Kompromiss; Ein Kompromiss zum Wohle der Bürger, ein Kompromiss, der nicht auf Sicherheit verzichtet, aber trotzdem Freiraum und Bürgerrechte ermöglicht.

(Beifall bei der FDP)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Als Nächster hat Herr Kollege Florian Streibl das Wort.

Florian Streibl (FW): Sehr geehrter Herr Präsident, werte Kolleginnen und Kollegen! Wir buchen Flüge und Bahnfahrkarten über das Internet, korrespondieren per E-Mail, nehmen an elektronischen Foren teil und geben dabei Informationen über unseren Gesundheitszustand, über unsere Gedanken und über unser Innerstes preis. Fotos, Videos, Musikstücke werden ebenso auf dem Computer gespeichert wie wichtige Dokumente und persönliche Tagebücher. Das Leben spielt immer mehr auf der virtuellen Ebene des World Wide Web, auf der Ebene der Computer und des elektronischen Da-

tenaustausches statt. Dies lässt einen ganz tiefen Einblick in die Persönlichkeitsstrukturen des Computeranwenders zu.

Allerdings ist die Welt der Computer nicht nur eine heile Welt, welche sich dem Wahren, Guten und Schönen verpflichtet fühlt, sondern auch eine Welt ohne Tabus, mit abscheulicher, ekelerregender, menschenverachtender Gewalt. Es ist auch die Welt der Kriminellen, der Verbrecher und der internationalen Terroristen.

Hier stellt sich die Frage: Ist es dem Staat erlaubt, einen Computer zu durchsuchen? Ich bin zusammen mit den Freien Wählern der Überzeugung, dass der Staat dies darf, dass er dies tun können muss. Der Staat, das sind wir, sind wir alle. Der Staat muss sich schützen können.

Der Staat besitzt nach unserer Auffassung das Gewaltmonopol und muss daher die Möglichkeit haben, in Computersysteme einzudringen, um, wie es auch das Verfassungsgericht sagt, bei einer dringenden, konkreten Gefahr hochrangige Schutzgüter, den Staat, die Bürgerinnen und Bürger des Staates, schützen zu können.

Zwar stellt der Eingriff bei einer Online-Durchsuchung auf der einen Seite einen schweren, nahezu unerträglichen Eingriff in persönliche Freiheiten dar; auf der anderen Seite ist er aber notwendig, damit überragend hochrangige Schutzgüter vor Gewalttaten geschützt werden können.

Immer wieder wird gesagt, Freiheit und Sicherheit seien Gegensätze, die Freiheit dürfe der Sicherheit nicht geopfert werden. Aber bedingen die beiden sich nicht gegenseitig? Es gibt doch keine Freiheit ohne Sicherheit.

Wir können in Deutschland, in Bayern, in jeder Stadt, in jeder Gemeinde nur dann in Freiheit leben, wenn wir auch die Sicherheit haben, dass wir vor Verbrechen, Gewalttaten und Terrorismus geschützt werden.

Wo ist denn die Freiheit, wenn wir uns nicht mehr trauen können, auf die Straße zu gehen, weil wir Angst um das Leben unserer Familien und unserer Kinder haben müs-

sen? Wenn wir diese Angst haben müssen, ist Freiheit nicht mehr möglich. Diese Freiheit müssen wir schützen. Dafür brauchen wir auch das Instrument der Online-Durchsuchung im Rahmen der Grenzen, die durch das Verfassungsgericht gezogen sind und auch noch gezogen werden.

Wie ich informiert wurde, gibt es pro Jahr ungefähr zehn Online-Durchsuchungen in ganz Deutschland. Wenn man das positiv sieht, bedeutet das für Bayern noch nicht einmal eine Durchsuchung.

Demgegenüber steht der Schutz letztlich auch vor Terroranschlägen. In Deutschland konnten seit 2001 ungefähr sieben Terroranschläge vom Ausmaß der Anschläge in Madrid und London verhindert werden. Dass es weiterhin so bleibt, setzt voraus, dass unsere Sicherheitsbehörden - da möchte ich unsere Schweizer Freunde zitieren - gleich lange Spieße haben. Wir müssen hier also eine Waffengleichheit haben.

Die Frage der Online-Durchsuchung hat mich persönlich sehr lange bewegt und umgetrieben. Diese Frage ist nicht einfach zu lösen. Man gibt hier wirklich ein Stück Freiheit auf. Aber man muss fragen, wofür man das tut. Da ist eine Güterabwägung vorzunehmen.

Wir haben es vorhin schon gehört: Seit dem 11. September ist das Undenkbare denkbar geworden, ist das Unvorstellbare vorstellbar geworden. Hier müssen wir uns ganz klar vor eine Alternativfrage stellen: Was wollen wir schützen? Wollen wir einen Plastikeimer mit einer Menge von Drähten und Chips schützen, oder wollen wir uns, die Menschen, die Bürgerinnen und Bürger von Bayern, schützen?

Wenn man bezüglich einer solchen Frage eine größere Klarheit gewinnen will, lohnt es sich, sich einmal am Hauptbahnhof von München aufzustellen und die Menschen anzusehen. Da kommt der Handlungsreisende und versucht, schnell noch seinen Zug zu erreichen. Da kommt der Wanderer, der, mit einem Rucksack bepackt, hinaus in die Berge fahren möchte. Dann ist da die Großmutter mit der Enkelin oder die Familie, die den Vater zu einer Geschäftsreise verabschiedet.

Meine Damen und Herren, das sind die Menschen, die wir schützen wollen. Das ist jedes Kind, jede Frau, jeder Mann im Freistaat Bayern. Sie alle müssen geschützt werden.

(Beifall bei den Freien Wählern)

Angesichts dieser Fragestellungen halte ich es zum Teil für beschämend, wenn wir eine Diskussion um die Online-Durchsuchung auf rechtsakademische Gespräche verkürzen. Denn nach meiner festen Überzeugung muss die Polizei und muss auch der Verfassungsschutz dieses Instrument haben, um die Freiheit in Bayern sichern und schützen zu können.

Den Freunden in der Opposition möchte ich sagen: Dazu gehört auch die Tatsache, dass nicht jedes Gesetz, das gemacht wird, vor dem Verfassungsgericht bestehen kann. Aber zur Demokratie gehört das Spiel zwischen den Gewalten, zwischen der Justiz und der Legislative. Gesetze werden entwickelt, und es wird um sie gerungen.

Bei der Opposition scheint immer auch ein gewisses Misstrauen gegen den eigenen Staat durch. Dieses Misstrauen kann ich aber nicht mittragen. Man sollte lieber darauf vertrauen, dass wir hoch qualifizierte Sicherheitsbehörden haben, die gerade dazu verpflichtet sind, die Menschenrechte und die Menschenwürde in Deutschland und Bayern zu schützen.

Wir wollen und dürfen nicht terroristische Bombenleger schützen. Wir müssen die Freiheit in Bayern schützen. Dazu sind wir hier. Wir wollen nicht eines Tages vor der Notwendigkeit stehen, zu sagen: Hier ist ein Terroranschlag mit einer Unzahl von Opfern passiert; wir hätten den Anschlag verhindern können, wenn wir das notwendige Instrument gehabt hätten. Es möchte doch keiner den Zustand haben, dass jemand sagt: Mir war die Freiheit im Internet mehr wert als das Leben der Menschen. Da müssen wir Farbe bekennen. Wenn es auch schwer ist, müssen wir uns zu dem Vorrang der Sicherheit bekennen. Denn diese hat den überragenden Wert.

Bei diesen Überlegungen geht es ja nicht um Anschläge, die man zur Kleinkriminalität rechnen könnte, sondern es geht um massenhaften Mord. Diesen gilt es zu verhindern.

Wenn wir bedenken, dass es in Deutschland pro Jahr nur zehn Eingriffe gibt, dann sind die Eingriffe nach meiner Meinung verhältnismäßig.

(Beifall bei den Freien Wählern)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Als Nächste hat Frau Kollegin Tausendfreund das Wort.

Susanna Tausendfreund (GRÜNE): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich möchte auf ein paar Punkte eingehen. Deswegen habe ich mich nochmals zu Wort gemeldet.

Herr Kollege Streibl, ich glaube, die Tauglichkeit des Mittels der Online-Durchsuchung wird von Ihnen maßlos überschätzt. Nach meiner Meinung müssen wir die Freiheit schützen. Wir dürfen sie nicht aufgeben. Es gehört zu unseren demokratischen Grundsätzen, die garantierten Grundrechte des Einzelnen nicht einfach für ein derart vages, untaugliches Mittel preiszugeben und außer Kraft zu setzen. Wir müssen uns vor Augen halten, dass die Computer inzwischen so etwas wie ein digitales Gedächtnis, ein höchstpersönliches Aufbewahrungsmittel für Informationen geworden sind.

Herr Fischer, ich bin auf den zweiten Schritt sehr gespannt, mit dem Sie Verbesserungen durchsetzen wollen. Ich befürchte, dass dies nicht viel sein wird.

Ein Tag der Freude für die Bürgerrechte ist der heutige Tag mit Sicherheit nicht. Die Maßnahmen, die heute durch die Änderungen geschaffen werden sollen, also die Aufhebung der Begleitmaßnahmen, hätten vor dem Verfassungsgericht sowieso keinen Bestand gehabt. Ich meine die heimliche Wohnungsdurchsuchung und die heimliche Wohnungsbetretung. Von daher wird das Entgegenkommen der CSU-Fraktion wahrscheinlich gar nicht so schwer zu erreichen gewesen sein, weil sie sich dadurch eine weitere Niederlage vor dem Verfassungsgericht gespart hat.

Vertrauen ist gut. Sicherlich, Herr Dr. Weiß, grundsätzlich vertraue ich natürlich auch unseren Sicherheitsbehörden, aber Kontrolle ist einfach besser.

(Beifall bei Abgeordneten der GRÜNEN)

Es kommt leider immer wieder vor, dass Missbrauch mit den Daten getrieben wird. Auch in einer rechtsstaatlichen Demokratie sollten die Eingriffsbefugnisse für die Sicherheitsbehörden nicht überborden.

Wenn wir uns die Kontrollmöglichkeiten anschauen, stellen wir fest, dass es durchaus erhebliche Defizite gibt. Wenn ich mir das Parlamentarische-Kontrollgremium-Gesetz und die Möglichkeiten der Kontrolle des Verfassungsschutzes anschau, wird deutlich, dass diese Möglichkeiten sehr dürftig sind.

Ansonsten hätte ich mir in der Diskussion eine ernsthaftere Debatte zu der Kritik des Datenschutzbeauftragten gewünscht. Die Kritikpunkte, die er genannt hat, sind im Ausschuss einfach vom Tisch gewischt worden. Übrigens hat er auch Kritik am Kennzeichen-Scanning geübt, wie es jetzt ausgestaltet ist, und er bestätigt unsere Auffassung, dass die Online-Durchsuchung beim Verfassungsschutz nichts verloren hat.

Den SPD-Änderungsanträgen werden wir zustimmen. Das habe ich vorhin nicht erwähnt.

(Beifall bei den GRÜNEN und des Abgeordneten Horst Arnold (SPD))

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Danke schön, Frau Kollegin. Als Nächster hat Kollege Christian Meißner das Wort. Bitte schön.

Christian Meißner (CSU): Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Ich will das nicht allzu sehr verlängern. Zunächst einmal möchte ich dem Kollegen Streibl ausdrücklich beipflichten. Es ist in der Tat so, dass durch die rasante Entwicklung der IuK-Technologien und ihrer Bedeutung auch in unserem täglichen Leben die Politik natürlich nach Antworten sucht, denn diese Techniken machen es leichter, viel leichter als vorher, auch

entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Nicht nur die Politik sucht Lösungen. Wenn man die letzten Monate verfolgt, stellt man fest, dass sich auch die Gerichte zunehmend mit diesen Fragen befassen.

Es drängt mich aber schon, zu sagen, bei all der hehren Diskussion und bei aller Grundsatzdebatte, die manchmal zwangsläufig abstrakt sein muss, sollten wir auch, wenn wir als Parlamentarier im Bayerischen Landtag über diese Angelegenheit reden, bei allen Diskussionen, die wir führen, eines nicht vergessen: Es geht hier auch um das Sicherheitsbedürfnis unserer bayerischen Bevölkerung, und deswegen ist es wichtig, dass dieser Gesetzentwurf so ausgefallen ist, wie er vorliegt, weil wir damit nämlich diesem Sicherheitsbedürfnis, diesem Sicherheitsanspruch in Bayern Rechnung tragen können und auch in Zukunft Rechnung tragen werden.

Kollege Arnold sagt selbst, dass das ursprünglich von uns beschlossene Gesetz so gar nicht angewendet wurde. Ich weiß nicht, ob das zutrifft. Aber Sie sehen allein daran schon, Herr Kollege Arnold, dass das natürlich die Ultima Ratio ist, dass das natürlich nicht ohne Weiteres angewendet wird und dass wir sehr vorsichtig mit diesen Dingen umgehen.

Wenn Sie die Löschung von Daten ansprechen, mögen Sie ja recht haben, dass der Beispielsfall nicht auf der Hand liegt, wobei ich Ihnen mitteilen möchte, dass wir bei der Beratung des Gesetzentwurfes durchaus über Szenarien gesprochen haben, bei denen diese Löschung von Daten sehr wichtig werden kann. Deshalb sage ich Ihnen: Wenn man durch diese Befugnis, die in diesem Gesetz nach wie vor steht, mit rechtsstaatlichen Mitteln, die wir heute in diesem Gesetz beschließen, einen Terroranschlag verhindern kann, dann war das den Schweiß der Edlen wert, und dann halte ich diese Regelung auch für angemessen.

(Beifall bei Abgeordneten der CSU)

Vielen Dank, Kollegin Tausendfreund. Sie haben sämtliche Grundrechte aufgezählt. Sie klingen gut, sie sind wichtig und jeder hat jedes Verständnis dafür, dass wir alle aufge-

rufen sind, sie auch entsprechend zu verteidigen, manchmal mit unterschiedlicher Sichtweise. Ich wehre mich nur gegen Ihre Aussage, sie würden ausgehöhlt, sie würden nicht für voll genommen. Ich glaube, sie werden im Falle eines Falles beschränkt. Das ist in unserem Rechtsstaat auch so vorgesehen. Ich glaube, auch Sie wissen am Ende des Tages, dass niemand die Beschränkung eines Grundrechts aus Jux und Tollerei vornimmt, sondern wir stehen als CSU dafür, dass wir ein Grundrecht dann beschränken, wenn wir das zum Schutz der Bevölkerung vor Terroranschlägen, vor schwersten Straftaten für notwendig erachten, und dann stehen wir zu einem solchen Vorgehen ohne Wenn und Aber.

Wir haben ein Gesetz vorgelegt, von dem wir überzeugt sind. Wir haben es, wie jeder weiß, gemäß dem Koalitionsvertrag geändert. Ich denke, wir haben das handwerklich sauber und praxisgerecht getan. Deswegen glaube ich, dass es falsch ist, davon zu sprechen, dass da ein Grundrecht ausgehöhlt werden soll. Nein, der Schutz der Bevölkerung soll gewährleistet werden.

Das führt mich dazu, auch ein Wort zu den Ausführungen des Kollegen Fischer zu sagen. Er hat erwähnt, dass heute ein guter Tag für die Grundrechte sei. Seit wir den Kollegen Fischer haben, haben die Grundrechte und die bürgerlichen Freiheiten viele gute Tage.

(Beifall bei der CSU und der FDP)

Aber, lieber Kollege Fischer, als Vertreter der CSU und auch in dieser Koalition lege ich schon Wert auf folgende Feststellung: Nicht die FDP hat irgendetwas durchgesetzt, sondern wir haben gemeinsam den Koalitionsvertrag punktgenau umgesetzt. Wir haben um Lösungen gerungen, und wir haben, denke ich, dabei sichergestellt - und darauf lege ich Wert, und das haben, wenn Sie so wollen, *wir* durchgesetzt -, dass die bayerischen Sicherheitsbehörden nach wie vor bei der Terrorabwehr handlungsfähig bleiben. Das ist unsere Handschrift als CSU.

(Beifall bei der CSU)

Darauf sind wir - ich glaube, auch nicht ohne Grund - stolz. Es wäre schön, wenn man trotz der vielen Fragezeichen in diesem Beitrag, zu diesem Gesetzentwurf, den wir gemeinsam aus der Taufe gehoben haben, stehen würde. Es ist dann immer von einem zweiten Schritt und von allerhand weiteren Maßnahmen die Rede. Ich glaube, im Wesentlichen haben wir in diesem wichtigen und auch sensiblen Bereich den Koalitionsvertrag abgearbeitet. Damit, meine Damen und Herren, hat es für die CSU ihr Bewenden. Wir bitten um Zustimmung zu diesem Gesetzentwurf.

(Beifall bei der CSU und Abgeordneten der FDP)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Danke schön, Herr Kollege Meißner. Als Nächster hat Kollege Arnold das Wort. Bitte schön.

Horst Arnold (SPD): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Herr Meißner, ich mache es ganz kurz. Wenn Sie sagen, Sie wollten hier transparent und gesetzestreu arbeiten und Sie hätten die Sorgen der Bevölkerung und ihre Schutzbedürftigkeit vor Ihren Augen fokussiert, um dieses Gesetz zu machen, pflichte ich Ihnen bei. Das ist auch unsere Sorge. Wir unterscheiden uns da in keinerlei Art und Weise. Aber es ist die Verhältnismäßigkeit, die wir anders sehen bzw. meistens anders setzen müssen in Bezug auf Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts.

(Beifall der Abgeordneten Johanna Werner-Muggendorfer (SPD))

Aber auch beim Verfassungsschutz ist entscheidend, dass man da sauber und konkret arbeitet. In § 2 des Verfassungsschutzgesetzes ist eigentlich nur von "nachrichtendienstlichen Mitteln" die Rede, was immer das ist. Wir haben den Antrag gestellt, dass bei diesen nachrichtendienstlichen Mitteln genau aufgeschrieben wird, was das alles ist. Denn das macht so einen James-Bond-Charakter aus, und James Bond kann ja alles. Wir wollen keinen James-Bond-Charakter, weil wir wissen, dass der Verfassungsschutz notwendig ist. Deswegen muss auch hineingeschrieben werden, was nachrichtendienstliche Mittel sind. Trotz der Harmonie, die jetzt in der Regierungskoalition durch Sie rhetorisch hergestellt wurde, scheint mir unvermeidlich zu sein, dass wir uns in der

nächsten Runde darüber unterhalten, auch das zu ändern. Das wäre uns allen dienlich, insbesondere auch der Glaubwürdigkeit nach außen, was den Verfassungsschutz anbetrifft.

(Beifall bei Abgeordneten der SPD)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Danke schön, Herr Kollege Arnold. Als Letzter hat nun der Herr Staatsminister das Wort. Bitte schön, Herr Staatsminister Herrmann.

Staatsminister Joachim Herrmann (Innenministerium): Herr Präsident, Hohes Haus, liebe Kolleginnen und Kollegen! Wir stehen am Ende einer engagierten Debatte und vor der Beschlussfassung über eine wichtige gesetzliche Weiterentwicklung. Aus meiner Sicht hat diese Debatte einmal mehr gezeigt, dass leider insbesondere auf der Seite der SPD und der GRÜNEN eine erschreckende Ignoranz, ja Blindheit gegenüber den wirklichen Sicherheitsgefahren in unserem Land besteht.

(Beifall bei der CSU - Susanna Tausendfreund (GRÜNE): Schon wieder Wahlkampf!)

- Ja, Frau Kollegin Tausendfreund, die GRÜNEN wännen sich nach wie vor in einem Land, wo sie sich vor allem durch die Polizei bedroht fühlen. Ich kann Ihnen nur sagen, die große Mehrheit der Menschen in unserem Land will gerade durch diese Polizei vor Kriminellen und Terroristen geschützt werden. Das ist die Realität, und zu dieser Mehrheit der Menschen in unserem Land stehen auch wir weiterhin.

(Beifall bei der CSU)

Dass die SPD in Bayern weit von jeder Regierungsverantwortung entfernt ist, zeigt sich gerade bei solchen Debatten. Man muss sich schon fragen, weshalb die SPD im Deutschen Bundestag der entsprechenden Einführung der Online-Durchsuchung im Bundeskriminalamtgesetz zugestimmt hat,

(Zuruf des Abgeordneten Horst Arnold (SPD))

während Sie hier auch heute wieder einen Rundumschlag gegen jedes derartige Instrument führen, wie Sie es in den vergangenen Jahren schon des Öfteren getan haben. Besonders glaubwürdig ist das nicht. Ihre Achterbahnfahrten bei der Erklärung, Herr Kollege Arnold, warum die SPD in Berlin dafür ist und warum es in Bayern plötzlich nicht gut sein soll, sind letztendlich unglaubwürdig. Sie werden in der Tat auf Ihrem Weg, die Prozentzahlen der SPD in Bayern weiter nach unten zu drücken, große Fortschritte bringen.

(Beifall bei der CSU - Zurufe von der SPD)

Meine Damen und Herren, der Bund hat aus gutem Grund das Bundeskriminalamtgesetz fortentwickelt. Denn die Bedrohungen durch den islamistischen Terrorismus und Extremismus sind eben nicht theoretischer Natur, sondern sie sind ganz konkret.

Es ist in der Debatte angesprochen worden, dass sich die Welt durch die Anschläge vom 11. September 2001 verändert hat. Aber wir müssen auch immer wieder daran erinnern, dass es nicht nur der 11. September 2001 gewesen ist, sondern es ist seitdem dieser Terrorismus längst in Europa angekommen, wie vorhin bereits zu Recht angesprochen wurde.

Die Menschen in Madrid, in London und in anderen Orten mussten das leidvoll mit vielen Toten und Verletzten erleben.

Wenn ich solche Debatten erlebe, habe ich manchmal den Eindruck, dass die Tatsache, dass Gott sei Dank in Deutschland die Anschläge, die versucht und vorbereitet wurden, nicht zum Erfolg geführt haben oder rechtzeitig verhindert werden konnten, bei dem einen oder anderen zu der völlig trügerischen Wahrnehmung führte, dass wir keine derartigen Probleme hätten. Die Gerichtsverfahren haben hier inzwischen konkret stattgefunden und finden statt. Die Kofferbombenattentäter waren doch konkret unterwegs. Es lag an einem kleinen technischen Detail, dass diese Bomben nicht hochgegangen sind. Sonst hätte es im Jahre 2006 in den Zügen nach Koblenz und ins Ruhrgebiet bereits viele Tote und Verletzte gegeben.

Bei den Gerichtsverfahren gegen die sogenannten Sauerlandattentäter, die inzwischen offene Geständnisse ablegen, dokumentiert sich, dass das alles keine Hirngespinnste von Sicherheitsbehörden sind, sondern es waren Attentäter unterwegs, die ganz konkrete Anschläge verüben wollten.

Die Diskussion um die Online-Durchsuchungen findet in Deutschland doch aufgrund des Erfahrungsberichts der Sicherheitsbehörden nach diesen Sauerlandattentatsversuchen statt. Dabei hat man festgestellt, dass dort monatelang an entsprechenden Plänen gearbeitet wurde und aus dem Ausland der Auftrag kam, bestimmte Anschlagziele auszukundschaften. Das eine oder andere hat man durch die von Richtern angeordneten Telefonabhörmaßnahmen erkannt, aber man hat gleichzeitig auch feststellen müssen, dass es bestimmte Dinge gab, die nicht durch Telefonabhöraktionen festgestellt werden konnten.

Es gab bestimmte Dinge, bei denen auch die akustische Wohnraumüberwachung, die zum Einsatz kam, nicht zu den entsprechenden Erkenntnissen geführt hat. Man wusste aber, dass das auf dem PC zu finden sein würde. Und da gäbe es dann - nach der Rechtslage, sagen Sie -, nur die Möglichkeit, in die Wohnung zu gehen und alles zu beschlagnahmen. So ist es letztendlich auch geschehen. Aber in dem Moment wurde alles offenkundig. Man könnte dann keine Hintermänner mehr ermitteln oder nach verborgenen Strukturen forschen, um weiteren möglichen Tätern auf die Spur zu kommen.

(Horst Arnold (SPD): Ich denke, es geht um eine ganz andere Problematik!)

Das ist doch das Problem, lieber Herr Kollege Arnold, und da sind Sie in Ihren Ausführungen hinsichtlich dessen, wer präventiv tätig wird, und wer repressiv tätig wird, wer also zur Gefahrenabwehr tätig wird oder zur Strafverfolgung tätig wird, sehr verwirrend.

(Horst Arnold (SPD): Es geht doch auch um den Ermittlungsdruck!)

Ich habe das jedenfalls nicht ganz nachvollziehen können.

(Johanna Werner-Muggendorfer (SPD): Es ist die Frage, an wem das liegt!)

Nicht verschweigen sollten Sie bei der Debatte, dass mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts eindeutig einerseits enge Grenzen gezogen wurden, die Zulässigkeit von Online-Durchsuchungen andererseits aber nicht grundsätzlich infrage gestellt wurde, sondern dass ausschließlich definiert wurde, unter welchen Voraussetzungen auch das Instrument der Online-Durchsuchung möglich und zulässig ist.

Wir setzen genau diese Urteilspassagen mit unserem Gesetzentwurf um.

Es ist natürlich auch die Aufgabe des Verfassungsschutzes, Gefahren abwehrend tätig zu werden. Denn der Verfassungsschutz ist nicht unterwegs, um jedes Jahr einen schönen Bericht an uns abzuliefern, sondern um zu konkreten Ergebnissen zu kommen, und dort, wo es um die Gefahrenabwehr geht, diese Erkenntnisse gegebenenfalls an die Polizei oder an andere Sicherheitsbehörden weiterzugeben, damit diese Stellen dann ganz konkrete Gefahren unmittelbar verhindern können. Darüber hinaus gilt es gegebenenfalls Erkenntnisse auch weiterzugeben, damit konkrete Strafverfolgungsmaßnahmen stattfinden können.

Das ist überhaupt kein Widerspruch und gilt für die gesamte Tätigkeit des Verfassungsschutzes. Wenn der Verfassungsschutz zur Spionageabwehr tätig wird, ist das auch nichts anderes. Auch da geht es zunächst darum, Erkenntnisse zu gewinnen, und im Ergebnis geht es dann um die Gefahrenabwehr und es geht auch darum, schlussendlich in Zukunft zu verhindern, dass Spionage erfolgreich gegen unser Land oder gegen Unternehmen in unserem Lande stattfindet.

Da werden Gegensätze von Ihnen konstruiert, Herr Kollege Arnold, die weder juristisch noch faktisch in irgendeiner Weise begründet sind.

Ich begrüße sehr, dass mit diesem Gesetzentwurf die Notwendigkeit und Zulässigkeit der Online-Durchsuchung eben nicht infrage gestellt wird, sondern ausdrücklich bestätigt wird. Damit bekommen wir erstmals ein Gesetz zur Online-Durchsuchung, das die Zustimmung der freien Demokraten in diesem Hohen Hause findet, und das ist insofern sicherlich auch keine schlechte Entwicklung.

(Beifall bei der CSU und des Abgeordneten Dr. Andreas Fischer (FDP))

Meine sehr geehrten Damen und Herren, ich will an dieser Stelle ausdrücklich noch einmal darauf hinweisen, dass es nicht Gegenstand dieses Gesetzentwurfes ist, weil dafür die Zuständigkeit beim Bund liegt, aber die Kollegin Merk und ich sind uns völlig einig darin, dass es richtig ist, die Möglichkeiten der Online-Durchsuchung sowohl Gefahren abwehrend, als auch in der Strafverfolgung, also sowohl präventiv als auch repressiv entsprechend vorzusehen. Dazu haben wir uns in der Vergangenheit klar bekannt und wir werden diese Tatsache auch weiterhin beim Namen nennen. Natürlich geht es bei der Strafverfolgung dann auch um andere Themen, die beispielsweise der Justizministerin ganz besonders am Herzen liegen, wie zum Beispiel um schwerste Internetkriminalität wie Kinderpornografie und dergleichen. Wenn wir da keine Möglichkeiten haben, mit Online-Durchsuchungen entsprechend vorzugehen, ist es in bestimmten Verfahren extrem schwierig, die echten Täter und nicht nur die oberflächlichen Nutzer, aber diejenigen, die wirklich dahinterstehen und die Dinge ins Netz gestellt haben, zu ermitteln.

Eines will ich auch noch einmal klarstellen, weil auch da die Ausführungen des Kollegen Arnold eher zur Verwirrung beigetragen als zur Klärung geführt haben. Das war die Frage zur Rechtsmittelinstanz. Wir haben in dem Gesetz jetzt eine klare Regelung geschaffen, auf die wir uns einvernehmlich verständigt haben. Sie ist völlig in Ordnung und problemlos, wie das der Kollege Fischer in einem anderen Zusammenhang bereits angesprochen hat. Es gibt ein Kollegialgericht, das logischerweise beim Landgericht angesiedelt ist. Und selbstverständlich ist gegen die Entscheidung dieses Kollegialgerichts beim Landgericht auch das Rechtsmittel zum Oberlandesgericht möglich. Was Ihre Ausführungen zu diesem Thema vorhin sollten, kann ich überhaupt nicht nachvollziehen, Herr Kollege Arnold.

(Horst Arnold (SPD): Sie haben eine weitere Beschwerdemöglichkeit in dem Gesetz ausgeschlossen! - Christa Steiger (SPD): Der weitere Rechtsweg ist ausgeschlossen!)

- Es gibt ein Rechtsmittel und das reicht dann auch. Es ist nun wirklich nichts Untypisches in unserem Rechtsstaat, dass es nach einer richterlichen Anordnung nur noch ein weiteres Rechtsmittel gibt. Wir dürfen uns nicht vor lauter Rechtsmitteln in unserem Staat verrückt machen lassen.

(Beifall bei der CSU und der FDP - Widerspruch bei der SPD - Harald Güller (SPD):

Da klatscht natürlich die FDP! - Weitere Zurufe - Glocke des Präsidenten)

Das ist eine völlig normale Situation, die in Hunderten von Verfahren so funktioniert. Das ist völlig normal.

Meine Damen und Herren, wir werden mit diesen Instrumenten in Zukunft höchst zurückhaltend und vorsichtig umgehen.

Es ist richtig: Seitdem der Landtag dieses Gesetz beschlossen hat, ist in Bayern noch keine kritische Situation eingetreten. Ich sage: Gott sei Dank! Ich bin nicht scharf darauf, dass eine solche Situation bei uns eintritt. Es war noch keine Situation, wo wir bei einem Richter eine Online-Durchsuchung hätten beantragen müssen. Ich habe diesem Landtag vor Kurzem auch darüber berichtet, dass es im vergangenen Jahr in Bayern auch keine akustische Wohnraumüberwachung gegeben hat. Ich kann aber nicht ausschließen, dass schon morgen eine Situation eintritt, in der wir ein solches Instrument brauchen, und genau dafür müssen wir eine entsprechende Vorsorge treffen; denn das, was in Koblenz stattgefunden hat, und das, was die Sauerland-Attentäter gemacht haben, hat vorher keiner gewusst. Aber wenn die Situation da ist, müssen unsere Sicherheitsbehörden die Instrumentarien haben - wohlgemerkt, mit klarer richterlicher Kontrolle. Da wird niemand in seiner Privatsphäre einfach überwacht. Es geht ganz konkret um den Kampf gegen den Terrorismus, und diesen Kampf müssen wir auch in Zukunft entschlossen führen. Ich bitte Sie dafür auch in Zukunft um Ihre Unterstützung und heute um Zustimmung zu diesem Gesetzentwurf.

(Beifall bei der CSU und der FDP)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen. Damit ist die Aussprache geschlossen. Wir kommen jetzt zur Abstimmung. Dazu werden die Tagesordnungspunkte wieder getrennt.

Ich lasse zunächst über den Tagesordnungspunkt 11 abstimmen. Der Abstimmung liegt der Gesetzentwurf der Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 16/67 zugrunde. Der federführende Ausschuss für Kommunale Fragen und Innere Sicherheit empfiehlt auf Drucksache 16/1800 die Ablehnung des Gesetzentwurfes. Wer dagegen dem Gesetzentwurf zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. - Das sind die Fraktionen der SPD und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. Wer stimmt dagegen? - Das sind die Fraktionen der CSU, der FDP und der Freien Wähler. Stimmenthaltungen? - Sehe ich keine. Dann ist der Gesetzentwurf abgelehnt.

Wir kommen nun zur Abstimmung über den Tagesordnungspunkt 12. Der Abstimmung liegt der Gesetzentwurf der Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 16/68 zugrunde. Der federführende Ausschuss für Kommunale Fragen und Innere Sicherheit empfiehlt auf Drucksache 16/1801 wiederum die Ablehnung des Gesetzentwurfes. Wer dagegen dem Gesetzentwurf zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. - Das sind wiederum die Fraktionen der SPD und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. Gegenstimmen? - Fraktionen der CSU, der Freien Wähler und der FDP. Stimmenthaltungen? - Keine. Dann ist auch dieser Gesetzentwurf abgelehnt.

Nun lasse ich noch über den Tagesordnungspunkt 13 abstimmen. Der Abstimmung liegen der Gesetzentwurf von Abgeordneten der Fraktionen von FDP und CSU auf der Drucksache 16/1271, der Änderungsantrag auf der Drucksache 16/1760 und die Beschlussempfehlung mit Bericht des federführenden Ausschusses für Kommunale Fragen und Innere Sicherheit auf Drucksache 16/1813 zugrunde. Vorweg lasse ich über den vom endberatenden Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz zur Ablehnung vorgeschlagenen Änderungsantrag auf der Drucksache 16/1760 abstimmen.

Wer entgegen dem Ausschussvotum dem Änderungsantrag zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. - Das sind die Fraktionen der SPD und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. Gegenstimmen? - Das sind die Fraktionen der CSU, der Freien Wähler und der FDP. Stimmenthaltungen? - Sehe ich keine. Dann ist der Änderungsantrag abgelehnt.

Den Gesetzentwurf 16/1271 empfiehlt der federführende Ausschuss für Kommunale Fragen und Innere Sicherheit zur unveränderten Annahme. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz stimmt bei seiner Endberatung ebenfalls zu. Ergänzend schlägt er vor, in § 4 Absatz 1 als Datum des Inkrafttretens den "1. August 2009" einzufügen.

Wer dem Gesetzentwurf mit dieser Ergänzung zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. - Das sind die Fraktionen der CSU, der FDP und der Freien Wähler. Gegenstimmen? - Das sind die Fraktionen der SPD und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. Stimmenthaltungen? - Sehe ich keine. Dann ist der Gesetzentwurf so beschlossen.

Da ein Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt wurde, führen wir gemäß § 56 der Geschäftsordnung sofort die Schlussabstimmung durch. Ich schlage vor, sie in einfacher Form durchzuführen. - Widerspruch erhebt sich dagegen nicht.

Wer dem Gesetzentwurf in der Fassung des endberatenden Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz seine Zustimmung geben will, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. - Das sind die Fraktionen der CSU, der Freien Wähler und der FDP. Gegenstimmen? - Das sind die Fraktionen der SPD und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. Stimmenthaltungen? - Sehe ich keine. Dann ist das Gesetz so beschlossen. Der Titel des Gesetzes lautet: "Gesetz zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes, des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes und des Bayerischen Datenschutzgesetzes".

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 14	München, den 31. Juli	2009
Datum	Inhalt	Seite
27.7.2009	Gesetz zur Anpassung der Bezüge 2009/2010 (BayBVAnpG 2009/2010) 2032-9-F	348
27.7.2009	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Abgeordnetengesetzes 1100-1-I	372
27.7.2009	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Abgeordnetengesetzes 1100-1-I	373
27.7.2009	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes und anderer Rechtsvorschriften 2010-1-I , 2010-2-I , 753-1-UG , 753-1-6-UG	376
27.7.2009	Gesetz zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes, des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes und des Bayerischen Datenschutzgesetzes 2012-1-1-I , 12-1-I , 204-1-I	380
27.7.2009	Gesetz zur Änderung des Gesundheitsschutzgesetzes 2126-3-UG	384
27.7.2009	Gesetz zur Änderung der Bayerischen Bauordnung, des Baukammerngesetzes und des Denkmalschutzgesetzes 2132-1-I , 2133-1-I , 2242-1-WFK	385
27.7.2009	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes 215-4-1-I	392
27.7.2009	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Ausführungsgesetzes zum Bundesausbildungsförderungsgesetz und des Bayerischen Ausbildungsförderungsgesetzes 2230-2-1-WFK, 2230-2-2-WFK	393
27.7.2009	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes 301-1-1-J	395
27.7.2009	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Landesbank-Gesetzes und des Sparkassengesetzes 762-6-F , 2025-1-I	397
27.7.2009	Gesetz zur Anpassung von Landesgesetzen an das Bayerische Beamtengesetz 204-1-I, 219-2-F, 302-1-J, 312-2-1-J, 630-1-F, 763-15-I, 1102-1-F, 2012-1-1-I, 2012-2-3-I, 2020-1-1-I, 2020-3-1-I, 2020-4-2-I, 2020-6-1-I, 2022-1-I, 2025-1-I, 2032-0-F, 2032-1-1-F, 2032-5-1-F, 2032-6-F, 2032-8-F, 2035-1-F, 2120-1-UG, 2230-7-1-UK, 2238-1-UK, 7831-1-UG, 7902-0-L	400

2032-9-F

Gesetz zur Anpassung der Bezüge 2009/2010 (BayBVAnpG 2009/2010)

Vom 27. Juli 2009

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

Art. 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für

1. Beamte, Beamtinnen, Richter und Richterinnen des Freistaates Bayern sowie Beamte und Beamtinnen der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts; ausgenommen sind die Ehrenbeamten und Ehrenbeamtinnen sowie die ehrenamtlichen Richter und Richterinnen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist,
2. Dienstanfänger und Dienstanfängerinnen sowie Rechtsreferendare und Rechtsreferendarinnen der unter Nr. 1 genannten Dienstherren,
3. Versorgungsempfänger und Versorgungsempfängerinnen mit Anspruch auf Versorgungsbezüge gegen die unter Nr. 1 genannten Dienstherren.

(2) ¹Dieses Gesetz gilt nicht für die Beamten und Beamtinnen der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und weltanschaulichen Gemeinschaften und ihre Verbände. ²Es gilt auch nicht für Anwärter und Anwärterinnen, die sich bereits am 31. Dezember 1998 in einem Beamtenverhältnis auf Widerruf befunden haben.

(3) Soweit in anderen Rechtsnormen auf Vorschriften und Anlagen Bezug genommen wird, die durch Art. 2 Abs. 4 und 5 des Gesetzes zur Anpassung der Bezüge 2007/2008 (BayBVAnpG 2007/2008) ersetzt worden sind, gilt dieses Gesetz.

Art. 2

Anpassung der Besoldung 2009

(1) Ab 1. März 2009 erhöhen sich die Grundgehaltssätze um jeweils 40 €, die Anwärtergrundbeträge um jeweils 60 €.

(2) Um 3 v. H. werden ab 1. März 2009 erhöht:

1. die Grundgehaltssätze nach Abs. 1, die Amtszulagen, die allgemeine Stellenzulage und der Familienzuschlag mit Ausnahme der Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5,
2. die am 28. Februar 2009 nach Maßgabe des Gesetzes zur Anpassung der Bezüge 2007/2008 maßgeblichen Beträge der Erschwerniszulage nach § 4 Abs. 1 Nr. 1

der Erschwerniszulagenverordnung in der am 31. August 2006 geltenden Fassung,

3. die am 28. Februar 2009 nach Maßgabe des Gesetzes zur Anpassung der Bezüge 2007/2008 maßgeblichen Beträge der Mehrarbeitsvergütung nach § 4 Abs. 1 und 3 der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte in der am 31. August 2006 geltenden Fassung,
4. die in Anlage 6 BayBVAnpG 2007/2008 festgelegten Höchstbeträge für Sondergrundgehälter und Zuschüsse zum Grundgehalt sowie festgesetzte Sondergrundgehälter und Zuschüsse nach fortgeltenden Besoldungsordnungen der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen,
5. die in festen Beträgen festgesetzten Zuschüsse zum Grundgehalt nach den Nummern 1 und 2 der Vorbemerkungen der Anlage II zum Bundesbesoldungsgesetz in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung mit den sich aus den Grundgehaltssätzen der Nr. 1 ergebenden Beträgen.

(3) Die nach Abs. 1 und 2 Nrn. 1 bis 4 erhöhten Beträge ergeben sich aus den **Anlagen 1 bis 11** zu dieser Vorschrift.

Art. 3

Auslandsdienstbezüge

Ab 1. März 2009 sind für den Auslandszuschlag und den Auslandskinderzuschlag gemäß §§ 55 und 56 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung die Beträge der Anlagen VIa bis VIe zum Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Anhänge 16 bis 20 sowie der Anlage VII in der Fassung des Anhangs 24 zu Art. 2 Nr. 4 des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 2008/2009 vom 29. Juli 2008 (BGBl I S. 1582) maßgebend.

Art. 4

Anpassung der Besoldung 2010

¹Zum 1. März 2010 werden die nach Art. 2 Abs. 1 und 2 erhöhten Besoldungsbestandteile um 1,2 v. H. erhöht. ²Die erhöhten Beträge nach Satz 1 ergeben sich aus den **Anlagen 1 bis 11** zu dieser Vorschrift.

Art. 5

Erhöhung sonstiger Bemessungsgrundlagen

Die Erhöhungen nach Art. 2 Abs. 1 und 2 sowie Art. 4 Satz 1 gelten entsprechend für

1. die Bemessungsgrundlagen der Zulagen, der Aufwandsentschädigungen und der anderen Bezüge, die nach Art. 14 § 5 des Reformgesetzes vom 24. Februar 1997 (BGBl I S. 322), geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19. Februar 2006 (BGBl I S. 334), fortgelten,
2. die besonderen Grundgehaltssätze, die bei Vereinheitlichung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern 1975 als fortgeltendes Recht festgelegt worden sind, sowie Rahmensätze, Höchstbeträge und Mittelbeträge oder sonstige festgesetzte Grundgehaltssätze.

Art. 6

Anpassung der Versorgung 2009

(1) ¹Für Versorgungsempfänger und Versorgungsempfängerinnen gilt die Erhöhung nach Art. 2 Abs. 2 entsprechend für die in Art. 2 § 2 Abs. 4 und 5 des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1995 vom 18. Dezember 1995 (BGBl I S. 1942), geändert durch Art. 61 des Gesetzes vom 19. Februar 2006 (BGBl I S. 334), und in Art. 14 § 1 des Reformgesetzes vom 24. Februar 1997 (BGBl I S. 322), geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19. Februar 2006 (BGBl I S. 334), genannten Bezügebestandteile. ²Satz 1 gilt entsprechend für die Amtszulage nach Fußnote 7 zu Besoldungsgruppe A 12 der Anlage 7 zum BayBVAnpG 2007/2008 in der bis zum 31. Dezember 2008 geltenden Fassung.

(2) ¹Die Erhöhung der Grundgehaltssätze nach Art. 2 Abs. 1 gilt entsprechend für Empfänger und Empfängerinnen von Versorgungsbezügen der weggefallenen Besoldungsgruppe A 1. ²Auf die nach Satz 1 erhöhten Versorgungsbezüge ist Abs. 1 entsprechend anzuwenden.

(3) ¹Bei Versorgungsbezügen, deren Berechnung ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz in der bis zum 30. Juni 1997 geltenden Fassung nicht zugrunde liegt, werden die der Bemessung zugrunde liegenden Grundgehaltssätze entsprechend Art. 2 Abs. 1 erhöht, wenn der Versorgungsfall vor dem 1. Juli 1997 eingetreten ist. ²Dies gilt entsprechend für Versorgungsbezüge der Hinterbliebenen von Empfängern und Empfängerinnen von Versorgungsbezügen im Sinn des Satzes 1, die nach dem 30. Juni 1997 verstorben sind.

(4) Um 2,9 v.H. werden ab 1. März 2009 erhöht:

1. die in Abs. 3 genannten Versorgungsbezüge,
2. Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind.

(5) ¹Bei Ruhestandsbeamten und Ruhestandsbeamtinnen, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsgruppen A 1 bis A 8 zugrunde liegt, vermindert sich das Grundgehalt ab 1. März 2009 um 50,61 €, wenn den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 27 Abs. 1 Buchst. a oder b der Anlage I zum Bundesbesoldungsgesetz in der bis zum 31. Dezember 1989 geltenden Fassung bei Eintritt in den Ruhestand nicht zugrunde gelegen hat. ²Satz 1 ist entsprechend auf die Hinterbliebenenversorgung anzuwenden.

(6) Für die Anwendung versorgungsrechtlicher Vorschriften gilt die Anpassung nach Abs. 1 bis 4 und Art. 2 als eine Anpassung im Sinn des § 70 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung.

Art. 7

Anpassung der Versorgung 2010

(1) Zum 1. März 2010 gilt die Erhöhung nach Art. 4 Satz 1 für die in Art. 6 Abs. 1 genannten Bezügebestandteile entsprechend; das gilt auch für die in Art. 6 Abs. 2 Satz 2 genannten Versorgungsbezüge.

(2) Um 1,1 v.H. werden ab 1. März 2010 die in Art. 6 Abs. 4 genannten Versorgungsbezüge erhöht.

(3) Art. 6 Abs. 5 ist ab 1. März 2010 mit der Maßgabe anzuwenden, dass sich das Grundgehalt um 51,22 € vermindert.

(4) Art. 6 Abs. 6 gilt entsprechend für die Anpassung nach Abs. 1 und 2 sowie Art. 4.

Art. 8

Altersteilzeit

(1) Bei Altersteilzeit gemäß Art. 91 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) oder Altersdienstermäßigung gemäß Art. 8c Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Richtergesetzes (BayRiG) gelten § 6 Abs. 2 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes und § 2 Abs. 1 bis 3 der Verordnung über die Gewährung eines Zuschlags bei Altersteilzeit, jeweils in der am 31. August 2006 geltenden Fassung, als Landesrecht mit der Maßgabe, dass bei Antritt der Altersteilzeit bzw. Altersdienstermäßigung nach dem 31. Dezember 2009 Zuschlag und Besoldung zusammen 80 v.H. der Nettobesoldung nicht überschreiten dürfen.

(2) Wird die Altersteilzeit gemäß Art. 91 Abs. 1 Satz 1 BayBG oder die Altersdienstermäßigung gemäß Art. 8c Abs. 1 Satz 1 BayRiG nach dem 31. Dezember 2009 angetreten, sind bei der Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit für Ruhestandsbeamte und Ruhestandsbeamtinnen sowie für Richter und Richterinnen im Ruhestand Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung nur zu dem Teil ruhegehaltfähig, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.

Art. 9

Änderung des Bayerischen Beamtengesetzes

Das Bayerische Beamtengesetz (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl S. 500, BayRS 2030-1-1-F) wird wie folgt geändert:

1. In die Inhaltsübersicht werden die Worte „Art. 142a Übergangsregelung zur Altersteilzeit“ eingefügt.
2. Art. 34 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. eine erste Staatsprüfung, ein Diplom- oder Magisterabschluss oder eine vergleichbare Qualifikation an einer Universität oder Kunsthochschule oder ein Masterabschluss,“.

3. Art. 91 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „der Hälfte“ durch die Worte „60 v.H.“ ersetzt.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Für Lehrkräfte an öffentlichen Schulen gilt als Altersgrenze der Beginn des Schuljahres, in dem diese das nach Satz 1 maßgebliche Lebensjahr vollenden.“

cc) In Satz 4 werden die Worte „vor dem 1. Januar 2010 angetreten werden und“ gestrichen.

b) Abs. 4 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4 und in Satz 2 werden die Worte „und 4 finden“ durch das Wort „findet“ ersetzt.

4. Es wird folgender Art. 142a eingefügt:

„Art. 142a

Übergangsregelung zur Altersteilzeit

¹Für Beamte und Beamtinnen, die Altersteilzeit vor dem 1. Januar 2010 angetreten haben, gilt Art. 91 in der am 31. Dezember 2009 geltenden Fassung. ²Für Lehrkräfte an öffentlichen Schulen, die das nach Art. 91 Abs. 1 Satz 1 maßgebliche Lebensjahr in der zweiten Hälfte des Schuljahres 2009/2010 vollenden, gilt als Altersgrenze der Beginn des folgenden Schuljahres. ³Für diese Lehrkräfte und für Lehrkräfte an öffentlichen Schulen, die die gesetzlichen Voraussetzungen des Art. 91 in der am 31. Dezember 2009 geltenden Fassung erfüllt haben, die aber aus schulorganisatorischen Gründen Altersteilzeit nicht vor dem 1. August 2010 antreten können, gilt hinsichtlich des Arbeitszeitumfangs Art. 91 Abs. 1 Satz 1 in der am 31. Dezember 2009 geltenden Fassung.“

Art. 10

Änderung des Bayerischen Richtergesetzes

Art. 8c des Bayerischen Richtergesetzes – BayRiG – (BayRS 301–1–J), zuletzt geändert durch Art. 146 des Gesetzes vom 29. Juli 2008 (GVBl S. 500), wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Im einleitenden Satzteil werden die Worte „der Hälfte“ jeweils durch die Worte „60 v.H.“ ersetzt.

b) In Nr. 2 wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.

c) Nr. 3 wird gestrichen.

d) Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 3.

2. Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Im einleitenden Satzteil werden die Worte „der Hälfte“ durch die Worte „von 60 v.H.“ ersetzt.

b) Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. der vollen dienstlichen Inanspruchnahme während der Ansparphase von 60 v.H. des Bewilligungszeitraums eine vollständige Freistellung vom Dienst während der restlichen Dauer des Bewilligungszeitraums folgt (Blockmodell).“

3. In Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „Sätze 2 bis 4“ durch die Worte „Sätze 2 und 3“ ersetzt.

4. Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Für Richter, deren Altersdienstermäßigung vor dem 1. Januar 2010 begonnen hat, gelten Abs. 1 bis 6 in der am 31. Dezember 2009 geltenden Fassung.“

Art. 11

Änderung des Gesetzes über die Bildung von Versorgungsrücklagen im Freistaat Bayern

Art. 16 des Gesetzes über die Bildung von Versorgungsrücklagen im Freistaat Bayern (BayVersRücklG) vom 26. Juli 1999 (GVBl S. 309, BayRS 2032–0–F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 947), wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „500 €“ durch die Worte „ab 1. März 2009 520 € und ab 1. März 2010 526 €“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden die Worte „genannte Betrag erhöht“ durch die Worte „genannten Beträge erhöhen“ ersetzt.

2. Abs. 3 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Bei Teilzeitbeschäftigung vermindern sich die pauschalen Zuführungsbeträge nach Abs. 1 Satz 1 ab 1. März 2009 auf 260 € und ab 1. März 2010 auf 263 €.“

Art. 12

Änderung des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes

In Art. 54 Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes (BayPVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1986 (GVBl S. 349, BayRS 2035–1–F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2007 (GVBl S. 276), werden die Worte „, wenn die einfache Entfernung zum Wohnort auf der kürzesten verkehrsüblichen Straßenverbindung mehr als 100 km beträgt,“ gestrichen.

Art. 13

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. März 2009 in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 treten

1. Art. 4 und 7 am 1. März 2010,
2. Art. 8, 9 Nrn. 1, 3 und 4 und Art. 10 am 1. Januar 2010
und
3. Art. 9 Nr. 2 mit Wirkung vom 1. Juli 2009
in Kraft.

München, den 27. Juli 2009

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

Anlage 1
zu Art. 2 Abs. 3

Besoldungsordnung A

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. März 2009

Besoldungsgruppe	2-Jahres-Rhythmus			3-Jahres-Rhythmus			4-Jahres-Rhythmus					
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 2	1.605,59	1.643,37	1.681,15	1.718,93	1.756,71	1.794,51	1.832,30					
A 3	1.670,84	1.711,04	1.751,24	1.791,43	1.831,65	1.871,86	1.912,06					
A 4	1.707,84	1.755,20	1.802,51	1.849,85	1.897,18	1.944,52	1.991,83					
A 5	1.721,32	1.781,92	1.829,02	1.876,09	1.923,20	1.970,28	2.017,37	2.064,46				
A 6	1.761,10	1.812,81	1.864,52	1.916,21	1.967,91	2.019,62	2.071,34	2.123,04	2.174,73			
A 7	1.836,69	1.883,16	1.948,22	2.013,28	2.078,33	2.143,40	2.208,47	2.254,92	2.301,38	2.347,87		
A 8		1.949,17	2.004,76	2.088,13	2.171,51	2.254,88	2.338,28	2.393,85	2.449,42	2.505,02	2.560,59	
A 9		2.073,98	2.128,68	2.217,66	2.306,63	2.395,63	2.484,61	2.545,77	2.606,96	2.668,12	2.729,30	
A 10		2.231,54	2.307,54	2.421,53	2.535,56	2.649,56	2.763,57	2.839,58	2.915,58	2.991,57	3.067,58	
A 11			2.566,08	2.682,89	2.799,70	2.916,54	3.033,36	3.111,24	3.189,12	3.267,02	3.344,89	3.422,76
A 12			2.756,60	2.895,88	3.035,14	3.174,43	3.313,71	3.406,56	3.499,39	3.592,25	3.685,11	3.777,96
A 13			3.097,61	3.248,01	3.398,42	3.548,81	3.699,20	3.799,47	3.899,73	4.000,01	4.100,28	4.200,55
A 14			3.222,21	3.417,26	3.612,28	3.807,31	4.002,34	4.132,36	4.262,39	4.392,40	4.522,43	4.652,46
A 15						4.182,71	4.397,14	4.568,69	4.740,22	4.911,77	5.083,32	5.254,85
A 16						4.615,37	4.863,35	5.061,76	5.260,17	5.458,55	5.656,95	5.855,34

Anlage 2
zu Art. 2 Abs. 3

Besoldungsordnung B

Grundgehaltssätze (Monatsbeträge)

Gültig ab 1. März 2009

Besoldungsgruppe	Euro
B 1	5.254,85
B 2	6.106,36
B 3	6.466,82
B 4	6.844,38
B 5	7.277,55
B 6	7.686,59
B 7	8.084,49
B 8	8.499,20
B 9	9.014,13
B 10	10.613,16
B 11	11.025,30

Anlage 3
zu Art. 2 Abs. 3

Besoldungsordnung R

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. März 2009

Besol- dungs- gruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
	27	29	31	33	35	37	39	41	43	45	47	49
R 1	3.323,56	3.473,96	3.553,15	3.757,39	3.961,63	4.165,87	4.370,11	4.574,36	4.778,59	4.982,85	5.187,08	5.301,34
R 2			4.042,06	4.246,30	4.450,54	4.654,79	4.859,04	5.063,27	5.267,52	5.471,74	5.676,00	5.880,21
R 3	6.466,82											
R 4	6.844,38											
R 5	7.277,55											
R 6	7.686,59											
R 7	8.084,49											
R 8	8.499,20											
R 9	9.014,13											
R 10	11.069,02											

Anlage 4
zu Art. 2 Abs. 3

Besoldungsordnung W

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. März 2009

Besoldungsgruppe	Stufe		
	W 1	W 2	W 3
	3.653,93	4.168,13	5.052,48

Besoldungsordnung C

Grundgehaltsätze
(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. März 2009

Besoldungsgruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1	2.897,08	2.997,35	3.097,61	3.197,87	3.298,16	3.398,42	3.498,67	3.598,94	3.699,20	3.799,47	3.899,73	4.000,01	4.100,28	4.200,55	
C 2	2.903,32	3.063,12	3.222,92	3.382,73	3.542,51	3.702,30	3.862,10	4.021,88	4.181,67	4.341,46	4.501,23	4.661,04	4.820,82	4.980,63	5.140,42
C 3	3.192,89	3.373,82	3.554,76	3.735,69	3.916,62	4.097,56	4.278,47	4.459,40	4.640,33	4.821,27	5.002,18	5.183,11	5.364,04	5.544,96	5.725,89
C 4	4.044,68	4.226,55	4.408,44	4.590,32	4.772,21	4.954,08	5.135,96	5.317,82	5.499,70	5.681,58	5.863,47	6.045,33	6.227,22	6.409,09	6.590,97

Stellenzulagen, Zulagen

(Monatsbeträge)

- in der gesetzlichen Reihenfolge -

Gültig ab 1. März 2009

Rechtsgrundlage	Euro	Rechtsgrundlage	Vomhundertersatz	Rechtsgrundlage	Euro
Bundesbesoldungsordnung C Vorbemerkung Nummer 2b	75,56	Bundesbesoldungsordnung C Vorbemerkung Nummer 3 Die Zulage beträgt	12,5 v. H. des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungsgruppe ¹⁾	Bundesbesoldungsordnung C Vorbemerkung Nummer 5 wenn ein Amt ausgeübt wird der Besoldungsgruppe R 1 der Besoldungsgruppe R 2	205,54 230,08
		in der Besoldungsgruppe(n) C 1 C 2 C 3 und C 4	A 13 A 15 B 3	Besoldungsgruppe C 2	Fußnote 1 104,32

1) Nach Maßgabe des Art. 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl I S. 3091).

Besoldungsordnung HS kw**Grundgehaltssätze**
(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. März 2009

Besoldungsgruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
HS 1 kw	2.931,94	3.052,71	3.173,45	3.294,23	3.414,99	3.535,74	3.656,51	3.777,27	3.898,04	4.018,77	4.139,55	4.260,33	4.381,06	4.501,83	
HS 2 kw	2.962,16	3.092,16	3.222,20	3.352,23	3.482,25	3.612,27	3.742,29	3.872,32	4.002,34	4.132,36	4.262,39	4.392,40	4.522,43	4.652,46	
HS 3 kw	3.253,52	3.396,46	3.539,42	3.682,37	3.825,34	3.968,28	4.111,23	4.254,18	4.397,14	4.540,10	4.683,05	4.825,97	4.968,95	5.111,90	5.254,85
	Sondergrundgehalt bis														
	5.814,14*)														
HS 4 kw	3.650,20	3.815,53	3.980,86	4.146,18	4.311,52	4.476,85	4.642,18	4.807,50	4.972,85	5.138,17	5.303,49	5.468,83	5.634,17	5.799,51	5.964,83
	Sondergrundgehalt bis														
	6.959,37*)														

*) Zuschuss zur Ergänzung des Grundgehalts bis 1.553,51.

Anlage 7
zu Art. 2 Abs. 3**Amtszulagen, Stellenzulagen,
Vergütungen auf Grund des Bundesbesoldungsgesetzes**Monatsbeträge
- in der gesetzlichen Reihenfolge -

Gültig ab 1. März 2009

Rechtsgrundlage	Euro, Vomhundertsatz	
Bundesbesoldungsgesetz		
§ 44	bis zu	102,26
§ 48 Abs. 2	bis zu	102,26
§ 78	bis zu	76,69
Bundesbesoldungsordnungen A und B		
Vorbemerkungen		
Nummer 2 Abs. 2		127,82
Nummer 6 Abs. 1		
Buchst. a		460,16
Buchst. b		368,13
Buchst. c		294,50
Nummer 6a		102,26
Nummer 7		
Die Zulage beträgt in den Besoldungsgruppen	12,5 v. H. des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungsgruppe ²⁾	
A 2 bis A 5	A 5	
A 6 bis A 9	A 9	
A 10 bis A 13	A 13	
A 14, A 15	A 15	
A 16, B 2 bis B 4	B 3	
B 5 bis B 7	B 6	
B 8 und B 9	B 9	
Nummer 8		
Die Zulage beträgt in den Besoldungsgruppen		
A 2 bis A 5		115,04
A 6 bis A 9		153,39
A 10 und höher		191,73
Nummer 9		
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit		
von einem Jahr		63,69
von zwei Jahren		127,38
Nummer 10 Abs. 1		
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit		
von einem Jahr		63,69
von zwei Jahren		127,38
Nummer 12		95,53
Nummer 13a	bis zu	76,69
Nummer 21		188,28
Nummer 25		38,35
Nummer 26 Abs. 1		
Die Zulage beträgt in den Laufbahngruppen		
des mittleren Dienstes		17,05
des gehobenen Dienstes		38,35

²⁾ Nach Maßgabe des Art. 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl I S. 3091).

Nummer 27		
Abs. 1		
Buchst. a		
Doppelbuchst. aa		17,38
Doppelbuchst. bb		67,98
Buchst. b und c		75,56
Abs. 2		
im Fall des Abs. 1 Buchst. a Doppelbuchst. bb		50,62
im Fall des Abs. 1 Buchst. b und c		75,56
Fußnoten zu Besoldungsgruppen		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
A 2	1	32,46
	2	17,73
	3	59,85
A 3	1, 5	59,85
	2	32,46
A 4	1, 4	59,85
	2	32,46
A 5	3	32,46
	4, 6	59,85
A 6	6	32,46
A 7	5	50 v. H. des jeweiligen Unterschiedsbetrages zum Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 8
A 9	3, 6	241,63
	7	8 v. H. des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe A 9
A 12	7	206,00
	8	140,35
A 13	7	168,35
	11, 12, 13	245,55
A 14	5	168,35
A 15	7	168,35
Bundesbesoldungsordnung R		
Vorbemerkungen		
Nummer 2 Die Zulage beträgt bei Verwendung an obersten Staatsbehörden, an obersten Bundesbehörden oder an obersten Gerichtshöfen des Bundes, wenn den Richtern und Richterinnen sowie Staatsanwälten und Staatsanwältinnen kein Richteramt übertragen ist, in den Besoldungsgruppen	12,5 v. H. des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungsgruppe ³⁾	
R 1	A 15	
R 2 bis R 4	B 3	
R 5 bis R 7	B 6	
R 8 bis R 10	B 9	
Fußnoten zu Besoldungsgruppen		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
R 1	1, 2	186,13
R 2	3 bis 8, 10	186,13
R 3	3	186,13

³⁾ Nach Maßgabe des Art. 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl I S. 3091).

Anlage 8
zu Art. 2 Abs. 3

Amtszulagen, Stellenzulagen auf Grund des Bayerischen Besoldungsgesetzes

Monatsbeträge
- in der gesetzlichen Reihenfolge -

Gültig ab 1. März 2009

Rechtsgrundlage		Euro
Bayerische Besoldungsordnungen		
Fußnoten zu Besoldungsgruppen		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
A 9	1	241,63
	2	38,35
A 10	4	38,35
	6	51,13
A 11	2	51,13
A 12	6	140,35
	8	206,00
A 13	2, 10	168,35
	6	112,24
	11	168,35
	16	206,00
A 14	3, 5, 8, 11, 12, 13, 15, 16	168,35
A 15	1	140,35
	4, 5, 9, 10	168,35
	12	140,35
A 16	1, 1. Spiegelstrich 2. Spiegelstrich	140,35 112,24
	2	224,44
	5, 7	188,28
A 10 kw	1	46,07
A 13 kw	2	150,29
	3	82,83
A 14 kw	3	196,38
HS 2 kw	3	89,48

Familienzuschlag

(Monatsbeträge)

Gültig ab 1. März 2009

	Stufe 1	Stufe 2
	(§ 40 Abs. 1 Bundesbesoldungsgesetz)	(§ 40 Abs. 2 Bundesbesoldungsgesetz)
	Euro	Euro
Besoldungsgruppen A 2 bis A 8	106,36	201,89
übrige Besoldungsgruppen	111,70	207,23

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 95,53 €, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 296,13 €.

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 um je 5,11 €, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind

in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 3 um je 25,56 €,
in der Besoldungsgruppe A 4 um je 20,45 € und
in der Besoldungsgruppe A 5 um je 15,34 €.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anrechnungsbetrag nach § 39 Abs. 2 Satz 1 Bundesbesoldungsgesetz

- in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 8	98,86
- in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12	104,95

Anlage 10
zu Art. 2 Abs. 3

Anwärtergrundbetrag

(Monatsbeträge)

Gültig ab 1. März 2009

Eingangsamtsamt, in das der Anwärter bzw. die Anwärterin nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Euro
A 2 bis A 4	790,28
A 5 bis A 8	902,19
A 9 bis A 11	952,23
A 12	1.081,78
A 13	1.111,25
A 13 + Zulage (Nummer 27 Abs. 1 Buchst. c der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B) oder R 1	1.143,62

Anlage 11
zu Art. 2 Abs. 3

Erschwerniszulage

(Stundensätze in Euro)

Gültig ab 1. März 2009

Erschwerniszulage	bis 28. Februar 2009 Euro	ab 1. März 2009 Euro
§ 4 Abs. 1 Nr. 1 EZuIV	2,80	2,88

Mehrarbeitsvergütung

(Stundensätze in Euro)

Gültig ab 1. März 2009

Mehrarbeitsvergütung	bis 28. Februar 2009 Euro	ab 1. März 2009 Euro
§ 4 Abs. 1 MVergV		
A 1 bis A 4	10,26	10,57
A 5 bis A 8	12,12	12,48
A 9 bis A 12	16,63	17,13
A 13 bis A 16	22,94	23,63
§ 4 Abs. 3 MVergV		
Nr. 1	15,48	15,94
Nr. 2	19,18	19,76
Nr. 3	22,77	23,45
Nrn. 4 und 5	26,60	27,40

Besoldungsordnung B**Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge)**

Gültig ab 1. März 2010

Besoldungsgruppe	Euro
B 1	5.317,91
B 2	6.179,64
B 3	6.544,42
B 4	6.926,51
B 5	7.364,88
B 6	7.778,83
B 7	8.181,50
B 8	8.601,19
B 9	9.122,30
B 10	10.740,52
B 11	11.157,60

Anlage 3
zu Art. 4**Besoldungsordnung R**Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. März 2010

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
	27	29	31	33	35	37	39	41	43	45	47	49
R 1	3.363,44	3.515,65	3.595,79	3.802,48	4.009,17	4.215,86	4.422,55	4.629,25	4.835,93	5.042,64	5.249,32	5.456,04
R 2			4.090,56	4.297,26	4.503,95	4.710,65	4.917,35	5.124,03	5.330,73	5.537,40	5.744,11	5.950,77
R 3	6.544,42											
R 4	6.926,51											
R 5	7.364,88											
R 6	7.778,83											
R 7	8.181,50											
R 8	8.601,19											
R 9	9.122,30											
R 10	11.201,85											

Anlage 4
zu Art. 4**Besoldungsordnung W**Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. März 2010

Besoldungsgruppe	Stufe		
	W 1	W 2	W 3
	3.697,78	4.218,15	5.113,11

Besoldungsordnung C

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. März 2010

Besoldungsgruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1	2.931,84	3.033,32	3.134,78	3.236,24	3.337,74	3.439,20	3.540,65	3.642,13	3.743,59	3.845,06	3.946,53	4.048,01	4.149,48	4.250,96	
C 2	2.938,16	3.099,88	3.261,60	3.423,32	3.585,02	3.746,73	3.908,45	4.070,14	4.231,85	4.393,56	4.555,24	4.716,97	4.878,67	5.040,40	5.202,11
C 3	3.231,20	3.414,31	3.597,42	3.780,52	3.963,62	4.146,73	4.329,81	4.512,91	4.696,01	4.879,13	5.062,21	5.245,31	5.428,41	5.611,50	5.794,60
C 4	4.093,22	4.277,27	4.461,34	4.645,40	4.829,48	5.013,53	5.197,59	5.381,63	5.565,70	5.749,76	5.933,83	6.117,87	6.301,95	6.486,00	6.670,06

Stellenzulagen, Zulagen

(Monatsbeträge)

- in der gesetzlichen Reihenfolge -

Gültig ab 1. März 2010

Rechtsgrundlage	Euro	Rechtsgrundlage	Vomhundertsatz	Rechtsgrundlage	Euro
Bundesbesoldungsordnung C Vorbemerkung Nummer 2b	76,47	Bundesbesoldungsordnung C Vorbemerkung Nummer 3	12,5 v. H. des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungsgruppe ¹⁾	Bundesbesoldungsordnung C Vorbemerkung Nummer 5	205,54 230,08
		in der Besoldungsgruppe(n) C 1 C 2 C 3 und C 4	A 13 A 15 B 3	wenn ein Amt ausübt wird der Besoldungsgruppe R 1 der Besoldungsgruppe R 2	
				Besoldungsgruppe C 2	Fußnote I 104,32

1) Nach Maßgabe des Art. 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl I S. 3091).

Besoldungsordnung HS kw
Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. März 2010

Besol- dungs- gruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
HS 1 kw	2.967,12	3.089,34	3.211,53	3.333,76	3.455,97	3.578,17	3.700,39	3.822,60	3.944,82	4.067,00	4.189,22	4.311,45	4.433,63	4.555,85	
HS 2 kw	2.997,71	3.129,27	3.260,87	3.392,46	3.524,04	3.655,62	3.787,20	3.918,79	4.050,37	4.181,95	4.313,54	4.445,11	4.576,70	4.708,29	
HS 3 kw	3.292,56	3.437,22	3.581,89	3.726,56	3.871,24	4.015,90	4.160,56	4.305,23	4.449,91	4.594,58	4.739,25	4.883,88	5.028,58	5.173,24	5.317,91
	Sondergrundgehalt bis														
	5.883,91*)														
HS 4 kw	3.694,00	3.861,32	4.028,63	4.195,93	4.363,26	4.530,57	4.697,89	4.865,19	5.032,52	5.199,83	5.367,13	5.534,46	5.701,78	5.869,10	6.036,41
	Sondergrundgehalt bis														
	7.042,88*)														

*) Zuschuss zur Ergänzung des Grundgehalts bis 1.572,15.

**Amtszulagen, Stellenzulagen,
Vergütungen auf Grund des Bundesbesoldungsgesetzes**Monatsbeträge
- in der gesetzlichen Reihenfolge -

Gültig ab 1. März 2010

Rechtsgrundlage	Euro, Vomhundertsatz	
Bundesbesoldungsgesetz		
§ 44	bis zu	102,26
§ 48 Abs. 2	bis zu	102,26
§ 78	bis zu	76,69
Bundesbesoldungsordnungen A und B		
Vorbemerkungen		
Nummer 2 Abs. 2		127,82
Nummer 6 Abs. 1		
Buchst. a		460,16
Buchst. b		368,13
Buchst. c		294,50
Nummer 6a		102,26
Nummer 7		
Die Zulage beträgt in den Besoldungsgruppen	12,5 v. II. des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungsgruppe ²⁾	
A 2 bis A 5	A 5	
A 6 bis A 9	A 9	
A 10 bis A 13	A 13	
A 14, A 15	A 15	
A 16, B 2 bis B 4	B 3	
B 5 bis B 7	B 6	
B 8 und B 9	B 9	
Nummer 8		
Die Zulage beträgt in den Besoldungsgruppen		
A 2 bis A 5		115,04
A 6 bis A 9		153,39
A 10 und höher		191,73
Nummer 9		
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit		
von einem Jahr		63,69
von zwei Jahren		127,38
Nummer 10 Abs. 1		
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit		
von einem Jahr		63,69
von zwei Jahren		127,38
Nummer 12		95,53
Nummer 13a	bis zu	76,69
Nummer 21		190,54
Nummer 25		38,35
Nummer 26 Abs. 1		
Die Zulage beträgt in den Laufbahngruppen		
des mittleren Dienstes		17,05
des gehobenen Dienstes		38,35

²⁾ Nach Maßgabe des Art. 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl I S. 3091).

Nummer 27		
Abs. 1		
Buchst. a		
Doppelbuchst. aa		17,59
Doppelbuchst. bb		68,80
Buchst. b und c		76,47
Abs. 2		
im Fall des Abs. 1 Buchst. a Doppelbuchst. bb		51,23
im Fall des Abs. 1 Buchst. b und c		76,47
Fußnoten zu Besoldungsgruppen		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
A 2	1	32,85
	2	17,73
	3	60,57
A 3	1, 5	60,57
	2	32,85
A 4	1, 4	60,57
	2	32,85
A 5	3	32,85
	4, 6	60,57
A 6	6	32,85
A 7	5	50 v. H. des jeweiligen Unterschiedsbetrages zum Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 8
A 9	3, 6	244,53
	7	8 v. H. des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe A 9
A 12	7	208,47
	8	142,03
A 13	7	170,37
	11, 12, 13	248,50
A 14	5	170,37
A 15	7	170,37
Bundesbesoldungsordnung R		
Vorbemerkungen		
Nummer 2 Die Zulage beträgt bei Verwendung an obersten Staatsbehörden, an obersten Bundesbehörden oder an obersten Gerichtshöfen des Bundes, wenn den Richtern und Richterinnen sowie Staatsanwälten und Staatsanwältinnen kein Richteramt übertragen ist, in den Besoldungsgruppen		12,5 v. H. des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungsgruppe ³⁾
R 1		A 15
R 2 bis R 4		B 3
R 5 bis R 7		B 6
R 8 bis R 10		B 9
Fußnoten zu Besoldungsgruppen		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
R 1	1, 2	188,36
R 2	3 bis 8, 10	188,36
R 3	3	188,36

²⁾ Nach Maßgabe des Art. 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl I S. 3091).

Amtszulagen, Stellenzulagen auf Grund des Bayerischen Besoldungsgesetzes

Monatsbeträge
- in der gesetzlichen Reihenfolge -

Gültig ab 1. März 2010

Rechtsgrundlage		Euro
Bayerische Besoldungsordnungen		
Fußnoten zu Besoldungsgruppen		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
A 9	1	244,53
	2	38,35
A 10	4	38,35
	6	51,13
A 11	2	51,13
A 12	6	142,03
	8	208,47
A 13	2, 10	170,37
	6	113,59
	11	170,37
	16	208,47
A 14	3, 5, 8, 11, 12, 13, 15, 16	170,37
A 15	1	142,03
	4, 5, 9, 10	170,37
	12	142,03
A 16	1, 1. Spiegelstrich	142,03
	2. Spiegelstrich	113,59
	2	227,13
	5, 7	190,54
A 10 kw	1	46,07
A 13 kw	2	152,09
	3	82,83
A 14 kw	3	198,74
HS 2 kw	3	89,48

Familienzuschlag

(Monatsbeträge)

Gültig ab 1. März 2010

	Stufe 1	Stufe 2
	(§ 40 Abs. 1 Bundesbesoldungsgesetz)	(§ 40 Abs. 2 Bundesbesoldungsgesetz)
	Euro	Euro
Besoldungsgruppen A 2 bis A 8	107,64	204,32
übrige Besoldungsgruppen	113,04	209,72

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 96,68 €, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 299,68 €.

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 um je 5,11 €, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind

in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 3 um je 25,56 €,
in der Besoldungsgruppe A 4 um je 20,45 € und
in der Besoldungsgruppe A 5 um je 15,34 €.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anrechnungsbetrag nach § 39 Abs. 2 Satz 1 Bundesbesoldungsgesetz

- in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 8	100,05
- in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12	106,21

Anlage 10
zu Art. 4**Anwärtergrundbetrag**

(Monatsbeträge)

Gültig ab 1. März 2010

Eingangsamst, in das der Anwärter bzw. die Anwärterin nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Euro
A 2 bis A 4	799,76
A 5 bis A 8	913,02
A 9 bis A 11	963,66
A 12	1.094,76
A 13	1.124,59
A 13 + Zulage (Nummer 27 Abs. 1 Buchst. c der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B) oder R 1	1.157,34

Anlage 11
zu Art. 4**Erschwerniszulage**

(Stundensätze in Euro)

Gültig ab 1. März 2010

Erschwerniszulage	bis 28. Februar 2010 Euro	ab 1. März 2010 Euro
§ 4 Abs. 1 Nr. 1 EZuV	2,88	2,91

Mehrarbeitsvergütung

(Stundensätze in Euro)

Gültig ab 1. März 2010

Mehrarbeitsvergütung	bis 28. Februar 2010 Euro	ab 1. März 2010 Euro
§ 4 Abs. 1 MVergV		
A 1 bis A 4	10,57	10,70
A 5 bis A 8	12,48	12,63
A 9 bis A 12	17,13	17,34
A 13 bis A 16	23,63	23,91
§ 4 Abs. 3 MVergV		
Nr. 1	15,94	16,13
Nr. 2	19,76	20,00
Nr. 3	23,45	23,73
Nrn. 4 und 5	27,40	27,73

1100-1-I

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Abgeordnetengesetzes

Vom 27. Juli 2009

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Art. 43d Abs. 2 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Bayerischen Landtags (Bayerisches Abgeordnetengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. März 1996 (GVBl S. 82, BayRS 1100-1-I), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24. Mai 2007 (GVBl S. 344), wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Dies gilt auch für die Mitglieder des Landtags, die bis zum Ende der 15. Wahlperiode eine Anwartschaft auf eine Altersentschädigung nach den Art. 12 bis 14 erworben und bis zu diesem Zeitpunkt ein Mindestalter von 60 Jahren erreicht haben.“

2. Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2009 in Kraft.

München, den 27. Juli 2009

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

1100-1-I

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Abgeordnetengesetzes

Vom 27. Juli 2009

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Bayerischen Landtags (Bayerisches Abgeordnetengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. März 1996 (GVBl S. 82, BayRS 1100-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 372), wird wie folgt geändert:

1. In die Inhaltsübersicht wird folgender Art. 43e eingefügt:

„Art. 43e Übergangsregelung für den Anspruch auf Altersentschädigung und für die Anrechnung beim Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge“.

2. In Art. 4 Abs. 2 werden die Worte „§ 1“ durch die Worte „§ 1b“ ersetzt.

3. Art. 5 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Sie beträgt je Monat 6 641 Euro.“

- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Worte „1. Juli 2005, 1. Juli 2006, 1. Juli 2007, und zum 1. Juli 2008“ durch die Worte „1. Juli 2010, 1. Juli 2011, 1. Juli 2012 und zum 1. Juli 2013“ ersetzt.

- bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Maßstab für die Anpassung ist die Veränderung einer gewogenen Maßzahl der Einkommensentwicklung in Bayern, die sich zusammensetzt aus

1. dem Index der durchschnittlichen Bruttomonatsverdienste vollzeitbeschäftigter Arbeitnehmer im produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich mit einem Anteil von 87,2 v. H.,
2. dem Monatsentgelt eines Beschäftigten der Entgeltgruppe 11 nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) für das Tarifgebiet West im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände in der höchsten Stufe mit einem Anteil von 6,2 v. H.,

3. den Bruttomonatsbezügen eines verheirateten Beamten (ohne Kinder) des Freistaates Bayern der Besoldungsgruppe A 12 in der höchsten Stufe mit einem Anteil von 6,6 v. H.“

4. Art. 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „2 760 Euro“ durch die Worte „3 109 Euro“ ersetzt.

- b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Worte „10 226 Euro“ durch die Worte „12 500 Euro“ ersetzt.

- bb) Es werden folgende neue Sätze 2 und 3 eingefügt:

„²Erstattet werden Aufwendungen, die seit Beginn der Wahlperiode entstanden sind.
³Maßgebend ist das Rechnungsdatum, das unbeschadet Satz 2 bei Antragstellung nicht länger als ein Jahr zurückliegen darf.“

- cc) Die bisherigen Sätze 2 bis 5 werden Sätze 4 bis 7.

- dd) In Satz 5 werden nach dem Wort „Veräußerung“ die Worte „von Erstattungsgegenständen“ eingefügt.

5. Art. 7 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 3 werden die Worte „41 Euro“ durch die Worte „100 Euro bei einer Vollversammlung, 50 Euro bei einer Ausschusssitzung“ ersetzt.

- bb) In Satz 4 wird das Wort „Abgeordneter“ durch die Worte „Mitglied des Landtags“ ersetzt.

- cc) In Satz 5 werden die Worte „Wahl mit Namensaufruf“ durch die Worte „geheimen Wahl“ ersetzt.

- b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Einem Mitglied des Bayerischen Landtags, das an einer namentlichen Abstimmung oder einer geheimen Wahl nicht teilnimmt oder das bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit durch Namensaufruf nicht anwesend ist, werden 25 Euro von der monatlichen Kostenpau-

schale abgezogen. ²Der Betrag kommt für einen Tag höchstens viermal zum Abzug und nur insoweit, als der Abzug 100 Euro bei einer Vollversammlung nicht übersteigt.“

c) Es wird folgender neuer Abs. 4 eingefügt:

„(4) Ab dem 15. Tag einer ärztlich attestierten Erkrankung finden die Abs. 1 und 2 insoweit Anwendung, als nur eine hälftige Kürzung erfolgt.“

d) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5 und die Worte „Absätze 1 bis 3“ werden durch die Worte „Abs. 1 bis 4“ ersetzt.

6. Art. 11 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Erwerbseinkommen sind Einkommen aus nichtselbstständiger Arbeit einschließlich Abfindungen sowie Einkünfte aus selbstständiger Arbeit, aus Gewerbebetrieb, aus Land- und Forstwirtschaft sowie Entschädigungen als Mitglied des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestags oder in einer gesetzgebenden Körperschaft eines anderen Landes.“

b) Abs. 4 Satz 4 wird aufgehoben.

c) Abs. 5 wird aufgehoben.

d) Die bisherigen Abs. 6 und 7 werden Abs. 5 und 6.

e) In Abs. 6 werden jeweils die Worte „Art. 24 des Landeswahlgesetzes“ durch die Worte „Art. 22 des Landeswahlgesetzes“ ersetzt.

7. Art. 12 erhält folgende Fassung:

„Art. 12

Anspruch auf Altersentschädigung

(1) Ein Mitglied des Bayerischen Landtags erhält nach seinem Ausscheiden eine Altersentschädigung, wenn es das 67. Lebensjahr vollendet und dem Bayerischen Landtag zehn Jahre angehört hat.

(2) ¹Mitglieder des Bayerischen Landtags, die vor dem 1. Januar 1947 geboren sind, erreichen die Altersgrenze mit Vollendung des 65. Lebensjahres. ²Für Mitglieder des Bayerischen Landtags, die nach dem 31. Dezember 1946 geboren sind, wird die Altersgrenze wie folgt angehoben:

Geburtsjahr	Anhebung um Monate	auf Alter	
		Jahr	Monate
1947	1	65	1
1948	2	65	2
1949	3	65	3
1950	4	65	4
1951	5	65	5

Geburtsjahr	Anhebung um Monate	auf Alter	
		Jahr	Monate
1952	6	65	6
1953	7	65	7
1954	8	65	8
1955	9	65	9
1956	10	65	10
1957	11	65	11
1958	12	66	0
1959	14	66	2
1960	16	66	4
1961	18	66	6
1962	20	66	8
1963	22	66	10
ab 1964	24	67	

(3) ¹Gehörte ein ausgeschiedenes Mitglied dem Bayerischen Landtag mehrmals mit Unterbrechung an, so sind die Zeitabschnitte zusammen zu rechnen. ²Mit jedem über das zehnte Jahr hinausgehenden Jahr bis zum 20. Jahr der Mitgliedschaft im Bayerischen Landtag entsteht der Anspruch auf Altersentschädigung ein halbes Lebensjahr früher. ³Art. 11 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.“

8. Dem Art. 15 Abs. 4 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Art. 12 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.“

9. Dem Art. 16 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Hat ein ausgeschiedenes Mitglied bis zu seinem Tod keinen Antrag auf Versorgungsabfindung gestellt, können sein überlebender Ehegatte oder, soweit ein solcher nicht vorhanden ist, die leiblichen oder die als Kind angenommenen Kinder einen Antrag nach Abs. 1 stellen.“

10. In Art. 18a werden die Worte „Die Ermittlung des Wertunterschieds im Sinn des § 1587a Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ durch die Worte „Die Berechnung und Durchführung des Versorgungsausgleichs“ ersetzt.

11. Art. 20 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 3 Satz 2 wird der Klammerzusatz „(Beitrag der Allgemeinen Ortskrankenkasse Bayern)“ gestrichen.

b) In Abs. 5 Satz 2 werden nach den Worten „Zustellung des“ die Worte „Übergangsgeldbetrags“ bzw. „eingefügt.“

12. Art. 22 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Entsprechendes gilt für Renten im Sinn des § 55 Abs. 1 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes mit Ausnahme von Renten aus einer freiwilligen Pflichtversicherung auf Antrag gemäß § 4 Abs. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch; § 55 Abs. 3 und 4 des Beamtenversorgungsgesetzes sind sinngemäß anzuwenden.“

b) In Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „§ 55 Abs. 1 Satz 1“ durch die Worte „§ 55 Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.

c) In Abs. 6 Satz 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„soweit nicht bereits eine Anrechnung dieser Versorgungsbezüge durch den Deutschen Bundestag erfolgt.“

d) Abs. 7 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird folgender neuer Satz 1 eingefügt:

„¹Die Versorgungsbezüge mit Ausnahme der Renten gemäß Abs. 2 Satz 2 werden nur mit dem Teil in die Anrechnung einbezogen, der nicht auf eigenen Beiträgen beruht.“

bb) Die bisherigen Sätze 1 bis 3 werden Sätze 2 bis 4.

e) Es wird folgender Abs. 11 angefügt:

„(11) Versorgungsbezüge, die Hinterbliebene nach diesem Gesetz beziehen, ruhen neben eigenen Versorgungsbezügen aus einer Mitgliedschaft im Bayerischen Landtag in Höhe des Betrags, um den diese Bezüge die Höchstversorgung nach diesem Gesetz übersteigen.“

13. Art. 24 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „Art. 24 Satz 2 des Landeswahlgesetzes“ durch die Worte „Art. 22 Satz 2 des Landeswahlgesetzes“ ersetzt.

b) In Abs. 5 Satz 1 wird nach den Worten „Art. 5, 6 Abs. 2,“ das Wort „Art.“ eingefügt.

14. Art. 30 Abs. 1 Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„¹Ein in den Bayerischen Landtag gewählter Beamter mit Dienstbezügen scheidet mit dem Erwerb der Rechtsstellung als Mitglied des Bayerischen Landtags aus seinem Amt aus. ²Die Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis eines in den Bayerischen Landtag gewählten Beamten mit Dienstbezügen ruhen für die Dauer der Mitgliedschaft mit Ausnahme der Pflicht zur Amtverschwiegenheit und des Verbots der Annahme von Belohnungen und Geschenken.“

15. Dem Art. 43d Abs. 2 wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Art. 12 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.“

16. Es wird folgender Art. 43e eingefügt:

„Art. 43e

Übergangsregelung
für den Anspruch auf Altersentschädigung
und für die Anrechnung beim
Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge

(1) Bis zum Ende der 16. Wahlperiode des Bayerischen Landtags finden Art. 12, 15 Abs. 4, Art. 22 Abs. 2 und 7 und Art. 43d Abs. 2 in der bis zum 31. Juli 2009 geltenden Fassung Anwendung.

(2) Auf die am 1. August 2009 vorhandenen ehemaligen Mitglieder des Bayerischen Landtags und Hinterbliebenen, die am 31. Juli 2009 bereits entsprechende Leistungen beziehen, findet Art. 22 Abs. 11 keine Anwendung.“

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. August 2009 in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 treten § 1 Nrn. 3 und 4 mit Wirkung vom 1. Juli 2009 in Kraft.

München, den 27. Juli 2009

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes und anderer Rechtsvorschriften¹⁾

Vom 27. Juli 2009

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes

Das Bayerische Verwaltungsverfahrensgesetz – BayVwVfG – (BayRS 2010–1–I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10. Juni 2008 (GVBl S. 312), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach Art. 42 wird folgender Art. 42a eingefügt:

„Art. 42a Genehmigungsfiktion“.

b) Der Fünfte Teil Abschnitt Ia erhält folgende Fassung:

„Abschnitt Ia

Verfahren über eine einheitliche Stelle

Art. 71a Anwendbarkeit

Art. 71b Verfahren

Art. 71c Informationspflichten

Art. 71d Gegenseitige Unterstützung

Art. 71e Elektronisches Verfahren“.

2. In Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 werden die Worte „im Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit“ durch die Worte „durch die Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit oder durch die in verwaltungsrechtlichen Anwalts- und Notarsachen zuständigen Gerichte“ ersetzt.

3. Art. 14 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Bevollmächtigte und Beistände sind zu-

rückzuweisen, wenn sie entgegen § 3 des Rechtsdienstleistungsgesetzes Rechtsdienstleistungen erbringen.“

b) Abs. 6 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Nicht zurückgewiesen werden können Personen, die nach § 67 Abs. 2 Sätze 1 und 2 Nrn. 3 bis 7 der Verwaltungsgerichtsordnung zur Vertretung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren befugt sind.“

4. Art. 16 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird das Wort „Vormundschaftsgericht“ durch die Worte „Betreuungsgericht, für einen minderjährigen Beteiligten das Familiengericht“ ersetzt.

b) In Abs. 2 wird jeweils das Wort „Vormundschaftsgericht“ durch das Wort „Gericht“ ersetzt.

5. Art. 20 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. der Ehegatte oder der Lebenspartner im Sinn des Lebenspartnerschaftsgesetzes (Lebenspartner),“

bb) Nr. 6 erhält folgende Fassung:

„6. Ehegatten der Geschwister und Geschwister des Ehegatten sowie Lebenspartner der Geschwister und Geschwister des Lebenspartners,“.

b) In Satz 2 Nr. 1 werden nach dem Wort „Ehe“ die Worte „oder Lebenspartnerschaft“ eingefügt.

6. Art. 23 Abs. 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„⁴Hat die Behörde Dolmetscher oder Übersetzer herangezogen, erhalten diese in entsprechender Anwendung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes eine Vergütung.“

7. Art. 25 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.

b) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:

¹⁾ Dieses Gesetz dient der Umsetzung verwaltungsverfahrenrechtlicher Bestimmungen der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl L 376 S. 36).

„(2) ¹Die Behörde erörtert, soweit erforderlich, bereits vor Stellung eines Antrags mit dem zukünftigen Antragsteller, welche Nachweise und Unterlagen von ihm zu erbringen sind und in welcher Weise das Verfahren beschleunigt werden kann. ²Soweit es der Verfahrensbeschleunigung dient, soll sie dem Antragsteller nach Eingang des Antrags unverzüglich Auskunft über die voraussichtliche Verfahrensdauer und die Vollständigkeit der Antragsunterlagen geben.“

8. Art. 26 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Falls die Behörde Zeugen und Sachverständige herangezogen hat, erhalten diese auf Antrag in entsprechender Anwendung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes eine Entschädigung oder Vergütung.“

9. Art. 41 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird durch folgenden Satz 1 und neuen Satz 2 ersetzt:

„¹Ein schriftlicher Verwaltungsakt, der im Inland durch die Post übermittelt wird, gilt am dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als bekannt gegeben. ²Ein Verwaltungsakt, der im Inland oder in das Ausland elektronisch übermittelt wird, gilt am dritten Tag nach der Absendung als bekannt gegeben.“

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

10. Nach Art. 42 wird folgender Art. 42a eingefügt:

„Art. 42a

Genehmigungsfiktion

(1) ¹Eine beantragte Genehmigung gilt nach Ablauf einer für die Entscheidung festgelegten Frist als erteilt (Genehmigungsfiktion), wenn dies durch Rechtsvorschrift angeordnet und der Antrag hinreichend bestimmt ist. ²Die Vorschriften über die Bestandskraft von Verwaltungsakten und über das Rechtsbehelfsverfahren gelten entsprechend.

(2) ¹Die Frist nach Abs. 1 Satz 1 beträgt drei Monate, soweit durch Rechtsvorschrift nichts Abweichendes bestimmt ist. ²Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen. ³Sie kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist. ⁴Die Fristverlängerung ist zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen.

(3) Auf Verlangen ist demjenigen, dem der Verwaltungsakt nach Art. 41 Abs. 1 hätte bekannt gegeben werden müssen, der Eintritt der Genehmigungsfiktion schriftlich zu bescheinigen.“

11. In Art. 69 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „Satz 3“ durch die Worte „Satz 4“ ersetzt.

12. Der Fünfte Teil Abschnitt Ia erhält folgende Fassung:

„Abschnitt Ia

Verfahren über eine einheitliche Stelle

Art. 71a

Anwendbarkeit

(1) Ist durch Rechtsvorschrift angeordnet, dass ein Verwaltungsverfahren über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden kann, so gelten die Vorschriften dieses Abschnitts und, soweit sich aus ihnen nichts Abweichendes ergibt, die übrigen Vorschriften dieses Gesetzes.

(2) Der zuständigen Behörde obliegen die Pflichten aus Art. 71b Abs. 3, 4 und 6, Art. 71c Abs. 2 und Art. 71e auch dann, wenn sich der Antragsteller oder Anzeigepflichtige unmittelbar an die zuständige Behörde wendet.

Art. 71b

Verfahren

(1) Die einheitliche Stelle nimmt Anzeigen, Anträge, Willenserklärungen und Unterlagen entgegen und leitet sie unverzüglich an die zuständigen Behörden weiter.

(2) ¹Anzeigen, Anträge, Willenserklärungen und Unterlagen gelten am dritten Tag nach Eingang bei der einheitlichen Stelle als bei der zuständigen Behörde eingegangen. ²Fristen werden mit Eingang bei der einheitlichen Stelle gewahrt.

(3) ¹Soll durch die Anzeige, den Antrag oder die Abgabe einer Willenserklärung eine Frist in Lauf gesetzt werden, innerhalb deren die zuständige Behörde tätig werden muss, stellt die zuständige Behörde eine Empfangsbestätigung aus. ²In der Empfangsbestätigung ist das Datum des Eingangs bei der einheitlichen Stelle mitzuteilen und auf die Frist, die Voraussetzungen für den Beginn des Fristlaufs und auf eine an den Fristablauf geknüpfte Rechtsfolge sowie auf die verfügbaren Rechtsbehelfe hinzuweisen.

(4) ¹Ist die Anzeige oder der Antrag unvollständig, teilt die zuständige Behörde unverzüglich mit, welche Unterlagen nachzureichen sind. ²Die Mitteilung enthält den Hinweis, dass der Lauf der Frist nach Abs. 3 erst mit Eingang der vollständigen Unterlagen beginnt. ³Das Datum des Eingangs der nachgereichten Unterlagen bei der einheitlichen Stelle ist mitzuteilen.

(5) ¹Soweit die einheitliche Stelle zur Verfahrensentwicklung in Anspruch genommen wird, sollen Mitteilungen der zuständigen Behörde an den Antragsteller oder Anzeigepflichtigen über sie weitergegeben werden. ²Verwaltungsakte werden auf Verlangen desjenigen, an den sich der Verwaltungsakt richtet, von der zuständigen Behörde unmittelbar bekannt gegeben.

(6) ¹Ein schriftlicher Verwaltungsakt, der durch die Post in das Ausland übermittelt wird, gilt einen Monat nach Aufgabe zur Post als bekannt gegeben.

²Art. 41 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

Art. 71c

Informationspflichten

(1) ¹Die einheitliche Stelle erteilt auf Anfrage unverzüglich Auskunft über die maßgeblichen Vorschriften, die zuständigen Behörden, den Zugang zu den öffentlichen Registern und Datenbanken, die zustehenden Verfahrensrechte und die Einrichtungen, die den Antragsteller oder Anzeigepflichtigen bei der Aufnahme oder Ausübung seiner Tätigkeit unterstützen. ²Sie teilt unverzüglich mit, wenn eine Anfrage zu unbestimmt ist.

(2) ¹Die zuständigen Behörden erteilen auf Anfrage unverzüglich Auskunft über die maßgeblichen Vorschriften und deren gewöhnliche Auslegung. ²Nach Art. 25 erforderliche Anregungen und Auskünfte werden unverzüglich gegeben.

Art. 71d

Gegenseitige Unterstützung

¹Die einheitliche Stelle und die zuständigen Behörden wirken gemeinsam auf eine ordnungsgemäße und zügige Verfahrensabwicklung hin; die Pflicht zur Unterstützung besteht auch gegenüber einheitlichen Stellen oder sonstigen Behörden des Bundes oder anderer Länder. ²Die zuständigen Behörden stellen der einheitlichen Stelle insbesondere die erforderlichen Informationen zum Verfahrensstand zur Verfügung.

Art. 71e

Elektronisches Verfahren

¹Das Verfahren nach diesem Abschnitt wird auf Verlangen in elektronischer Form abgewickelt. ²Art. 3a Abs. 2 Sätze 2 und 3 und Abs. 3 bleiben unberührt.“

13. In Art. 72 Abs. 1 Halbsatz 2 werden die Worte „und 71a bis 71e sind“ durch das Wort „ist“ ersetzt.

14. In Art. 78f Satz 4 werden die Worte „Art. 78g Abs. 1 Satz 3“ durch die Worte „Art. 78g Abs. 1 Satz 5“ ersetzt.

§ 2

Änderung des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes

Das Bayerische Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz – VwZVG – (BayRS 2010-2-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 10. Juni 2008 (GVBl S. 312), wird wie folgt geändert:

1. Art. 2 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Art. 5 Abs. 5 Satz 1 Halbsatz 2 bleibt unberührt.“

2. Art. 5 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) Die Satznummerierung in Satz 1 entfällt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

b) Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) ¹Ein elektronisches Dokument kann im Übrigen unbeschadet des Abs. 4 elektronisch zugestellt werden, soweit der Empfänger hierfür einen Zugang eröffnet; es ist elektronisch zuzustellen, wenn auf Grund einer Rechtsvorschrift ein Verfahren auf Verlangen des Empfängers in elektronischer Form abgewickelt wird. ²Für die Übermittlung ist das Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen und gegen unbefugte Kenntnisnahme Dritter zu schützen.“

c) Es werden folgende Abs. 6 und 7 angefügt:

„(6) ¹Bei der elektronischen Zustellung ist die Übermittlung mit dem Hinweis „Zustellung gegen Empfangsbekanntnis“ einzuleiten. ²Die Übermittlung muss die absendende Behörde, den Namen und die Anschrift des Zustellungsadressaten sowie den Namen des Bediensteten erkennen lassen, der das Dokument zur Übermittlung aufgegeben hat.

(7) ¹Zum Nachweis der Zustellung nach Abs. 4 und 5 genügt das mit Datum und Unterschrift versehene Empfangsbekanntnis, das an die Behörde durch die Post oder elektronisch zurückzusenden ist. ²Ein elektronisches Dokument gilt in den Fällen des Abs. 5 Satz 1 Halbsatz 2 am dritten Tag nach der Absendung an den vom Empfänger hierfür eröffneten Zugang als zugestellt, wenn der Behörde nicht spätestens an diesem Tag ein Empfangsbekanntnis nach Satz 1 zugeht. ³Satz 2 gilt nicht, wenn der Empfänger glaubhaft macht, dass das Dokument nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. ⁴Der Empfänger ist in den Fällen des Abs. 5 Satz 1 Halbsatz 2 vor der Übermittlung über die Rechtsfolge nach Satz 2 zu belehren. ⁵Zum Nachweis der Zustellung ist von der absendenden Behörde in den Akten zu vermerken, zu welchem Zeitpunkt und an welchen Zugang das Dokument gesendet wurde. ⁶Der Empfänger ist über den Eintritt der Zustellungsfiktion nach Satz 2 zu benachrichtigen.“

3. Art. 14 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Der Nachweis der Zustellung gemäß Abs. 1 Nr. 4 richtet sich nach Art. 5 Abs. 7 Sätze 1 bis 3 und 5.“

4. Art. 15 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgende neue Nr. 2 eingefügt:

„2. bei juristischen Personen, die zur Anmel-

derung einer inländischen Geschäftsanschrift zum Handelsregister verpflichtet sind, eine Zustellung weder unter der eingetragenen Anschrift noch unter einer im Handelsregister eingetragenen Anschrift einer für Zustellungen empfangsberechtigten Person oder einer ohne Ermittlungen bekannten anderen inländischen Anschrift möglich ist,“.

b) Die bisherigen Nrn. 2 und 3 werden Nrn. 3 und 4.

§ 3

Änderung des Bayerischen Wassergesetzes

In Art. 83 Abs. 2 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (GVBl S. 822, BayRS 753-1-UG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 969), werden die Worte „Abschnitte Ia und“ durch das Wort „Abschnitt“ ersetzt.

§ 4

Änderung der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren

§ 1 der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) vom 13. März 2000 (GVBl S. 156, BayRS 753-1-6-UG), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 23. Juni 2008 (GVBl S. 397), wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „nach Art. 71e des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes“ gestrichen.
2. In Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „nach Art. 71d BayVwVfG“ gestrichen.

§ 5

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. August 2009 in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 treten

1. § 1 Nrn. 2 und 4 am 1. September 2009 und
2. § 1 Nr. 12 betreffend die Vorschrift des Art. 71e BayVwVfG am 28. Dezember 2009

in Kraft.

München, den 27. Juli 2009

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

2012-1-1-I, 12-1-I, 204-1-I

Gesetz zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes, des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes und des Bayerischen Datenschutzgesetzes

Vom 27. Juli 2009

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Polizeiaufgabengesetzes

Das Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Bayerischen Staatlichen Polizei (Polizeiaufgabengesetz – PAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1990 (GVBl S. 397, BayRS 2012-1-1-I), zuletzt geändert durch Art. 27 Abs. 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 421), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Worte „Art. 34e Notwendige Begleitmaßnahmen“ gestrichen.
2. Art. 18 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 werden die Sätze 3 und 4 gestrichen.
 - b) Abs. 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit; die Rechtsbeschwerde ist ausgeschlossen.“
3. Art. 24 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend; die Rechtsbeschwerde ist ausgeschlossen.“
4. In Art. 32 Abs. 4 werden die Worte „zwei Monate“ durch die Worte „drei Wochen“ ersetzt.
5. Art. 34 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Polizei kann durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel in oder aus Wohnungen (Art. 23 Abs. 1 Satz 2) personenbezogene Daten über die für eine Gefahr Verantwortlichen erheben, wenn dies erforderlich ist zur Abwehr einer dringenden Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit

des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben oder Freiheit einer Person.“

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

- aaa) In Nr. 1 werden die Worte „oder die dort genannten Straftaten nicht anders verhütet oder abgewehrt“ gestrichen.
- bbb) In Nr. 2 Buchst. a werden die Worte „Satz 1 Nrn. 1 und 2 genannten Gefahren oder Straftaten“ durch die Worte „Satz 1 genannten Gefahren“ ersetzt.

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) In den Fällen des Abs. 1 Satz 2 Nrn. 2 und 3 ist eine nur automatische Aufzeichnung nicht zulässig; wird bei einer Maßnahme nach Abs. 1 Satz 1 erkennbar, dass Gespräche geführt werden, die dem Kernbereich der privaten Lebensgestaltung zuzurechnen sind, und bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass sie dem Zweck der Herbeiführung eines Erhebungsverbots dienen sollen, ist die Datenerhebung unverzüglich und so lange erforderlich zu unterbrechen.“

c) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 2 Nr. 2 werden die Worte „Abs. 6“ durch „Abs. 5“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 Nr. 3 werden die Worte „Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 genannten Gefahren oder Straftaten“ durch die Worte „Abs. 1 Satz 1 genannten Gefahren“ ersetzt.

6. Art. 34a Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nr. 2 wird gestrichen.
- b) Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 2 und wie folgt geändert:
 - aa) In Buchst. a werden die Worte „Personen nach Nr. 1 oder 2“ durch die Worte „Personen nach Nr. 1“ ersetzt.
 - bb) In Buchst. b werden die Worte „unter Nr. 1 oder 2 genannten Personen“ durch die Worte „unter Nr. 1 genannten Personen“ ersetzt.

7. Art. 34c wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 4 Satz 3 Nr. 3 werden die Worte „Art. 34a

Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 genannten Gefahren oder Straftaten“ durch die Worte „Art. 34a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 genannten Gefahren“ ersetzt.

- b) In Abs. 5 Satz 2 werden die Worte „Art. 34a Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2“ durch die Worte „Art. 34a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1“ ersetzt.

8. Art. 34d wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Sätze 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

„¹Die Polizei kann mit technischen Mitteln verdeckt auf informationstechnische Systeme zugreifen, um Zugangsdaten und gespeicherte Daten zu erheben von Personen,

1. die für eine Gefahr verantwortlich sind, soweit dies zur Abwehr einer dringenden Gefahr für

- a) den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes,
 b) Rechtsgüter der Allgemeinheit, deren Bedrohung die Grundlagen der Existenz der Menschen berührt, oder
 c) Leib, Leben oder Freiheit einer Person

erforderlich ist, oder

2. soweit bestimmte Tatsachen die begründete Annahme rechtfertigen, dass

- a) sie für Personen nach Nr. 1 bestimmte oder von diesen herrührende Mitteilungen entgegennehmen oder entgegengenommen haben, ohne insoweit das Recht zur Verweigerung des Zeugnisses nach §§ 53, 53a StPO zu haben, oder solche Mitteilungen weitergeben oder weitergegeben haben oder
 b) die unter Nr. 1 genannten Personen ihre informationstechnischen Systeme benutzen oder benutzt haben.

²Eine Maßnahme nach Satz 1 darf nur durchgeführt werden, wenn die Erfüllung einer polizeilichen Aufgabe auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. ³Daten dürfen unter den Voraussetzungen des Satzes 1 gelöscht werden, wenn eine gegenwärtige Gefahr für Leib oder Leben nicht anders abgewehrt werden kann.“

- bb) In Satz 7 wird die Zahl „2“ durch die Zahl „3“ ersetzt.

- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Worte „Sätze 1 und 2 gelten“ durch die Worte „Satz 1 gilt“ ersetzt.

- bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Für die richterliche Anordnung ist Art. 24

Abs. 1 Satz 3 entsprechend anzuwenden; die weitere Beschwerde ist ausgeschlossen.“

- cc) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„³Zuständig ist das in § 74a Abs. 4 GVG bezeichnete Gericht, in dessen Bezirk die beantragende Polizeidienststelle ihren Sitz hat; über Beschwerden entscheidet das in § 120 Abs. 4 Satz 2 GVG bezeichnete Gericht.“

- dd) Die bisherigen Sätze 3 bis 8 werden Sätze 4 bis 9.

- c) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Sie dürfen nur zu den Zwecken verwendet werden, zu denen sie erhoben wurden.“

- bb) In Satz 3 Nr. 3 werden die Worte „Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 genannten Gefahren oder Straftaten“ durch die Worte „Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 genannten Gefahren“ ersetzt.

- cc) In Satz 5 Halbsatz 2 werden die Worte „Art. 34 Abs. 4 Satz 2“ durch die Worte „Abs. 3 Satz 2“ ersetzt.

- d) Abs. 7 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 Nr. 2 wird nach dem Wort „erhoben“ das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt und werden nach dem Wort „gelöscht“ die Worte „oder verändert“ gestrichen.

- bb) In Satz 2 werden die Worte „Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2“ durch die Worte „Abs. 1 Satz 1 Nr. 1“ ersetzt.

- cc) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Ist wegen desselben Sachverhalts ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen den Betroffenen eingeleitet worden, ist die Unterrichtung in Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft nachzuholen, sobald dies der Stand des Ermittlungsverfahrens zulässt.“

- dd) Es werden folgende Sätze 4 und 5 angefügt:

„⁴Art. 34 Abs. 6 Sätze 3 bis 5 gelten entsprechend. ⁵Die gerichtliche Zuständigkeit und das Verfahren richten sich im Fall des Satzes 3 nach den Regelungen der Strafprozessordnung, im Übrigen gelten Abs. 3 Sätze 2 und 3.“

- e) Abs. 8 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Worte „und die Veränderung“ gestrichen und wird die Zahl „2“ durch die Zahl „3“ ersetzt.

- bb) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„³In dem Bericht sind anzugeben:

1. die Anzahl der den Maßnahmen zu Grunde liegenden Anordnungen, unterschieden nach
 - a) Erstanordnungen,
 - b) Verlängerungsanordnungen,
 2. die jeweilige Anordnungsdauer,
 3. die Anzahl der Maßnahmen, unterschieden nach
 - a) Erhebungen von Daten,
 - b) Löschungen von Daten,
 4. die gesetzlichen Grundlagen der Maßnahmen.“
9. In Art. 34d Abs. 3 Satz 2 werden der Strichpunkt und die Worte „die weitere Beschwerde ist ausgeschlossen“ gestrichen.

10. Art. 34e wird aufgehoben.

11. Dem Art. 36 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) ¹Von Maßnahmen nach Abs. 1 sind

1. die Personen zu unterrichten, gegen die die Maßnahme gerichtet war, sowie
2. diejenigen, deren personenbezogene Daten gemeldet worden sind.

²Die Unterrichtung erfolgt, sobald dies ohne Gefährdung des Zwecks der Maßnahme oder der ein-gesetzten nicht offen ermittelnden Beamten ge-schehen kann. ³Ist wegen desselben Sachverhalts ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen den Betroffenen eingeleitet worden, ist die Unter-richtung in Abstimmung mit der Staatsanwalt-schaft nachzuholen, sobald dies der Stand der Er-mittlungen zulässt. ⁴Erfolgt die Benachrichtigung nicht binnen zwölf Monaten nach Beendigung der Maßnahme, bedarf die weitere Zurückstellung der richterlichen Zustimmung. ⁵Art. 34 Abs. 6 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend. ⁶Die gerichtliche Zu-ständigkeit und das Verfahren richten sich im Fall des Satzes 3 nach den Regeln der Strafprozessord-nung, im Übrigen ist für die richterliche Entschei-dung Art. 24 Abs. 1 Satz 3 entsprechend anzu-wenden; zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die ausschreibende Polizeidienststelle ihren Sitz hat.“

12. Art. 44 Abs. 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Art. 24 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.“

§ 2

Änderung des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes

Das Bayerische Verfassungsschutzgesetz (BayVSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1997 (GVBl S. 70, BayRS 12-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2008 (GVBl S. 357), wird wie folgt geändert:

1. Art. 6a Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²In den Fällen des Satzes 1 Nrn. 2 und 3 ist eine nur automatische Aufzeichnung nicht zulässig; wird bei einer Maßnahme nach Abs. 1 erkennbar, dass Ge-spräche geführt werden, die dem Kernbereich der privaten Lebensgestaltung zuzurechnen sind, und bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass sie dem Zweck der Herbeiführung eines Erhebungsverbots dienen sollen, ist die Datenerhebung unverzüglich und so lange erforderlich zu unterbrechen.“

2. Art. 6b Abs. 6 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Ge-setzes über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend; die Rechtsbeschwerde ist ausge-schlossen.“

3. In Art. 6e Abs. 1 Satz 1 wird der Punkt am Ende durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„die Maßnahmen sind zu dokumentieren.“

4. Art. 6f Abs. 5 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „und 6“ gestrichen.

b) In Satz 3 wird der Punkt am Ende durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz an-gefügt:

„Art. 6b Abs. 2 Satz 7 gilt entsprechend.“

c) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„⁴Zuständiges Gericht ist das in § 74a Abs. 4 GVG bezeichnete Gericht, in dessen Bezirk das Landesamt für Verfassungsschutz seinen Sitz hat.“

d) Es werden folgende Sätze 5 und 6 angefügt:

„⁵Über Beschwerden entscheidet das in § 120 Abs. 4 Satz 2 GVG bezeichnete Gericht. ⁶Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Ge-richtsbarkeit entsprechend; die weitere Be-schwerde ist ausgeschlossen.“

5. Art. 6f Abs. 5 Satz 6 erhält folgende Fassung:

„⁶Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Ge-setzes über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend; die Rechtsbeschwerde ist ausge-schlossen.“

6. Art. 6g wird aufgehoben.

§ 3

Änderung des Bayerischen Datenschutzgesetzes

In Art. 21a Abs. 5 des Bayerischen Datenschutzge-setzes (BayDSG) vom 23. Juli 1993 (GVBl S. 498, BayRS 204-1-I), zuletzt geändert durch Art. 21 des Ge-setzes vom 14. April 2009 (GVBl S. 86), werden die Wor-

te „zwei Monate“ durch die Worte „drei Wochen“ ersetzt.

§ 4

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. August 2009 in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 treten § 1 Nrn. 2, 3, 9 und 12 sowie § 2 Nrn. 2 und 5 am 1. September 2009 in Kraft.

München, den 27. Juli 2009

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

2126-3-UG

Gesetz zur Änderung des Gesundheitsschutzgesetzes

Vom 27. Juli 2009

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Gesetz zum Schutz der Gesundheit (Gesundheitsschutzgesetz – GSG) vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 919, BayRS 2126-3-UG), geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 465), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 2 Nrn. 6 und 8 werden jeweils die Worte „soweit sie öffentlich zugänglich sind,“ gestrichen.
2. Art. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1 und wie folgt geändert:
 - aa) Der Schlusspunkt wird durch ein Komma ersetzt.
 - bb) Es werden folgende Nrn. 4 und 5 angefügt:

„4. in Bier-, Wein- und Festzelten, die nur vorübergehend und in der Regel an wechselnden Standorten betrieben werden sowie in vorübergehend als Festhallen genutzten ortsfesten Hallen auf Volksfesten und vergleichbar großen Veranstaltungen; als vorübergehend gilt ein Zeitraum von höchstens 21 aufeinander folgenden Tagen bezogen auf einen Standort,

5. in getränkegeprägten Gaststätten mit weniger als 75 m² Gastfläche und ohne abgetrennten Nebenraum, wenn Kindern und Jugendlichen der Zutritt nicht gestattet ist und die Gaststätten am Eingangsbereich in deutlich erkennbarer Weise als Rauchergaststätten, zu denen Minderjährige keinen Zutritt haben, gekennzeichnet sind.“
 - b) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Durch Rechtsverordnung des Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit können weitere Ausnahmen zugelassen werden, wenn durch technische Vorkehrungen ein dem Rauch-

verbot vergleichbarer Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens geleistet werden kann.“

3. Art. 6 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 2 werden die Worte „Nrn. 6 bis 8“ durch die Worte „Nr. 7“ ersetzt.
- bb) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„³In Diskotheken und anderen Tanzlokalen kann das Rauchen in einem Nebenraum nur gestattet werden, sofern sich darin keine Tanzfläche befindet.“

b) Dem Abs. 3 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Kindern und Jugendlichen ist der Zutritt zum Raucherraum nicht gestattet; dies gilt nicht für Justizvollzugsanstalten, für Einrichtungen des Maßregelvollzugs und für die Einrichtungen der ambulanten und stationären Suchttherapie sowie der Erziehungs- und Eingliederungshilfe für Jugendliche und junge Volljährige.“

4. In Art. 7 Satz 1 werden die Worte „Kennzeichnungspflicht nach Art. 6 Abs. 3 Satz 1“ durch die Worte „Pflichten nach Art. 6 Abs. 3“ ersetzt.

5. Art. 11 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden das Komma und das Wort „Übergangsregelung“ gestrichen.
- b) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
- c) Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2009 in Kraft.

München, den 27. Juli 2009

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

2132-1-I, 2133-1-I, 2242-1-WFK

Gesetz zur Änderung der Bayerischen Bauordnung, des Baukammergesetzes und des Denkmalschutzgesetzes¹⁾

Vom 27. Juli 2009

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung der Bayerischen Bauordnung

Die Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl S. 588, BayRS 2132-1-I), geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2009 (GVBl S. 218), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift des Gesetzes wird der Fußnotenhinweis „¹⁾“ gestrichen; der entsprechende Text wird aufgehoben.
2. In der Inhaltsübersicht erhält die Überschrift des Art. 41 folgende Fassung:
„Nicht durch Sammelkanalisation erschlossene Anwesen“.
3. Art. 2 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 8 werden nach dem Wort „Gastplätzen“ die Worte „in Gebäuden“ eingefügt.
 - b) In Nr. 15 werden nach dem Wort „bedürfen“ ein Komma und die Worte „sowie Fahrgeschäfte, die keine fliegenden Bauten und nicht verkehrsfrei sind“ eingefügt.
4. In Art. 4 Abs. 2 werden die Worte „ist im Geltungsbereich“ durch die Worte „sind im Geltungsbereich“ ersetzt.
5. Art. 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Abs. 5 wird folgender Satz 4 angefügt:
„⁴Satz 3 gilt entsprechend, wenn sich einheitlich abweichende Abstandsflächentiefen aus der umgebenden Bebauung im Sinn des § 34 Abs. 1 Satz 1 BauGB ergeben.“
 - b) Abs. 8 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nr. 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Vor dem Wort „Vorbauten“ wird das Wort „untergeordnete“ eingefügt.

bbb) Buchst. a erhält folgende Fassung:

„a) insgesamt nicht mehr als ein Drittel der Breite der Außenwand des jeweiligen Gebäudes, höchstens jedoch insgesamt 5 m, in Anspruch nehmen,“.

bb) Der Schlusspunkt wird durch ein Komma ersetzt.

cc) Es wird folgende Nr. 3 angefügt:

„3. untergeordnete Dachgauben, wenn

a) sie insgesamt nicht mehr als ein Drittel der Breite der Außenwand des jeweiligen Gebäudes, höchstens jedoch insgesamt 5 m, in Anspruch nehmen und

b) ihre Ansichtsfläche jeweils nicht mehr als 4 m² beträgt und eine Höhe von nicht mehr als 2,5 m aufweist.“

c) In Abs. 9 Satz 1 Nr. 1 werden die Worte „Gesamtlänge der Grundstücksgrenze“ durch die Worte „Länge der Grundstücksgrenze“ ersetzt.

5a. Art. 18 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Mit Zustimmung des Staatsministeriums des Innern dürfen im Einzelfall

1. Bauprodukte, die ausschließlich nach dem Bauproduktengesetz in Verkehr gebracht werden und gehandelt werden dürfen, dessen Anforderungen jedoch nicht erfüllen,

2. Bauprodukte, die nach sonstigen Vorschriften zur Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Union oder auf der Grundlage von unmittelbar geltendem Recht der Europäischen Union in Verkehr gebracht und gehandelt werden dürfen, hinsichtlich der nicht berücksichtigten wesentlichen Anforderungen im Sinn des Art. 15 Abs. 7 Nr. 2,

3. nicht geregelte Bauprodukte

verwendet werden, wenn ihre Verwendbarkeit im Sinn des § 3 Abs. 2 nachgewiesen ist.“

¹⁾ §§ 1 und 2 dieses Gesetzes dienen der Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl L 376 S. 36).

6. Art. 23 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Person, Stelle oder Überwachungsgemeinschaft“ durch die Worte „natürliche oder juristische Person“ ersetzt.
 - b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „Person, Stelle, Überwachungsgemeinschaft“ jeweils durch die Worte „natürliche oder juristische Person“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „Personen, Stellen, Überwachungsgemeinschaften“ durch die Worte „natürlichen oder juristischen Personen“ ersetzt.
7. Die Überschrift des Art. 41 erhält folgende Fassung:
- „Nicht durch Sammelkanalisation erschlossene Anwesen“.
8. Art. 48 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Die Verpflichtung nach Satz 1 kann auch durch barrierefrei erreichbare Wohnungen in mehreren Geschossen erfüllt werden.“
 - bb) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.
 - b) In Abs. 4 Satz 10 wird der Schlusspunkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„es genügt ein Fahrkorb zur Aufnahme eines Rollstuhls.“
 - c) Abs. 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Abs. 1 bis 4 gelten nicht, soweit die Anforderungen wegen schwieriger Geländeverhältnisse, wegen ungünstiger vorhandener Bebauung oder im Hinblick auf die Sicherheit der Menschen mit Behinderung oder alten Menschen oder bei Anlagen nach Abs. 1 auch wegen des Einbaus eines sonst nicht erforderlichen Aufzugs nur mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand erfüllt werden können.“
9. In Art. 53 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 werden die Worte „im Geltungsbereich“ durch die Worte „einschließlich ihrer jeweiligen Nebengebäude und Nebenanlagen im Geltungsbereich“ ersetzt.
10. In Art. 56 Satz 2 werden nach den Worten „keiner Baugenehmigung“ ein Komma und das Wort „Abweichung“ eingefügt.
11. Art. 57 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nr. 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Buchst. b wird gestrichen.
 - bbb) Der bisherige Buchst. c wird Buchst. b.
 - bb) Es wird folgende neue Nr. 3 eingefügt:

„3. folgende Energiegewinnungsanlagen:

 - a) Solarenergieanlagen und Sonnenkollektoren
 - aa) in und an Dach- und Außenwandflächen sowie auf Flachdächern, im Übrigen mit einer Fläche bis zu einem Drittel der jeweiligen Dach- oder Außenwandfläche,
 - bb) gebäudeunabhängig mit einer Höhe bis zu 3 m und einer Gesamtlänge bis zu 9 m,
 - b) Kleinwindkraftanlagen mit einer Höhe bis zu 10 m,“.
 - cc) Die bisherigen Nrn. 3 bis 10 werden Nrn. 4 bis 11.
 - dd) Nach Nr. 11 (neu) wird folgende neue Nr. 12 eingefügt:

„12. Maßnahmen zur nachträglichen Wärmedämmung an Außenwänden und Dächern,“.
 - ee) Die bisherigen Nrn. 11 und 12 werden neue Nrn. 13 und 14.
 - ff) Nach Nr. 14 (neu) wird folgende Nr. 15 eingefügt:

„15. Fahrgeschäfte mit einer Höhe bis zu 5 m, die für Kinder betrieben werden und eine Geschwindigkeit von höchstens 1 m/s haben,“.
 - gg) Die bisherigen Nrn. 13 und 14 werden Nrn. 16 und 17.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nr. 6 erhält folgende Fassung:

„6. Werbeanlagen mit einer Höhe bis zu 10 m,“.
 - bb) In Nr. 8 wird nach dem Wort „Friedhöfe“ ein Komma angefügt.
 - cc) Es wird folgende Nr. 9 angefügt:

„9. Solarenergieanlagen und Sonnenkollektoren“.
 - c) In Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Sonderbauten“ durch die Worte „Gebäude, die Sonderbauten sind“ ersetzt.

- d) In Abs. 5 Satz 3 werden die Worte „Satz 1 Halbsatz 1 und Satz 2“ durch die Worte „Satz 1 erster Spiegelstrich und Satz 3“ ersetzt.
12. In Art. 60 Satz 1 werden die Worte „genehmigungsbedürftigen baulichen Anlagen, die nicht unter Art. 59 fallen,“ durch das Wort „Sonderbauten“ ersetzt.
13. Art. 61 erhält folgende Fassung:

„Art. 61

Bauvorlageberechtigung

(1) Bauvorlagen für die nicht verfahrensfreie Errichtung und Änderung von Gebäuden müssen von einem Entwurfsverfasser unterschrieben sein, der bauvorlageberechtigt ist.

(2) Bauvorlageberechtigt ist, wer

1. die Berufsbezeichnung „Architektin“ oder „Architekt“ führen darf,
2. in die von der Bayerischen Ingenieurkammer-Bau geführte Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieure eingetragen ist; Eintragungen anderer Länder gelten auch im Freistaat Bayern.

(3) ¹Bauvorlageberechtigt sind ferner die Angehörigen der Fachrichtungen Architektur, Hochbau oder Bauingenieurwesen, die nach dem Ingenieurgesetz die Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ führen dürfen, sowie die staatlich geprüften Techniker der Fachrichtung Bautechnik und die Handwerksmeister des Mauer- und Betonbauer- sowie des Zimmererfachs für

1. freistehende oder nur einseitig angebaute oder anbaubare Wohngebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 mit nicht mehr als drei Wohnungen,
2. eingeschossige gewerblich genutzte Gebäude mit freien Stützweiten von nicht mehr als 12 m und nicht mehr als 250 m²,
3. land- oder forstwirtschaftlich genutzte Gebäude,
4. Kleingaragen im Sinn der Rechtsverordnung nach Art. 80 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3,
5. einfache Änderungen von sonstigen Gebäuden.

²Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft gleichgestellten Staates sind im Sinn des Satzes 1 bauvorlageberechtigt, wenn sie eine vergleichbare Berechtigung besitzen und dafür den staatlich geprüften Technikern der Fachrichtung Bautechnik oder den Handwerksmeistern des Mauer- und Betonbauer- sowie des Zimmererfachs vergleichbare Anforderungen erfüllen mussten.

³Abs. 6 bis 8 gelten entsprechend.

(4) Bauvorlageberechtigt ist ferner, wer

1. unter Beschränkung auf sein Fachgebiet Bauvorlagen aufstellt, die üblicherweise von Fachkräften mit einer anderen Ausbildung als sie die in Abs. 2 genannten Personen haben, aufgestellt werden,
2. die Befähigung zum höheren oder gehobenen bautechnischen Verwaltungsdienst besitzt, für seine Tätigkeit für seinen Dienstherrn,
3. einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines Studiums der Fachrichtung Architektur, Hochbau (Art. 49 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl L 255 S. 22, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1137/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008, ABl L 311 S. 1) oder Bauingenieurwesen nachweist, danach mindestens zwei Jahre auf dem Gebiet der Entwurfsplanung von Gebäuden praktisch tätig gewesen ist und Bediensteter oder Bediensteter einer juristischen Person des öffentlichen Rechts ist, für die dienstliche Tätigkeit,
4. die Berufsbezeichnung „Innenarchitektin“ oder „Innenarchitekt“ führen darf, für die mit der Berufsaufgabe verbundenen baulichen Änderungen von Gebäuden,
5. Ingenieurin oder Ingenieur der Fachrichtung Innenausbau ist und eine praktische Tätigkeit in dieser Fachrichtung von mindestens zwei Jahren ausgeübt hat, für die Planung von Innenräumen und die damit verbundenen baulichen Änderungen von Gebäuden; Abs. 3 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend,
6. einen Studiengang der Fachrichtung Holzbau und Ausbau, den das Staatsministerium des Innern als gleichwertig mit einer Ausbildung nach Abs. 3 einschließlich der Anforderungen auf Grund der Rechtsverordnung nach Art. 80 Abs. 3 anerkannt hat, erfolgreich abgeschlossen hat, für die Bauvorhaben nach Abs. 3, sofern sie in Holzbauweise errichtet werden; Abs. 3 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(5) ¹In die Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieure nach Abs. 2 Nr. 2 ist auf Antrag von der Bayerischen Ingenieurkammer-Bau einzutragen, wer

1. auf Grund eines Studiums des Bauingenieurwesens die Voraussetzungen zur Führung der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ oder „Ingenieurin“ nach dem Gesetz zum Schutze der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ und „Ingenieurin“ – Ingenieurgesetz – IngG – (BayRS 702-2-W), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 966), erfüllt oder einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines Studiums der Fachrichtung Hochbau (Art. 49 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG) nachweist und
2. danach mindestens zwei Jahre auf dem Gebiet der Entwurfsplanung von Gebäuden praktisch tätig gewesen ist.

²Art. 6 des Baukammerngesetzes (BauKaG) gilt entsprechend. ³Dem Antrag sind die zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen beizufügen. ⁴Hat die Bayerische Ingenieurekammer-Bau nicht innerhalb der in Art. 42a BayVwVfG festgelegten Frist entschieden, gilt der Antrag als genehmigt.

(6) ¹Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft gleichgestellten Staat als Bauvorlageberechtigte niedergelassen sind, sind ohne Eintragung in die Liste nach Abs. 2 Nr. 2 bauvorlageberechtigt, wenn sie

1. eine vergleichbare Berechtigung besitzen und
2. dafür dem Abs. 5 Satz 1 Nrn. 1 und 2 vergleichbare Anforderungen erfüllen mussten.

²Sie haben das erstmalige Tätigwerden als Bauvorlageberechtigter vorher der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau anzuzeigen und dabei

1. eine Bescheinigung darüber, dass sie in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft gleichgestellten Staat rechtmäßig als Bauvorlageberechtigte niedergelassen sind und ihnen die Ausübung dieser Tätigkeiten zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist, und
2. einen Nachweis darüber, dass sie im Staat ihrer Niederlassung für die Tätigkeit als Bauvorlageberechtigter mindestens die Voraussetzungen des Abs. 6 Satz 1 Nrn. 1 und 2 erfüllen mussten,

vorzulegen; sie sind in einem Verzeichnis zu führen. ³Die Bayerische Ingenieurekammer-Bau hat auf Antrag des Bauvorlageberechtigten zu bestätigen, dass die Anzeige nach Satz 2 erfolgt ist; sie kann das Tätigwerden als Bauvorlageberechtigter untersagen und die Eintragung in dem Verzeichnis nach Satz 2 löschen, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht erfüllt sind.

(7) ¹Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft gleichgestellten Staat als Bauvorlageberechtigte niedergelassen sind, ohne dass die Voraussetzung für die Vergleichbarkeit im Sinn des Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 erfüllt ist, sind bauvorlageberechtigt, wenn ihnen die Bayerische Ingenieurekammer-Bau bescheinigt hat, dass sie die Anforderungen des Abs. 5 Satz 1 Nrn. 1 und 2 tatsächlich erfüllen; sie sind in einem Verzeichnis zu führen. ²Die Bescheinigung wird auf Antrag erteilt. ³Abs. 5 Sätze 3 und 4 sind entsprechend anzuwenden.

(8) ¹Anzeigen und Bescheinigungen nach den Abs. 6 und 7 sind nicht erforderlich, wenn bereits in einem anderen Land eine Anzeige erfolgt ist oder eine Bescheinigung erteilt wurde; eine weitere Eintragung in die von der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau geführten Verzeichnisse erfolgt nicht. ²Verfahren nach den Abs. 5 bis 7 können über die einheitliche Stelle nach den Vor-

schriften des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden.

(9) ¹Unternehmen dürfen Bauvorlagen als Entwurfsverfasser unterschreiben, wenn sie diese unter der Leitung eines Bauvorlageberechtigten nach den Abs. 2 bis 4, 6 und 7 aufstellen. ²Auf den Bauvorlagen ist der Name des Bauvorlageberechtigten anzugeben.

(10) Für Bauvorlageberechtigte, die weder Mitglied der Bayerischen Architektenkammer noch der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau sind, gilt Art. 24 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 BauKaG entsprechend.“

14. Art. 62 wird wie folgt geändert:

a) Dem Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Art. 61 Abs. 10 ist anzuwenden.“

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Der Standsicherheitsnachweis muss bei

1. Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3,
2. sonstigen baulichen Anlagen, die keine Gebäude sind,

erstellt sein von

– Personen mit einem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines Studiums der Fachrichtung Architektur, Hochbau (Art. 1 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG) oder des Bauingenieurwesens mit einer mindestens dreijährigen Berufserfahrung in der Tragwerksplanung; sie dürfen auch bei anderen Bauvorhaben den Standsicherheitsnachweis erstellen,

– im Rahmen ihrer Bauvorlageberechtigung von staatlich geprüften Technikern der Fachrichtung Bautechnik und Handwerksmeistern des Maurer- und Betonbauer- sowie des Zimmererfachs (Art. 61 Abs. 3), wenn sie mindestens drei Jahre zusammenhängende Berufserfahrung nachweisen und die durch Rechtsverordnung gemäß Art. 80 Abs. 3 näher bestimmte Zusatzqualifikation besitzen,

– im Rahmen ihrer Bauvorlageberechtigung Bauvorlageberechtigten nach Art. 61 Abs. 4 Nr. 6.

²Der Brandschutznachweis muss bei Gebäuden der Gebäudeklasse 4, ausgenommen Sonderbauten sowie Mittel- und Großgaragen im Sinn der Rechtsverordnung nach Art. 80 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, erstellt sein von

1. für das Bauvorhaben Bauvorlageberechtigten, die die erforderlichen Kenntnisse des Brandschutzes nachgewiesen haben,

2. Prüfsachverständigen für Brandschutz als Brandschutzplaner; sie dürfen auch bei anderen Bauvorhaben den Brandschutznachweis erstellen.

- ³Tragwerksplaner nach Satz 1 erster Spiegelstrich und Brandschutzplaner nach Satz 2 Nr. 1 müssen unter Beachtung des Art. 61 Abs. 5 Sätze 3 und 4 in einer von der Bayerischen Architektenkammer oder der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau zu führenden Liste eingetragen sein, für die Art. 6 BauKaG entsprechend gilt; Eintragungen anderer Länder gelten auch im Freistaat Bayern. ⁴Für Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft gleichgestellten Staat zur Erstellung von Standsicherheits- oder Brandschutznachweisen niedergelassen sind, gelten Art. 61 Abs. 6 bis 8 mit der Maßgabe entsprechend, dass die Anzeige bzw. der Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung bei der nach Satz 3 zuständigen Stelle einzureichen ist.“
- c) In Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 wird das Wort „Fläche“ gestrichen.
15. Art. 63 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Worte „nach § 31 BauGB“ und die Worte „über die zulässige Art der baulichen Nutzung nach § 34 Abs. 2 Halbsatz 2 BauGB“ gestrichen.
- b) In Satz 2 wird der Schlusspunkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
- „bei Bauvorhaben, die einer Genehmigung bedürfen, ist der Abweichungsantrag mit dem Bauantrag zu stellen.“
16. Art. 64 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 2 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.
17. In Art. 65 Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Baugenehmigungsverfahren“ das Wort „schriftlich“ eingefügt.
18. Art. 66 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Die Worte „an Stelle der Nachbarbeteiligung nach Abs. 1 Sätze 1 bis 5“ werden gestrichen.
- b) Der Schlusspunkt wird durch einen Strichpunkt ersetzt.
- c) Es wird folgender Halbsatz angefügt:
- „verfährt die Bauaufsichtsbehörde nach Halbsatz 1, finden Abs. 1 und 3 keine Anwendung.“
- 18a. Art. 68 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „¹Die Baugenehmigung ist zu erteilen, wenn dem Bauvorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen, die im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen sind; die Bauaufsichtsbehörde darf den Bauantrag auch ablehnen, wenn das Bauvorhaben gegen sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften verstößt.“
19. Art. 72 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 2 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.
20. Art. 73 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach dem Wort „Genehmigungsfreistellung“ werden ein Komma und das Wort „Anzeige“ sowie nach dem Wort „Art.“ die Worte „57 Abs. 5, Art.“ eingefügt.
- bb) In Nr. 1 wird nach dem Wort „übertragen“ das Wort „sind“ eingefügt.
- b) In Abs. 5 Satz 1 werden nach dem Wort „ist“ die Worte „und diesen Bediensteten die Leitung der Entwurfsarbeiten und die Bauüberwachung übertragen sind“ eingefügt.
21. Art. 77 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 erhält der einleitende Satzteil folgende Fassung:
- „¹Die Bauaufsichtsbehörde sowie nach Maßgabe der Rechtsverordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 der Prüfungsinstitut, das Prüfamts oder der Prüfsachverständige überwachen die Bauausführung bei baulichen Anlagen“.
- bb) In Satz 2 werden die Worte „Abs. 2 Satz 3“ durch die Worte „Abs. 2 Satz 2“ ersetzt.
- b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) ¹Bei Bauvorhaben im Sinn des Art. 62 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 ist der Ersteller des Standsicherheitsnachweises nach Art. 62 Abs. 2 Satz 1 auch für die Einhaltung der bauaufsichtlichen Anforderungen an die Standsicherheit bei der Bauausführung verantwortlich; benennt der Bauherr der Bauaufsichtsbehörde einen anderen Tragwerksplaner im Sinn des Art. 62 Abs. 2 Satz 1, ist dieser verantwortlich. ²Ein verantwortlicher Tragwerksplaner im Sinn des Satzes 1 ist nicht erforderlich bei land- oder forstwirtschaftlichen Betriebsgebäuden und gewerblichen Lagergebäuden mit freien Stützweiten von nicht mehr als 12 m und
1. nicht mehr als 500 m² oder
 2. nicht mehr als 1600 m², wenn sie statisch einfach sind.“
22. Art. 79 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird folgende neue Nr. 2 eingefügt:
- „2. vorsätzlich unrichtige Angaben in dem Kriterienkatalog nach Art. 62 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 macht,“.
- b) Die bisherigen Nrn. 2 und 3 werden Nrn. 3 und 4.

§ 2

Änderung des Baukammergesetzes

Das Gesetz über die Bayerische Architektenkammer und die Bayerische Ingenieurekammer-Bau (Baukammergesetz – BauKaG) vom 9. Mai 2007 (GVBl S. 308, BayRS 2133–1–I) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift des Gesetzes wird der Fußnotenhinweis „¹⁾“ gestrichen; der entsprechende Text wird aufgehoben.

2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Art. 34 wird aufgehoben.

b) Der bisherige Art. 35 wird Art. 34.

3. Dem Art. 4 wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) Bewerberinnen und Bewerber sowie eingetragene Architektinnen und Architekten sind verpflichtet, die einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes über Änderungen zu informieren, die dazu führen, dass die Voraussetzungen für die Eintragung nicht mehr erfüllt sind.“

4. In Art. 5 Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „und 8“ durch die Worte „bis 9“ ersetzt.

5. In Art. 7 Abs. 3 werden die Worte „bis 8“ durch die Worte „bis 9“ ersetzt.

6. Art. 18 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender Satz 1 eingefügt:

„¹Satzungen nach Abs. 2 bedürfen keiner Genehmigung.“

b) Der bisherige Wortlaut wird Satz 2.

7. Art. 21 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

b) Es werden folgende Sätze 2 bis 4 angefügt:

„²Die Mitglieder der Schlichtungsausschüsse werden vom Vorstand der jeweiligen Kammer für dessen Amtsdauer bestellt. ³Sofern nach einer Neuwahl des Vorstands die Mitglieder des neuen Schlichtungsausschusses noch nicht bestellt worden sind, wird bis zur Bestellung der bisherige Schlichtungsausschuss tätig, soweit und solange dies erforderlich ist. ⁴Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.“

8. Art. 22 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Die Mitglieder der Eintragungsausschüsse werden vom Vorstand der jeweiligen Kammer für dessen Amtsdauer bestellt. ²Sofern nach einer Neuwahl des Vorstands die Mitglieder des neuen Eintragungsausschusses noch nicht bestellt worden sind, wird bis zur Bestellung der bisherige Eintragungsausschuss tätig, soweit und solange dies erforderlich ist. ³Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.“

9. Art. 24 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) Der Schlusspunkt wird durch ein Komma ersetzt.

b) Es wird folgende Nr. 4 angefügt:

„4. Dienstleistungsempfängern und den zuständigen Behörden Informationen und Kontaktdaten gemäß Art. 22, 27 und 28 Abs. 4 der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über die Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl L 376 S. 36) zur Verfügung zu stellen.“

10. Art. 26 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Satz 4“ durch die Worte „Satz 3“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Gegen in das Verzeichnis nach Art. 2 Abs. 3 Satz 3 eingetragene Architektinnen, Architekten, Innen- und Landschaftsarchitektinnen, Innen- und Landschaftsarchitekten sowie Beratende Ingenieurinnen und Beratende Ingenieure, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, kann der Vorstand die Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens nur unter Einhaltung des Amtshilfverfahrens nach Art. 35 der Richtlinie 2006/123/EG beantragen und nur, wenn der Niederlassungsmitgliedstaat keine bzw. unzureichende Maßnahmen ergriffen hat.“

11. Art. 34 wird aufgehoben.

12. Der bisherige Art. 35 wird Art. 34.

§ 3

Änderung des Denkmalschutzgesetzes

Das Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler – Denkmalschutzgesetz – DSchG – (BayRS 2242–1–WFK), zuletzt geändert durch § 9 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 958), wird wie folgt geändert:

1. Art. 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Ist eine Baugenehmigung oder an ihrer Stelle eine bauaufsichtliche Zustimmung oder abgrabungsaufsichtliche Genehmigung erforderlich, entfällt die Erlaubnis. ²Ist in den Fällen des Art. 18 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) keine Baugenehmigung oder bauaufsichtliche Zustimmung, jedoch eine durch die Denkmaleigenschaft bedingte Abweichung nach Art. 63 Abs. 1 Satz 1 BayBO erforderlich, schließt die Erlaubnis nach diesem Gesetz die Zustimmung im Einzelfall nach

Art. 18 Abs. 2 BayBO und die Abweichung nach Art. 63 Abs. 1 Satz 1 BayBO ein.“

2. In Art. 11 Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „der Bayerischen Bauordnung (BayBO)“ durch das Wort „BayBO“ ersetzt.

3. Art. 17 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„Schließt die Erlaubnis gemäß Art. 6 Abs. 3 Satz 2 die Zustimmung im Einzelfall nach Art. 18 Abs. 2 BayBO oder die Abweichung nach Art. 63 Abs. 1 Satz 1 BayBO ein, werden für die Zustimmung oder die Abweichung Kosten nach dem Kostengesetz erhoben.“

§ 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2009 in Kraft.

München, den 27. Juli 2009

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

215-4-1-I

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes

Vom 27. Juli 2009

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Bayerische Katastrophenschutzgesetz (BayKSG) vom 24. Juli 1996 (GVBl S. 282, BayRS 215-4-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Mai 2008 (GVBl S. 160), wird wie folgt geändert:

1. In die Inhaltsübersicht wird folgender Art. 3b eingefügt:

„Art. 3b Externe Notfallpläne für Abfallentsorgungseinrichtungen“.

2. Es wird folgender Art. 3b eingefügt:

„Art. 3b

Externe Notfallpläne für Abfallentsorgungseinrichtungen

(1) ¹Die Kreisverwaltungsbehörde hat Alarm- und Einsatzpläne (Art. 3 Abs. 1 Nr. 1) als externe Notfallpläne für Abfallentsorgungseinrichtungen der Kategorie A gemäß Anhang III der Richtlinie 2006/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über die Bewirtschaftung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie und zur Änderung der Richtlinie 2004/35/EG (ABl L 102 S. 15) zu erstellen. ²Satz 1 gilt nicht für Abfallentsorgungseinrichtungen, für die gemäß Art. 3a Abs. 1 Satz 1 ein externer Notfallplan zu erstellen ist. ³Art. 3a Abs. 4 und 5 finden entsprechende Anwendung.

(2) ¹Die externen Notfallpläne müssen die im Notfall im Umkreis des jeweiligen Standorts zu ergreifenden Maßnahmen enthalten. ²Mit den externen Notfallplänen werden folgende Ziele verfolgt:

1. die Begrenzung und Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen und anderen Vorfällen mit dem Ziel, deren Auswirkungen zu minimieren

und insbesondere Schäden für die menschliche Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen einzuschränken;

2. die Durchführung der Maßnahmen, die für den Schutz der menschlichen Gesundheit und der natürlichen Lebensgrundlagen vor den Folgen schwerer Unfälle und sonstiger Vorfälle erforderlich sind;
3. die Unterrichtung der Öffentlichkeit und der relevanten Stellen oder Behörden im gebotenen Umfang;
4. die Sicherstellung der Sanierung, Wiederherstellung und Säuberung der natürlichen Lebensgrundlagen nach einem schweren Unfall.“

3. Art. 19 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Art. 3b gilt nicht für Abfallentsorgungseinrichtungen, die

1. die Annahme von Abfällen vor dem 1. Mai 2006 eingestellt haben,
2. im Begriff sind, die Stilllegungsverfahren gemäß den anzuwendenden Vorschriften oder nach den von der zuständigen Behörde genehmigten Programmen abzuschließen, und
3. bis zum 31. Dezember 2010 tatsächlich stillgelegt werden.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2009 in Kraft.

München, den 27. Juli 2009

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

2230-2-1-WFK, 2230-2-2-WFK

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Ausführungsgesetzes zum Bundesausbildungsförderungsgesetz und des Bayerischen Ausbildungsförderungsgesetzes

Vom 27. Juli 2009

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Gesetz zur Ausführung des Bundesgesetzes über individuelle Förderung der Ausbildung – Bayerisches Ausführungsgesetz zum Bundesausbildungsförderungsgesetz – BayAGBAföG – (BayRS 2230-2-1-WFK) wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Unterricht und Kultus“ durch die Worte „Wissenschaft, Forschung und Kunst“ ersetzt.
 - b) In Abs. 3 werden nach dem Wort „BAföG“ die Worte „sowie für die Förderung dort nach § 5 Abs. 5 BAföG abgeleiteter Praktika“ eingefügt.
2. Art. 2 wird aufgehoben.
3. Die Worte „Art. 3 (aufgehoben)“ werden gestrichen.
4. Der bisherige Art. 4 wird Art. 2 und wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:

„(2) Für die Förderung des Besuchs einer im Gebiet der Schweiz und im Gebiet von Liechtenstein gelegenen Ausbildungsstätte nach § 5 Abs. 2 und § 6 BAföG sowie für die Förderung dort nach § 5 Abs. 5 BAföG abgeleiteter Praktika ist das Amt für Ausbildungsförderung beim Studentenwerk Augsburg zuständig.“
 - b) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3; in Satz 2 werden die Worte „Unterricht und Kultus“ durch die Worte „Wissenschaft, Forschung und Kunst“ und die Worte „Art. 88“ durch die Worte „Art. 94“ ersetzt.
 - c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4; die Worte „Unterricht und Kultus“ werden durch die Worte „Wissenschaft, Forschung und Kunst“ ersetzt.
5. Art. 5 wird aufgehoben.
6. Der bisherige Art. 6 wird Art. 3 und wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 werden die Worte „Unterricht und Kul-

tus“ durch die Worte „Wissenschaft, Forschung und Kunst“ ersetzt.

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Unterricht und Kultus“ durch die Worte „Wissenschaft, Forschung und Kunst“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „Art. 4 Abs. 2“ durch die Worte „Art. 2 Abs. 3“ ersetzt.

cc) Satz 3 wird aufgehoben.

7. Der bisherige Art. 7 wird Art. 4; die Worte „Unterricht und Kultus“ werden jeweils durch die Worte „Wissenschaft, Forschung und Kunst“ ersetzt.

8. Die Worte „Art. 8 (aufgehoben)“, „Art. 9 und 10 (Änderungsbestimmungen)“ und „Art. 11 (aufgehoben)“ werden gestrichen.

9. Der bisherige Art. 12 wird Art. 5; Satz 3 wird aufgehoben.

§ 2

Das Gesetz zur Ergänzung des Bundesgesetzes über individuelle Förderung der Ausbildung – Bayerisches Ausbildungsförderungsgesetz – BayAföG – (BayRS 2230-2-2-WFK), zuletzt geändert durch § 39 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140), wird wie folgt geändert:

1. Art. 2 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Satznummerierung wird gestrichen.

bbb) In Nr. 1 wird die Zahl „10“ durch die Zahl „9“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

b) In Abs. 2 werden die Worte „Unterricht und Kultus“ durch die Worte „Wissenschaft, Forschung und Kunst“ ersetzt.

c) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Ausbildungsförderung wird nicht gewährt, wenn dem Grunde nach zu den Kosten der auswärtigen Unterbringung Ansprüche auf Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch, dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch oder nach den Art. 25, 26 oder 36 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes bestehen.“

2. Art. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Ausbildungsförderung wird Personen gewährt, die die Förderungsvoraussetzungen des § 8 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) erfüllen, wenn sie ihren ständigen Wohnsitz in Bayern haben.“

3. Art. 5 erhält folgende Fassung:

„Art. 5

Besondere Vorschriften zum
Bundesausbildungsförderungsgesetz

Folgende Vorschriften des Bundesausbildungsförderungsgesetzes finden keine Anwendung:

§§ 1, 2 Abs. 1, 2 bis 4 und 6 Nr. 2, §§ 3, 4, 5 Abs. 2, 4 und 5, §§ 5a, 6 und 7 Abs. 1a, § 9 Abs. 3, § 12 Abs. 1, 3 und 4, §§ 13, 13a, 14, 14a, 15 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3, §§ 15a, 15b Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2, §§ 16, 17 Abs. 2 bis 4, §§ 18 bis 18d, 35, 39, 40, 40a, 44, 45 Abs. 2 bis 4, § 45a Abs. 3, § 48 Abs. 1 bis 4, §§ 49, 56, 60 und 66a Abs. 1.“

4. Art. 6 wird aufgehoben.

5. Der bisherige Art. 7 wird Art. 6 und wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „Unterricht und Kultus“ durch die Worte „Wissenschaft, Forschung und Kunst“ ersetzt.
- b) In Satz 2 Nr. 3 werden die Worte „des § 14a und“ gestrichen und wird das Wort „Rechtsverordnungen“ durch das Wort „Rechtsverordnung“ ersetzt.

6. Art. 7a wird aufgehoben.

7. Der bisherige Art. 8 wird Art. 7 und wie folgt geändert:

- a) Die Satznummerierung „¹“ wird gestrichen.
- b) Satz 2 wird aufgehoben.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2009 in Kraft.

München, den 27. Juli 2009

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

300-1-1-J

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes

Vom 27. Juli 2009

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Gesetz zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes – AGGVG – (BayRS 300-1-1-J), zuletzt geändert durch Art. 209 Abs. 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2007 (GVBl S. 866), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Siebter Teil eingefügt:

„Siebter Teil

Aufbewahrung von
Schriftgut der Gerichte,
Staatsanwaltschaften und
Justizvollzugsbehörden

Art. 51a Aufbewahrung von Schriftgut

Art. 51b Verordnungsermächtigung, Aufbewahrungsfristen“.

b) Der bisherige Siebte Teil wird Achter Teil.

2. In Art. 1 Satz 2, Art. 4 Satz 1 und Art. 5 Nr. 1 werden jeweils nach dem Wort „Justiz“ die Worte „und für Verbraucherschutz“ eingefügt.

3. In Art. 11a werden die Worte „Grundbuchsachen und in den anderen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit einschließlich der“ gestrichen.

4. In Art. 12 Abs. 2 Satz 2 und Art. 14 Abs. 1 und 2 Satz 2 werden jeweils nach dem Wort „Justiz“ die Worte „und für Verbraucherschutz“ eingefügt.

5. Art. 15 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden nach dem Wort „Justiz“ die Worte „und für Verbraucherschutz“ eingefügt.

b) In Abs. 2 werden nach dem Wort „Sozialordnung“ die Worte „, Familie und Frauen“ und nach dem Wort „Justiz“ die Worte „und für Verbraucherschutz“ eingefügt.

6. In Art. 19 Abs. 1 Satz 1 und Art. 20 Abs. 1 Satz 1

Nr. 1 werden jeweils nach dem Wort „Justiz“ die Worte „und für Verbraucherschutz“ eingefügt.

7. In Art. 27 Abs. 1 Satz 5 werden die Worte „§ 1017 Abs. 2 und 3 und in § 1022 Abs. 1 der Zivilprozessordnung“ durch die Worte „§ 478 Abs. 2 und 3 und in § 482 Abs. 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)“ ersetzt.

8. In Art. 28 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „§§ 977, 982, 988, 1002 der Zivilprozessordnung“ durch die Worte „§§ 442, 447, 453, 465 FamFG“ ersetzt.

9. In Art. 34 Satz 1 werden die Worte „§§ 2 bis 34 und 199 Abs. 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Worte „§§ 2 bis 110 FamFG“ ersetzt.

10. Art. 35 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „§ 32“ durch die Worte „§ 28“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Justiz“ die Worte „und für Verbraucherschutz“ eingefügt.

11. Art. 38 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden die Worte „§§ 86 bis 99 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Worte „§§ 363 bis 373 FamFG“ ersetzt.

b) In Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „§§ 87, 89 bis 95 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Worte „§§ 363, 365 bis 370 FamFG“ ersetzt.

12. In Art. 40 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Justiz“ die Worte „und für Verbraucherschutz“ eingefügt.

13. In Art. 41 werden nach dem Wort „Justiz“ die Worte „und für Verbraucherschutz“ eingefügt und werden die Worte „und Verkehr“ durch die Worte „, Infrastruktur, Verkehr und Technologie“ ersetzt.

14. In Art. 48a Satz 1 und Art. 49 Abs. 3 werden jeweils nach dem Wort „Justiz“ die Worte „und für Verbraucherschutz“ eingefügt.

15. Es wird folgender neuer Siebter Teil eingefügt:

„Siebter Teil

Aufbewahrung von
Schriftgut der Gerichte,
Staatsanwaltschaften und
Justizvollzugsbehörden

Art. 51a

Aufbewahrung von Schriftgut

(1) Schriftgut der Gerichte, der Staatsanwaltschaften und der Justizvollzugsbehörden, das für das Verfahren nicht mehr erforderlich ist, darf nach Beendigung des Verfahrens nur so lange aufbewahrt werden, wie schutzwürdige Interessen der Verfahrensbeteiligten oder sonstiger Personen oder öffentliche Interessen dies erfordern.

(2) Schriftgut im Sinn des Abs. 1 sind, unabhängig von ihrer Speicherungsform, insbesondere Akten, Aktenregister, öffentliche Register, Grundbücher, Namenverzeichnisse, Karteien, Urkunden und Blattsammlungen sowie einzelne Schriftstücke, Bücher, Drucksachen, Kalender, Karten, Pläne, Zeichnungen, Lichtbilder, Bild-, Ton- und Datenträger und sonstige Gegenstände, die Bestandteile oder Anlagen der Akten geworden sind.

(3) ¹Dieses Gesetz gilt für die Aufbewahrung von Schriftgut der Gerichte, Staatsanwaltschaften und Justizvollzugsbehörden, soweit nicht Rechtsvorschriften des Bundes oder des Landes inhaltsgleiche oder entgegenstehende Bestimmungen enthalten. ²Die Regelungen über die Anbietungs- und Übergabepflichten nach den Vorschriften des Bayerischen Archivgesetzes bleiben unberührt.

Art. 51b

Verordnungsermächtigung,
Aufbewahrungsfristen

(1) Das Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, das Staatsministerium der Finanzen, das Staatsministerium des Innern und das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen werden ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung das Nähere über das aufzubewahrende Schriftgut und die hierbei zu beachtenden Aufbewahrungsfristen für die Gerichte, Staatsanwaltschaften und Justizvollzugsbehörden zu bestimmen.

(2) ¹Die Regelungen zur Aufbewahrung des Schriftguts haben dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, insbesondere der Beschränkung der

Aufbewahrungsfristen auf das Erforderliche, Rechnung zu tragen. ²Bei der Bestimmung der Aufbewahrungsfristen sind insbesondere zu berücksichtigen

1. das Interesse der Betroffenen daran, dass die zu ihrer Person erhobenen Daten nicht länger als erforderlich gespeichert werden,
2. ein Interesse der Verfahrensbeteiligten, auch nach Beendigung des Verfahrens Ausfertigungen, Auszüge oder Abschriften aus den Akten erhalten zu können,
3. ein rechtliches Interesse nicht am Verfahren Beteiligter, Auskünfte aus den Akten erhalten zu können,
4. das Interesse von Verfahrensbeteiligten, Gerichten und Staatsanwaltschaften, dass die Akten nach Beendigung des Verfahrens noch für Wiederaufnahmeverfahren, zur Wahrung der Rechtseinheit, zur Fortbildung des Rechts oder für sonstige verfahrenübergreifende Zwecke der Rechtspflege zur Verfügung stehen.

(3) Die Aufbewahrungsfristen beginnen, soweit in der gemäß Abs. 1 erlassenen Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt wird, mit dem Ablauf des Jahres, in dem nach Beendigung des Verfahrens die Weglegung der Akten angeordnet wurde.“

16. Der bisherige Siebte Teil wird Achter Teil.

17. Dem Art. 55 wird folgender Abs. 10 angefügt:

„(10) Für Verfahren, auf die nach Art. 111 des Gesetzes zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG-Reformgesetz – FGG-RG) vom 17. Dezember 2008 (BGBl I S. 2586) die vor Inkrafttreten des FGG-Reformgesetzes geltenden Vorschriften weiter anzuwenden sind, gelten die Vorschriften dieses Gesetzes in der bis zum 1. September 2009 geltenden Fassung fort.“

§ 2

¹Dieses Gesetz tritt am 1. September 2009 in Kraft.
²Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 15 betreffend Art. 51a AGGVG am 1. Januar 2010 in Kraft.

München, den 27. Juli 2009

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

762-6-F, 2025-1-I

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Landesbank-Gesetzes und des Sparkassengesetzes

Vom 27. Juli 2009

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Gesetz über die Bayerische Landesbank (Bayerisches Landesbank-Gesetz – BayLBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 2003 (GVBl S. 54, ber. S. 316, BayRS 762-6-F), zuletzt geändert durch Art. 19 des Gesetzes vom 14. April 2009 (GVBl S. 86), wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 Abs. 3 wird aufgehoben.
2. Es wird folgender Art. 1a eingefügt:

„Art. 1a

Umwandlung

(1) ¹Die Bank kann nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften an einer Vereinigung, Spaltung (Ausgliederung, Abspaltung), Vermögensübertragung und einem Rechtsformwechsel beteiligt sein. ²Sie kann durch Beschluss der Generalversammlung mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde

1. mit anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder sonstigen Rechtsträgern durch Verschmelzungsvertrag im Weg der Übertragung ihres Vermögens auf den anderen Rechtsträger oder der Neugründung unter Eintritt von Gesamtrechtsnachfolge verschmolzen werden;
2. einen oder mehrere Teile ihres Vermögens, einschließlich der rechtlich unselbständigen Anstalten, unter Eintritt von Gesamtrechtsnachfolge durch Spaltungs- und Übernahmevertrag ganz oder zum Teil auf andere bestehende oder dadurch gegründete Rechtsträger unter eigener oder unter Beteiligung der Träger der Bank an diesem Rechtsträger übertragen; wird eine unselbständige Anstalt der Bank ausgegliedert oder abgespalten, kann an die Stelle der Übertragung auf einen neu gegründeten übernehmenden Rechtsträger die rechtliche Verselbständigung der unselbständigen Anstalt unter Beteiligung der Bank, der Träger oder mittelbaren Träger der Bank an der verselbständigten Anstalt treten;
3. einen oder mehrere Teile ihres Vermögens, einschließlich der rechtlich unselbständigen Anstalten, unter Eintritt von Gesamtrechtsnachfolge durch Übertragungsvertrag auf andere bestehenden Rechtsträger gegen Gewährung einer Gegen-

leistung an die Bank oder die Träger der Bank, die nicht in einer Beteiligung besteht, übertragen;

4. durch Formwechsel in eine Aktiengesellschaft umgewandelt werden; die Generalversammlung stellt die Satzung der Aktiengesellschaft fest; eine notarielle Beurkundung ist nicht erforderlich; die Träger der Bank gelten als Gründer der Aktiengesellschaft und erhalten die Aktien entsprechend ihrem Anteil am Grundkapital der Bank;
5. als übernehmender Rechtsträger an Verschmelzungen, Spaltungen oder Vermögensübertragungen beteiligt sein.

³Maßnahmen nach Satz 2 bedürfen der Einwilligung des Landtags oder des vom Landtag hierzu beauftragten Landtagsausschusses, soweit nicht aus zwingenden Gründen eine Ausnahme hiervon geboten ist; ist die Einwilligung nicht eingeholt worden, so ist der Landtag alsbald zu unterrichten. ⁴Art. 65 Abs. 7 der Bayerischen Haushaltsordnung bleibt unberührt.

(2) ¹Bei einer Umwandlung nach Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 4 sind bestehende Rechte der Gläubiger der Bank zu wahren. ²Die Gewährträgerhaftung nach Art. 4 und 22 gilt fort. ³Das Nähere über die Umwandlung regelt die Satzung der Bank.

(3) ¹Wird die Bank nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 als übertragender Rechtsträger mit einem anderen Rechtsträger verschmolzen oder überträgt sie nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 oder 3 eine rechtlich unselbständige Anstalt auf einen anderen Rechtsträger, geht die Trägerstellung der Bank an der unselbständigen Anstalt auf den übernehmenden Rechtsträger über. ²Ist der übernehmende Rechtsträger eine juristische Person des Privatrechts, wird dieser mit der Trägerschaft an der unselbständigen Anstalt beliehen. ³Im Fall des Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 wird die Bank mit Wirksamwerden eines Formwechsels mit der Trägerschaft an ihren rechtlich unselbständigen Anstalten beliehen. ⁴Die Anstalten unterliegen der Rechtsaufsicht entsprechend Art. 17 Abs. 1 und 2. ⁵Der beliebige Träger unterliegt hinsichtlich der Beachtung des öffentlichen Auftrags der Anstalten der Fachaufsicht der Aufsichtsbehörde gemäß Art. 17 Abs. 1 Satz 1; sie kann ihm insoweit Weisungen erteilen.

(4) ¹Im Rahmen von Umwandlungsvorgängen nach Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 und 2 kann die Bank zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Geschäfte auch rechtlich selbständige Anstalten des öffentlichen Rechts als übernehmende Rechtsträger errichten oder ihre unselbständigen Anstalten verselbständi-

gen. ²Diese selbständigen Anstalten haben einen Vorstand, dem die Geschäftsführung der Anstalten obliegt, und einen Verwaltungsrat. ³Weitere Einzelheiten über die Aufgaben, Befugnisse, Vertretung und Rechtsverhältnisse dieser Anstalten sowie über die Zusammensetzung, Aufgaben und Befugnisse ihrer Gremien werden in einem von der Bank zu erlassenden Statut bestimmt, soweit dieses Gesetz keine Regelung trifft. ⁴Art. 17 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend. ⁵Geht die Trägerschaft an diesen Anstalten nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 oder 2 auf eine juristische Person des Privatrechts über, wird diese mit der Trägerschaft an der übernehmenden Anstalt beliehen. ⁶Abs. 3 Satz 5 gilt entsprechend.

(5) Umwandlungen nach Abs. 1 sind Umwandlungen im Sinn des Umwandlungsgesetzes, auf die dessen Vorschriften entsprechend anzuwenden sind, soweit dieses Gesetz, die Satzung der Bank oder ein Staatsvertrag nicht etwas anderes bestimmen.

(6) Bei Umwandlungen nach Abs. 1 ist das besondere Interesse der Träger, im Fall der Beleihung der mittelbaren Träger an der Aufgabenerfüllung der unselbständigen Anstalten zu berücksichtigen.“

3. Art. 2 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) ¹Die Bank hat insbesondere die Aufgabe, in Bayern durch ihre Geschäftstätigkeit unter Beachtung der Markt- und Wettbewerbsanfordernisse den Wettbewerb zu stärken und die angemessene und ausreichende Versorgung der Wirtschaft, insbesondere des Mittelstands, und der öffentlichen Hand mit geld- und kreditwirtschaftlichen Leistungen sicherzustellen. ²Sie ist eine im Wettbewerb stehende Geschäftsbank, die sich regional schwerpunktmäßig auf Bayern, Deutschland und die angrenzenden Wirtschaftsräume Europas konzentriert.

(2) ¹Die Bank unterstützt durch ihre Geschäftstätigkeit den Freistaat Bayern und seine kommunalen Körperschaften einschließlich der Sparkassen in der Erfüllung öffentlicher Aufgaben, insbesondere der Strukturförderaufgaben. ²Sie ist Sparkassenzentralbank und betreibt ihre Geschäfte insoweit unter Berücksichtigung der Belange der Sparkassen. ³Sie ist auch Kommunalbank und übernimmt für den Freistaat Bayern die Funktion einer Hausbank.“

b) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Bank kann zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Geschäfte insbesondere

1. Pfandbriefe und sonstige Schuldverschreibungen ausgeben und sonstige Schuldbuchforderungen begründen,
2. Unternehmen oder Beteiligungen daran erwerben oder veräußern,
3. sich an Verbänden beteiligen,
4. Gesellschaften gründen,

5. rechtlich unselbständige Anstalten des öffentlichen Rechts innerhalb der Bank errichten,

6. die Trägerschaft an anderen Anstalten des öffentlichen Rechts ganz oder zum Teil durch Vertrag übernehmen; dies gilt nicht für Sparkassen.“

4. Art. 3 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:

„⁴Die Anteilsinhaber des beliebigen Trägers sind mittelbare Träger der Bank (mittelbare Träger).“

bb) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.

b) In Abs. 2 Nr. 5 werden die Worte „und die Generalversammlung“ gestrichen.

5. In Art. 4 Abs. 4 Satz 1 werden nach dem Wort „ihren“ die Worte „zum Zeitpunkt der Begründung der Verbindlichkeit bestehenden“ eingefügt.

6. Art. 8 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Der Verwaltungsrat besteht vorbehaltlich der Regelung in Abs. 3 aus elf Mitgliedern. ²Er setzt sich zusammen aus

1. dem Staatsminister der Finanzen,
2. dem Staatsminister des Innern,
3. dem Staatsminister für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie,
4. einem weiteren Vertreter des Staatsministeriums der Finanzen,
5. einem Vorstandsmitglied einer bayerischen Sparkasse,
6. einem Vertreter der bayerischen kommunalen Spitzenverbände,
7. einem Vertreter der Personalvertretung der Bayerischen Landesbank,
8. vier weiteren externen Mitgliedern, die vom Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern und dem Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie bestellt werden.

³Für jedes Verwaltungsratsmitglied können bis zu zwei Stellvertreter bestellt werden. ⁴Die Mitglieder gemäß Nrn. 5 und 6 werden vom Sparkassenverband Bayern, das Mitglied gemäß Nr. 7 wird von der Personalvertretung der Bank bestellt.“

b) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Den Vorsitz im Verwaltungsrat führt der Staatsminister der Finanzen.“

c) Abs. 5 Satz 3 wird aufgehoben.

d) Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die Mitglieder gemäß Abs. 2 Nrn. 1 bis 4 verfügen über ein doppeltes Stimmrecht, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.“

e) Es werden folgende Abs. 7 und 8 angefügt:

„(7) Mindestens ein Mitglied des Verwaltungsrats muss über Sachverstand in Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen.

(8) Das Nähere über Zusammensetzung, Aufgaben, Geschäftsgang und sonstige Rechtsverhältnisse des Verwaltungsrats regelt die Satzung.“

7. Art. 10 erhält folgende Fassung:

„Art. 10

Generalversammlung

(1) ¹Die Träger bzw. im Fall der Beleihung gemäß Art. 3 Abs. 1 Satz 2 die mittelbaren Träger üben ihre Rechte in Bezug auf die Bank in der Generalversammlung aus. ²Die Generalversammlung beschließt insbesondere über die Satzung der Bank.

(2) ¹Die Träger entsenden jeweils bis zu drei Vertreter in die Generalversammlung. ²Im Fall der Beleihung gemäß Art. 3 Abs. 1 Satz 2 entsenden die mittelbaren Träger an Stelle des beleihenden Trägers jeweils bis zu drei Vertreter in die Generalversammlung.

(3) ¹Das Stimmrecht wird entsprechend dem Anteil der Träger am Grundkapital der Bank einheitlich durch jeweils einen Vertreter des jeweiligen Trägers (Stimmführer) ausgeübt. ²Im Fall der Beleihung richtet sich das Stimmrecht der Stimmführer der mittelbaren Träger nach ihrem mittelbaren Kapitalanteil an der Bank.

(4) Das Nähere regelt die Satzung.“

8. Art. 21 Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„²Der Beirat besteht aus dem Vorsitzenden und bis

zu sechs weiteren Mitgliedern, die auf Vorschlag des Staatsministers des Innern berufen werden. ³Den Vorsitz führt der Staatsminister des Innern oder ein von ihm benannter Vertreter.“

9. Art. 22 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Die Haftung des Sparkassenverbands Bayern entfällt für zukünftig begründete Verbindlichkeiten, sobald der Sparkassenverband Bayern nicht mehr unmittelbar oder mittelbar am Kapital der Landesbodenkreditanstalt beteiligt ist.“

b) In Abs. 3 wird das Wort „Kapitalanteilen“ durch die Worte „zum Zeitpunkt der Begründung der Verbindlichkeit bestehenden unmittelbaren oder mittelbaren Anteilen am Kapital der Landesbodenkreditanstalt“ ersetzt.

§ 2

Art. 24 des Gesetzes über die öffentlichen Sparkassen - Sparkassengesetz - SpkG - (BayRS 2025-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 461), wird wie folgt geändert:

1. Satz 2 wird aufgehoben.

2. Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2009 in Kraft.

München, den 27. Juli 2009

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

Gesetz zur Anpassung von Landesgesetzen an das Bayerische Beamtengesetz

Vom 27. Juli 2009

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Bayerischen Datenschutzgesetzes

In Art. 29 Abs. 2 Satz 3 des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG) vom 23. Juli 1993 (GVBl S. 498, BayRS 204-1-I), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 380), werden die Worte „Art. 70 Abs. 3“ durch die Worte „Art. 6 Abs. 3 Satz 3“ ersetzt.

§ 2

Änderung des Abmarkungsgesetzes

In Art. 13 Abs. 5 des Gesetzes über die Abmarkung der Grundstücke – Abmarkungsgesetz – AbmG – (BayRS 219-2-F), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 26. Juli 2006 (GVBl S. 405), werden die Worte „Art. 85 Abs. 1 Sätze 2 und 3, Abs. 2, 3 und 4“ durch die Worte „§ 48 des Beamtenstatusgesetzes und Art. 78“ ersetzt.

§ 3

Änderung des Gesetzes zur Sicherung des juristischen Vorbereitungsdienstes

In Art. 2 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Sicherung des juristischen Vorbereitungsdienstes (SiGjurVD) vom 27. Dezember 1999 (GVBl S. 529, BayRS 302-1-J), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 8. Dezember 2006 (GVBl S. 987), werden die Worte „der Art. 66, 86a und 90“ durch die Worte „des § 38 des Beamtenstatusgesetzes und der Art. 5, 96 und 105“ ersetzt.

§ 4

Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes

Art. 104 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafe, der Jugendstrafe und der Sicherungsverwahrung (Bayerisches Strafvollzugsgesetz – BayStVollzG) vom 10. Dezember 2007 (GVBl S. 866, BayRS 312-2-1-J), geändert durch § 3 des Gesetzes

vom 10. Juni 2008 (GVBl S. 315), erhält folgende Fassung:

„²Abweichende Vorschriften des allgemeinen Beamtenrechts über die Mitteilung solcher Bedenken an einen Vorgesetzten (§ 36 Abs. 2 und 3 des Beamtenstatusgesetzes) sind nicht anzuwenden.“

§ 5

Änderung der Bayerischen Haushaltsordnung

Die Haushaltsordnung des Freistaates Bayern – Bayerische Haushaltsordnung – BayHO – (BayRS 630-1-F), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 14. April 2009 (GVBl S. 86), wird wie folgt geändert:

1. Art. 17 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

a) Es werden folgende neue Sätze 1 und 2 eingefügt:

„¹Planstellen sind Stellen für planmäßige Beamte. ²Planmäßige Beamte sind Beamte, denen ein Amt gemäß § 8 Abs. 1 Nrn. 3 und 4 sowie Abs. 3 des Beamtenstatusgesetzes (BeamStG) verliehen ist.“

b) Der bisherige Satz 1 wird Satz 3; die Worte „für Beamte“ werden gestrichen.

c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 4.

2. Art. 50 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Art. 56 Abs. 4 Satz 1 BayBG“ durch die Worte „§ 26 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 BeamStG“ ersetzt.

b) In Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „Art. 80b, 80c“ durch die Worte „Art. 89, 90“ ersetzt.

§ 6

Änderung des Gesetzes zur Neuordnung der Rechtsverhältnisse der öffentlich-rechtlichen Versicherungsanstalten des Freistaates Bayern

In Art. 23 Abs. 2 des Gesetzes zur Neuordnung der Rechtsverhältnisse der öffentlich-rechtlichen Versicherungsanstalten des Freistaates Bayern vom 23. Juli 1994 (GVBl S. 603, BayRS 763-15-I) werden die Worte „Art. 120“ durch die Worte „Art. 145“ ersetzt.

§ 7

Änderung des
Gesetzes über die
Rechtsverhältnisse der Mitglieder
der Staatsregierung

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Staatsregierung (BayRS 1102-1-F), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 7. Dezember 2004 (GVBl S. 489), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 3 Abs. 1 werden die Satznummerierung „1“ und die Worte „2 und 3 (aufgehoben)“ gestrichen.
2. In Art. 10 Abs. 5 Satz 2 werden die Worte „Art. 96“ durch die Worte „Art. 14“ ersetzt.
3. In Art. 11 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „§§ 31, 31a, 46a in Verbindung mit § 31a“ durch die Worte „§§ 31 und 31a“ ersetzt.
4. Art. 14 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Satznummerierung „1“ wird gestrichen.
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.
5. In Art. 15 Abs. 5 werden die Worte „Absatzes 3“ durch die Worte „Abs. 4“ ersetzt.
6. In Art. 16 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.
7. Art. 19 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Sinn“ die Worte „des Beamtenstatusgesetzes und“ eingefügt.
 - b) Abs. 3 wird aufgehoben.
 - c) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3.
8. In Art. 20 Abs. 2 wird die Satznummerierung „1“ gestrichen.
9. In Art. 21 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.
10. Art. 22 Abs. 6 Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Worte „und 4“ werden gestrichen.
 - b) Das Wort „sind“ wird durch das Wort „ist“ ersetzt.

§ 8

Änderung des
Polizeiaufgabengesetzes

In Art. 62 Abs. 4 des Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Bayerischen Staatlichen Polizei (Polizeiaufgabengesetz – PAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1990 (GVBl S. 397, BayRS 2012-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 380), werden die Wor-

te „Art. 65 Abs. 2 und 3 des Bayerischen Beamtenstatusgesetzes ist“ durch die Worte „§ 36 Abs. 2 und 3 des Beamtenstatusgesetzes sind“ ersetzt.

§ 9

Änderung des
Sicherheitswachtgesetzes

Das Gesetz über die Sicherheitswacht in Bayern (Sicherheitswachtgesetz – SWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 1997 (GVBl S. 88, BayRS 2012-2-3-I), geändert durch § 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 944), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 13 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „die Art. 69 Abs. 2 Satz 2 und Art. 70“ durch die Worte „§ 37 Abs. 4 Sätze 1 und 3, Abs. 5 des Beamtenstatusgesetzes und Art. 6 Abs. 3 Sätze 1, 3 und 4“ ersetzt.
2. In Art. 18 werden die Worte „Art. 85 des Bayerischen Beamtenstatusgesetzes gilt“ durch die Worte „§ 48 des Beamtenstatusgesetzes und Art. 78 des Bayerischen Beamtenstatusgesetzes gelten“ ersetzt.

§ 10

Änderung der
Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 958), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 5a Abs. 2 Satz 4 werden die Worte „§ 128 des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ durch die Worte „Art. 51 des Bayerischen Beamtenstatusgesetzes (BayBG)“ ersetzt.
2. In Art. 90 Abs. 4 Satz 3 wird das Wort „gilt“ durch das Wort „gelten“ und werden die Worte „Kapitel II Abschnitt III des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ durch die Worte „Art. 51 bis 54 und 69 BayBG, bei länderübergreifendem Vermögensübergang §§ 16 bis 19 des Beamtenstatusgesetzes“ ersetzt.

§ 11

Änderung der
Landkreisordnung

In Art. 78 Abs. 4 Satz 3 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung – LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 826, BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 461), wird das Wort „gilt“ durch das Wort „gelten“ und werden die Worte „Kapitel II Abschnitt III des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ durch die Worte „Art. 51 bis 54 und 69 des Bayerischen Beamtenstatusgesetzes, bei länderübergreifendem Vermögensübergang §§ 16 bis 19 des Beamtenstatusgesetzes“ ersetzt.

§ 12

Änderung der
Bezirksordnung

In Art. 76 Abs. 4 Satz 3 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (Bezirksordnung – BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 850, BayRS 2020–4–2–I), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 461), wird das Wort „gilt“ durch das Wort „gelten“ und werden die Worte „Kapitel II Abschnitt III des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ durch die Worte „Art. 51 bis 54 und 69 des Bayerischen Beamtengesetzes, bei länderübergreifendem Vermögensübergang §§ 16 bis 19 des Beamtenstatusgesetzes“ ersetzt.

§ 13

Änderung des
Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit

In Art. 23 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020–6–1–I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 10. April 2007 (GVBl S. 271), wird das Wort „gilt“ durch das Wort „gelten“ und werden die Worte „Kapitel II Abschnitt III des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ durch die Worte „Art. 51 bis 54 und 69 des Bayerischen Beamtengesetzes, bei länderübergreifendem Aufgabenübergang §§ 16 bis 19 des Beamtenstatusgesetzes“ ersetzt.

§ 14

Änderung des
Gesetzes über kommunale Wahlbeamte

Das Gesetz über kommunale Wahlbeamte – KWBG – (BayRS 2022–1–I), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 23. Januar 2008 (GVBl S. 36), wird wie folgt geändert:

1. Art. 14 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „gilt“ durch das Wort „gelten“ und werden die Worte „Kapitel II Abschnitt III des Beamtenrechtsrahmengesetzes (BRRG)“ durch die Worte „Art. 51 bis 54 und 69 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG)“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „§ 130 Abs. 2 Satz 4 des genannten Gesetzes“ durch die Worte „Art. 69 Abs. 1 Satz 4 BayBG“ ersetzt.

b) In Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „§ 132 Abs. 1 BRRG“ durch die Worte „Art. 54 Abs. 1 BayBG“ und die Worte „§ 128 Abs. 1 BRRG“ durch die Worte „Art. 51 Abs. 1 BayBG“ ersetzt.

2. In Art. 33a werden die Worte „Art. 55 Abs. 1 des Bayerischen Beamtengesetzes –“ durch die Worte „Art. 62“ ersetzt.

3. Art. 43 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Worte „Art. 73 bis 76 und 78“ durch die Worte „Art. 81 bis 84 und 86“ ersetzt.

bb) Satz 3 wird aufgehoben.

b) Abs. 3 Satz 3 wird aufgehoben.

4. In Art. 44 werden der Strichpunkt und die Worte „Art. 79a BayBG gilt entsprechend“ gestrichen.

5. In Art. 48 Abs. 2 Nr. 4 werden die Worte „Art. 78 Abs. 1 BayBG“ durch die Worte „§ 41 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes (BeamStG)“ und die Worte „Art. 78 Abs. 3 BayBG“ durch die Worte „§ 41 Satz 2 BeamStG“ ersetzt.

§ 15

Änderung des
Sparkassengesetzes

In Art. 20 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 des Gesetzes über die öffentlichen Sparkassen – Sparkassengesetz – SpkG – (BayRS 2025–1–I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 397), werden die Worte „Art. 73“ durch die Worte „Art. 81“ ersetzt.

§ 16

Änderung des
Gesetzes über die Bildung
von Versorgungsrücklagen im Freistaat Bayern

In Art. 7 Abs. 6 des Gesetzes über die Bildung von Versorgungsrücklagen im Freistaat Bayern (BayVersRücklG) vom 26. Juli 1999 (GVBl S. 309, BayRS 2032–0–F), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetz vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 348), werden die Worte „Art. 141“ durch die Worte „Art. 137“ ersetzt.

§ 17

Änderung des
Bayerischen Besoldungsgesetzes

Das Bayerische Besoldungsgesetz (BayBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. August 2001 (GVBl S. 458, BayRS 2032–1–1–F), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 14. April 2009 (GVBl S. 86), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 10 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „Art. 130“ durch die Worte „Art. 125“ ersetzt.

2. Art. 30 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Art. 34“ durch die Worte „Art. 48“ ersetzt.

b) In Abs. 2 werden die Worte „Art. 89“ durch die Worte „Art. 76“ ersetzt.

§ 18

Änderung des
Bayerischen Umzugskostengesetzes

In Art. 4 Abs. 1 Nr. 6 des Bayerischen Gesetzes über die Umzugskostenvergütung der Beamten und Richter (Bayerisches Umzugskostengesetz – BayUKG) vom 24. Juni 2005 (GVBl S. 192, BayRS 2032–5–1–F) werden die Worte „Art. 82“ durch die Worte „Art. 74“ ersetzt.

§ 19

Änderung des
Bayerischen Sonderzahlungsgesetzes

In Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über eine bayerische Sonderzahlung (Bayerisches Sonderzahlungsgesetz – BaySZG) vom 24. März 2004 (GVBl S. 84, BayRS 2032–6–F), zuletzt geändert durch Art. 13 des Gesetzes vom 14. April 2009 (GVBl S. 86), werden die Worte „Art. 27“ durch die Worte „Art. 35“ ersetzt.

§ 20

Änderung des
Gesetzes zur Anpassung der Bezüge 2007/2008

Art. 5 des Gesetzes zur Anpassung der Bezüge 2007/2008 (BayBVAnpG 2007/2008) vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 931, BayRS 2032–8–F), geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 14. April 2009 (GVBl S. 86), wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 3 werden die Worte „Art. 80 Abs. 5 des Bayerischen Beamtengesetzes in der Fassung des § 2 Nr. 2 Buchst. b dieses Gesetzes“ durch die Worte „Art. 87 Abs. 5 des Bayerischen Beamtengesetzes“ ersetzt.
2. In Abs. 5 werden die Worte „Art. 55 Abs. 1, Art. 135, 136 oder 138“ durch die Worte „Art. 62, 129, 130 oder 132“ ersetzt.

§ 21

Änderung des
Bayerischen Personalvertretungsgesetzes

Das Bayerische Personalvertretungsgesetz (BayPVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1986 (GVBl S. 349, BayRS 2035–1–F), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 348), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender neuer Sechster Teil eingefügt:

„Sechster Teil

Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalräte

Art. 80a“.

- b) Die bisherigen Teile Sechs, Sieben, Acht, Neun

und Zehn werden Siebter Teil, Achter Teil, Neunter Teil, Zehnter Teil und Elfter Teil.

2. In Art. 2 Abs. 4 werden die Worte „Art. 104“ durch die Worte „Art. 16“ ersetzt.
3. In Art. 46 Abs. 2 Satz 2 und Art. 50 Abs. 1 Satz 4 werden die Worte „Art. 80“ jeweils durch die Worte „Art. 87“ ersetzt.
4. Art. 75 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 1 werden die Worte „Art. 43 Abs. 2 BayBG“ durch die Worte „§ 20 Abs. 1 Nr. 2 der Laufbahnverordnung“ ersetzt und die Worte „Ablehnung der Anstellung,“ gestrichen.
 - b) In Nr. 14 werden die Worte „§ 123a des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ durch die Worte „§ 20 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG)“ ersetzt.
5. Es wird folgender neuer Sechster Teil eingefügt:

„Sechster Teil

Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalräte

Art. 80a

(1) ¹Die Hauptpersonalräte bei den obersten Dienstbehörden bilden die Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalräte. ²Die Personalräte der obersten Dienstbehörden, bei denen kein Hauptpersonalrat gebildet wird, gelten insoweit als Hauptpersonalräte. ³Jeder Hauptpersonalrat entsendet ein Mitglied.

(2) ¹Die Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalräte ist anzuhören bei Entscheidungen

1. der Staatsregierung, die für Geschäftsbereiche der obersten Dienstbehörden unmittelbar verbindliche Regelungen enthalten,
2. von obersten Dienstbehörden, die den Geschäftsbereich anderer oberster Dienstbehörden betreffen,

wenn diese Maßnahmen nach Art. 75 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 5, 12, 13, Art. 75a Abs. 1, Art. 76 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 oder Abs. 2 Nrn. 1 bis 4 zum Gegenstand haben.

²Dies gilt nicht, wenn nach gesetzlichen Vorschriften die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und Berufsverbände zu beteiligen sind.

(3) ¹Die nach der Verordnung über die Geschäftsverteilung der Bayerischen Staatsregierung für die Entscheidung bzw. die Vorbereitung der Entscheidung zuständige oberste Dienstbehörde unterrichtet die Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalräte rechtzeitig und umfassend von der beabsichtigten Maßnahme. ²Die Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalräte ist der nach Satz 1 zuständigen obersten Dienstbehörde innerhalb von vier Wochen mitzuteilen. ³Die Befugnisse und Pflichten der Personalvertretungen werden durch diese Regelung nicht berührt.

(4) Die oberste Dienstbehörde, deren Geschäftsbereich der Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalräte angehört, hat die durch die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalräte entstehenden Kosten zu tragen sowie für die Sitzungen und die laufende Geschäftsführung im erforderlichen Umfang Räume, Geschäftsbedarf und Büropersonal zur Verfügung zu stellen.

(5) Art. 8, 10, 11, 29 Abs. 1, Art. 30, 31 Abs. 1, Art. 35, 40, 44 Abs. 1 Sätze 2 und 3, Abs. 3 und Art. 46 Abs. 1 und 2 finden auf die rechtliche Stellung der Mitglieder bzw. die Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalräte entsprechende Anwendung.

(6) Die Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalräte gibt sich mit der Mehrheit der Stimmen ihrer Mitglieder eine Geschäftsordnung.“

6. Die bisherigen Teile Sechs, Sieben, Acht, Neun und Zehn werden Siebter Teil, Achter Teil, Neunter Teil, Zehnter Teil und Elfter Teil.

7. Art. 85 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Nicht wählbar ist ein Beamter auch, wenn gegen ihn im letzten Jahr vor dem Tag der Wahl wegen eines Verstoßes gegen die Pflicht zur Verfassungstreue (§ 33 Abs. 1 BeamStG), gegen die Gehorsamspflicht (§ 35 Sätze 2 und 3 BeamStG) oder gegen das Streikverbot eine Disziplinarmaßnahme verhängt worden ist, die nur im gerichtlichen Disziplinarverfahren ausgesprochen werden kann. Die Mitgliedschaft im Personalrat erlischt außer in den Fällen des Art. 29, wenn gegen den Beamten eine in Satz 1 bezeichnete Disziplinarmaßnahme verhängt wird.“

b) In Nr. 3 werden die Worte „und Anstellung“ gestrichen.

§ 22

Änderung des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes

In Art. 3 Abs. 3 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärdienst, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung (Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz – GDVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl S. 452, BayRS 2120-1-UG), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 1 des Gesetzes vom 2. April 2009 (GVBl S. 46), werden die Worte „Art. 56 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Beamtengesetz (BayBG)“ durch die Worte „§ 26 Abs. 1 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes (BeamStG), Art. 65 Abs. 1 und 2 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG)“ sowie die Worte „Art. 56a BayBG“ durch die Worte „§ 27 Abs. 1 BeamStG“ ersetzt.

§ 23

Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes

In Art. 7 Abs. 2 Satz 2 Nrn. 1 und 2, Art. 18 Abs. 3

Satz 2 und Art. 41 Abs. 1 Satz 4 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 455, ber. S. 633, BayRS 2230-7-1-UK), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 14. April 2009 (GVBl S. 86), werden die Worte „Art. 86b“ jeweils durch die Worte „Art. 97“ ersetzt.

§ 24

Änderung des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes

Das Bayerische Lehrerbildungsgesetz (BayLBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1995 (GVBl 1996 S. 16, ber. S. 40, BayRS 2238-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2007 (GVBl S. 536), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 19a Satz 2 Halbsatz 2 werden die Worte „Art. 26 Abs. 1 Nr. 1 BayBG“ durch die Worte „Art. 34 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG)“ ersetzt.

2. In Art. 22 Abs. 6 werden die Worte „Art. 9 und 31“ durch die Worte „Art. 22 und 39“ ersetzt.

3. Art. 28 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden die Worte „Art. 19“ durch die Worte „Art. 26“ ersetzt.

b) In Abs. 2 werden die Worte „Art. 115“ durch die Worte „Art. 41“ ersetzt.

§ 25

Änderung des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts

Art. 8a des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts (BayRS 7831-1-UG), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 3 des Gesetzes vom 2. April 2009 (GVBl S. 46), wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Art. 4 Abs. 1 des Bayerischen Beamtengesetzes“ durch die Worte „Art. 2 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG)“ ersetzt.

2. In Abs. 3 werden die Worte „Art. 120 des Bayerischen Beamtengesetzes“ durch die Worte „Art. 145 BayBG“ ersetzt.

§ 26

Änderung des Staatsforstengesetzes

Das Gesetz zur Errichtung des Unternehmens „Bayerische Staatsforsten“ (Staatsforstengesetz – StFoG) vom 9. Mai 2005 (GVBl S. 138, BayRS 7902-0-L) wird wie folgt geändert:

1. Art. 19 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Nr. 2 wird aufgehoben.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 3 Satz 1 werden die Worte „Art. 3 Abs. 3 BayBG“ durch die Worte „§ 2 Nr. 2 des Beamtenstatusgesetzes“ ersetzt.

bb) In Nr. 6 werden die Worte „Art. 144b“ durch die Worte „Art. 139“ ersetzt und die Worte „Nr. 2 und“ gestrichen.

2. In Art. 20 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Art. 120“ durch die Worte „Art. 145“ ersetzt.

§ 27

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 2009 in Kraft.

München, den 27. Juli 2009

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B

Einbanddecken

des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblattes
für die Jahrgänge **1998 bis 2008**
sind per **Telefax (0 89 / 42 84 88)**
zu beziehen bei

Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag,
Karl-Schmid-Straße 13,
81829 München

Einbanddecke 2008 zum Preis von je € 9,35
zuzüglich Vertriebskosten und gesetzlicher Mehrwertsteuer.

Achtung:

Einbanddecken für die Jahre 2007 bis 2009 sind nur im Abonnement erhältlich!

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus **100 % Altpapier**.

Herstellung und Vertrieb: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München, Tel. 0 89 / 42 92 01 / 02, Telefax 0 89 / 42 84 88.

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

Bezugspreis für den laufenden Bezug (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer) jährlich 40,00 € zzgl. Vertriebskosten; für Einzelnummern bis 8 Seiten 2,42 €, für weitere 4 angefangene Seiten 0,30 €, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten 0,30 € zzgl. Vertriebskosten und gesetzlicher Mehrwertsteuer.

Bankverbindung: Bayer. Landesbank München, Kto.Nr. 110 24 592, BLZ 700 500 00.

ISSN 0005-7134